

Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen bis 2035

in Erfüllung

des Postulats Humbel Ruth (12.3244) vom 15.03.2012,
des Postulats Kuprecht Alex (08.3934) vom 18.12.2008 und
des Postulats SVP-Fraktion (05.3781) vom 13.12.2005

Bericht des Bundesrats

November 2013

Zusammenfassung

In Beantwortung der Postulate Humbel (12.3244), Kuprecht (08.3934) und der SVP-Fraktion (05.3781) und begleitend zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform Altersvorsorge 2020 gibt der vorliegende Bericht eine aktualisierte Gesamtsicht der Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen.

Der Bericht geht in einem einleitenden Teil auf die den Perspektivrechnungen zugrundegelegten demografischen Szenarien und ökonomischen Eckwerte ein. In einem zweiten Teil werden zum einen das heutige Finanzierungssystem für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL), die Berufliche Vorsorge (BV), die Krankenversicherung (KV), die Unfallversicherung (UV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie die Familienzulagen (FZ) beschrieben und zum andern die Finanzierungsperspektiven der einzelnen Sozialversicherungszweige basierend auf den gewählten Szenarien und dem geltenden Recht gezeigt. Der Projektionszeitraum umfasst die Jahre 2013 bis 2035. Der Bericht schliesst mit einer Gesamtbetrachtung der Finanzierungsperspektiven und den Erläuterungen zum Handlungsbedarf bei der AHV und der BV. Auf die Sozialhilfe wird in diesem Bericht nicht eingegangen, da die verfügbare Datengrundlage für eine aussagekräftige Projektion nicht ausreichend ist. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Humbel (12.3244) präzisiert hat, werden in diesem Bericht keine Massnahmen diskutiert. Dies soll vielmehr im Rahmen der vom Bundesrat lancierten spezifischen Reformprojekte geleistet werden, insbesondere im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020.

Finanzierungsperspektiven der einzelnen Sozialversicherungszweige

Aus dem Vergleich der Rechnungssaldi der einzelnen Sozialversicherungszweige ergibt sich, dass nur die AHV längerfristig ein Defizit ausweisen und demzufolge einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben wird. Demgegenüber weisen die IV und die EO längerfristig positive, die ALV, KV, EL und FZ konstruktionsbedingt längerfristig ausgeglichene Rechnungssaldi aus. BV und UV verzeichnen gar einen deutlichen Kapitalaufbau.

Betrachtet man die Ausgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige, so zeigen die AHV, die EL und die KV ein grösseres Wachstum. So steigen die Ausgaben der AHV und EL gemessen am Bruttoinlandprodukt (BIP) zwischen 2015 und 2035 um rund 25 Prozent, diejenigen der KV um 16 Prozent. Bei den EL wird das Ausgabenwachstum durch die öffentliche Hand, bei der KV durch die Prämienzahler sowie via Individuelle Prämienverbilligung über die öffentliche Hand getragen. Die IV, EO, FZ weisen einen Ausgabenrückgang gegenüber dem BIP auf, während die ALV, BV und UV gegenüber dem BIP lediglich moderate Ausgabenveränderungen zeigen.

Gesamtsicht der Finanzierungsperspektiven aller Sozialversicherungen

Die Sozialleistungsquote, welche die Summe der ausgerichteten Sozialleistungen in Bezug zum BIP setzt, steigt von 21,3 Prozentpunkten im Jahr 2013 auf 25,2 Prozentpunkte im Jahr 2035. Die Soziallastquote, welche die Gesamteinnahmen der Sozialversicherungen (ohne Kapitalwertveränderungen) in Bezug zum BIP setzt, steigt von 27,0 Prozentpunkten auf 28,2 Prozentpunkte.

Die Gesamtausgaben der Sozialversicherungen steigen preisbereinigt von 144 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 219 Milliarden Franken im Jahr 2035. Die Gesamteinnahmen steigen demgegenüber preisbereinigt von 168 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 236 Milliarden Franken im Jahr 2035. Der Anteil der öffentlichen Hand an den Einnahmen steigt hierbei von 14,8 Prozent im Jahr 2013 auf 15,7 Prozent im Jahr 2035. Davon entfallen auf den Bund 11,5 Prozent im Jahr 2013 bzw. 11,7 Prozent im Jahr 2035 und auf die Kantone 3,3 Prozent im Jahr 2013 bzw. 4,0 Prozent im Jahr 2035.

Finanzierungsbedarf der AHV

Da die AHV im Umlageverfahren finanziert wird, muss sichergestellt werden, dass sich langfristig die Ausgaben und die Einnahmen die Waage halten. In den kommenden Jahren steigen die Einnahmen der AHV mehr oder weniger gleichmässig von rund 39 Milliarden Franken im Jahr 2012 auf 52 Milliarden Franken im Jahr 2030. Demgegenüber zeigen die Ausgaben in den Jahren ab 2018 ein deutlich gesteigertes Wachstum. Die Ausgaben steigen von rund 39 Milliarden Franken im Jahr 2012 auf 60 Milliarden Franken im Jahr 2030. Das gesteigerte Ausgabenwachstum ist auf die steigende Lebenserwartung sowie

auf den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge der Babyboom-Generationen in den Ruhestand zurückzuführen. Der Ausgabenüberschuss erreicht im Jahr 2030 einen Negativstand von 8,6 Milliarden Franken (1,14 % des BIP). Ohne Reformen wäre Ende 2028 der AHV-Fonds vollständig geleert.

Handlungsbedarf in der Beruflichen Vorsorge

Da die Berufliche Vorsorge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, muss sichergestellt werden, dass den Versicherten mit dem angesparten Altersguthaben bis an deren Lebensende eine Rente ausgerichtet werden kann. Die Höhe der Rente wird mit Hilfe des Umwandlungssatzes bestimmt, welcher seinerseits von der Lebenserwartung der Versicherten und von der Renditeerwartung auf dem Altersguthaben abhängt. Während die Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen ist und immer noch ansteigt, beobachtet man bei den Kapitalmarktrenditen einen deutlichen Rückgang. Der aktuelle BVG-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent setzt eine Rendite von 4,5 Prozent bis 5,0 Prozent voraus. Der Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen liegt aktuell bei etwas über 1 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Rendite des Pictet BVG-Indexes 2005 BVG-25 plus beträgt im Zeitraum 2000–2012 knapp 3,25 Prozent. Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen Renten auszahlen müssen, die nicht vollständig finanziert sind. Damit kommt es zu unerwünschten Umverteilungen von den Aktiven zu den Rentnern und zu einer erhöhten Gefahr von Unterdeckungen der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

Ersatzquoten der 1. und der 2. Säule

Die Ersatzquote vergleicht den ausgerichteten Rentenbetrag mit dem versicherten Verdienst und wird häufig benutzt, um das Leistungsziel der 1. und 2. Säule zu definieren bzw. zu messen, ob es erreicht wird. Bei der Konzeption der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) ist man davon ausgegangen, dass das in der Verfassung verankerte Ziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung erreicht ist, wenn die Rentenleistungen von AHV und BVG zusammen für eine Einzelperson eine Ersatzquote von rund 60% des letzten Brutto-Erwerbseinkommens ergeben.

Da das BVG-Obligatorium erst 1985 eingeführt wurde, befindet sich die berufliche Vorsorge bis 2025 weiterhin in der Aufbauphase. Deshalb nehmen die Ersatzquoten bis zum Jahr 2025 stetig zu. Danach verändern sie sich im Laufe der Zeit nicht mehr wesentlich. Für Löhne bis zum BVG-Maximum (2013: 84 240 Franken) beträgt die Ersatzquote mindestens knapp 60 Prozent. Damit ist das Verfassungsziel eingehalten. Bei höheren Löhnen sinkt die Ersatzquote der gesetzlichen Mindestleistungen unter diese Marke. Doch können dort in der Regel zusätzlich überobligatorische Leistungen der Beruflichen Vorsorge bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	iii
Inhaltsverzeichnis	v
1 Einführung	1
1.1 Auftrag.....	1
1.2 Frühere Berichte	1
1.3 Methode für die Erarbeitung des Berichts	2
1.4 Gliederung des Berichts.....	3
2 Die Grundlage der Finanzprojektionen	5
2.1 Parameter, mittleres Szenario, Bandbreiten und Projektionsperioden.....	5
2.2 Hypothesen zur demografischen Entwicklung	6
2.3 Hypothesen zur wirtschaftlichen Entwicklung.....	10
2.3.1 Werte der ökonomischen Parameter für 2013 – 2017	11
2.3.2 Werte der ökonomischen Parameter für 2018 – 2035.....	11
2.4 Hypothesen zur oberen und unteren Bandbreite	17
3 Heutige Finanzierung und Finanzperspektiven der Sozialversicherungen	19
3.1 AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	19
3.1.1 Finanzierung der AHV nach geltender Ordnung.....	19
3.1.2 Ausgestaltung der AHV seit 1995	19
3.1.3 Rechnung und Perspektive der AHV 1995 – 2035.....	21
3.1.4 Finanzperspektive der AHV 2013 – 2035.....	23
3.2 IV Invalidenversicherung.....	24
3.2.1 Finanzierung der IV nach geltender Ordnung.....	24
3.2.2 Ausgestaltung der IV seit 1995	24
3.2.3 Rechnung und Perspektiven IV 1995 – 2035.....	26
3.2.4 Finanzperspektive der IV 2013 – 2035.....	28

3.3	EL Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	29
3.3.1	Finanzierung der EL nach geltender Ordnung.....	29
3.3.2	Ausgestaltung der EL seit 1995.....	29
3.3.3	Rechnung und Perspektive der EL 1995 – 2035	30
3.3.4	Finanzperspektive der EL 2013 – 2035	32
3.4	BV Berufliche Vorsorge.....	33
3.4.1	Finanzierung der BV gemäss den geltenden Bestimmungen.....	33
3.4.2	Ausgestaltung der BV seit 1995	34
3.4.3	Rechnung und Perspektive der BV 1995 – 2035	36
3.4.4	Finanzperspektive der BV 2013 – 2035.....	38
3.5	KV Krankenversicherung.....	39
3.5.1	Finanzierung der KV nach geltender Ordnung	39
3.5.2	Ausgestaltung der KV seit 1995	39
3.5.3	Rechnung und Perspektive der KV 1995 – 2035	41
3.5.4	Finanzperspektive der KV 2013 – 2035.....	43
3.6	UV Unfallversicherung	45
3.6.1	Finanzierung der UV nach geltender Ordnung.....	45
3.6.2	Ausgestaltung der UV seit 1995	45
3.6.3	Rechnung und Perspektive der UV 1995 – 2035.....	47
3.6.4	Finanzperspektive der UV 2013 – 2035.....	48
3.7	EO Erwerbsersatzordnung	50
3.7.1	Finanzierung der EO nach geltender Ordnung.....	50
3.7.2	Ausgestaltung der EO seit 1995	50
3.7.3	Rechnung und Perspektive der EO 1995 – 2035.....	51
3.7.4	Finanzperspektive der EO 2013 – 2035.....	53
3.8	ALV Arbeitslosenversicherung	54

3.8.1	Finanzierung der ALV nach geltender Ordnung	54
3.8.2	Ausgestaltung ALV seit 1995.....	54
3.8.3	Rechnung und Perspektive der ALV 1995 – 2035	56
3.8.4	Finanzperspektive der ALV 2013 – 2035	57
3.9	FZ Familienzulagen	58
3.9.1	Finanzierung der FZ nach geltender Ordnung	58
3.9.2	Ausgestaltung FZ seit 1995.....	58
3.9.3	Rechnung und Perspektive der FZ 1995 – 2035	59
3.9.4	Finanzperspektive der FZ 2013 – 2035	61
4	Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen	63
4.1	Einleitung	63
4.2	Finanzen GRSV Sozialversicherungen 1995 - 2035	63
4.2.1	Finanzen nach Sozialversicherungszweigen.....	63
4.2.2	Finanzen nach Rechnungskomponenten	68
4.3	Vergleich mit dem Bruttoinlandprodukt (BIP)	73
4.3.1	Einnahmen und Ausgaben nach Versicherungszweigen	73
4.3.2	Sozialquoten: Sozialleistungs- und Sozillastquote	75
5	Herausforderungen bei der AHV und der BV	77
5.1	Finanzierungsbedarf der AHV	77
5.2	Handlungsbedarf in der Beruflichen Vorsorge	81
5.3	Ersatzquote der Leistungen der 1. und der 2. Säule	82
6	Literaturverzeichnis	85
7	Abkürzungsverzeichnis.....	87
	Anhang 1: Postulate	89
	Anhang 2: Grafikdaten zu Kapitel 3 und 4.....	93

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Beobachteter Wanderungssaldo 1980 – 2012 und Extrapolation nach den Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-2010 bis 2035.....	7
Abbildung 2-2: Beobachtete und extrapolierte Restlebenserwartung der Männer und Frauen mit Alter 65 nach dem Szenario A-00-2010 des BFS.....	8
Abbildung 2-3: Beobachtete Anzahl Aktive und Rentner, beobachtete Altersquotient 1980–2012 und Extrapolation nach dem Szenario A-17-2010 bis 2035.....	9
Abbildung 2-4: Erwerbsquote und Vollzeitäquivalente 2010-2035.....	12
Abbildung 2-5: Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise seit 1980.....	14
Abbildung 2-6: Bandbreiten des mittleren Szenarios für das implizite BIP-Wachstum bis 2035.	18
Abbildung 4-1: Einnahmen GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken.....	65
Abbildung 4-2: Einnahmen GRSV nach Versicherungszweigen, in Prozent der Einnahmen	65
Abbildung 4-3: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken.....	67
Abbildung 4-4: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Prozent der Ausgaben	67
Abbildung 4-5: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken.....	69
Abbildung 4-6: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Prozent der Einnahmen	70
Abbildung 4-7: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken.....	71
Abbildung 4-8 Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Prozent der Ausgaben.....	72
Abbildung 4-9: Einnahmen GRSV und Ausgaben GRSV, in Prozent des BIP.....	73
Abbildung 4-10: Sozialleistungsquote und Soziallastquote	75
Abbildung 5-1: Ausgaben und Einnahmen der AHV nach geltender Ordnung in Millionen Franken zu Preisen von 2013	77
Abbildung 5-2: Umlageergebnis der AHV in den drei Szenarien (geglättet) in Millionen Franken zu Preisen von 2013.....	79
Abbildung 5-3: Stand des AHV-Fonds in den drei Szenarien in Prozent der Ausgaben (geglättet) zu Preisen von 2013	80
Abbildung 5-4: Entwicklung der Kapitalmarkttrenditen	81
Abbildung 5-5: Ersatzquoten für die Jahre 2013, 2025 und 2035	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1: Aufteilung der Arbeiten zu den Finanzprojektionen auf die beteiligten Bundesämter	3
Tabelle 2-1: Vergleich der Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-201	8
Tabelle 2-2: Annahmen über die kurzfristige BIP-, Preis-, Zins- und Lohnentwicklung	11
Tabelle 2-3: Annahmen über die langfristige BIP-, Preis-, Zins- und Lohnentwicklung	15
Tabelle 2-4: Veränderung der Hypothesen des mittleren Szenarios zur Bestimmung der unteren und oberen Bandbreite.....	18
Tabelle 4-1: Einnahmen GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken	64
Tabelle 4-2: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken.....	66
Tabelle 4-3: Rechnungssaldo GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken.....	68
Tabelle 4-4: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken	69
Tabelle 4-5: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Prozent der Einnahmen	69
Tabelle 4-6: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken	71
Tabelle 4-7: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Prozent der Ausgaben	71
Tabelle 4-8: Einnahmen nach Versicherungszweigen, in Prozent des BIP.....	74
Tabelle 4-9: Ausgaben nach Versicherungszweigen, in Prozent des BIP.....	74
Tabelle 5-1: AHV-Finanzhaushalt gemäss geltender Ordnung	78

1 Einführung

1.1 Auftrag

Das am 15. März 2012 eingereichte Postulat Humbel Ruth (12.3244) beauftragt den Bundesrat, im Hinblick auf die Sicherung der Sozialwerke und insbesondere der Revisionen von AHV und BVG einen umfassenden Bericht vorzulegen, der die Perspektiven der Sozialversicherungen auf der Leistungs- und Finanzierungsebene aufzeigt¹. In einem früheren, am 18. Dezember 2008 hinterlegten Postulat (08.3934) forderte Alex Kuprecht den Bundesrat auf, einen Bericht zu verfassen, in dem sowohl die erwarteten Einnahmen und Ausgaben als auch die heute bestehenden und in den nächsten Jahren absehbaren Schulden in einer gesamtheitlichen Betrachtung dargestellt werden. Schliesslich nahm der Nationalrat am 9. März 2009 das am 13. Dezember 2005 von der Schweizerischen Volkspartei eingereichte Postulat (05.3781) an, das den Bundesrat ersucht, einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Sozialwerke vorzulegen, einschliesslich der Problematik der öffentlichen Pensionskassen und der von den Kantonen und Gemeinden zu tragenden Sozialhilfeausgaben.

In seiner Antwort auf das Postulat Humbel vom 16. Mai 2012 hielt der Bundesrat es für gerechtfertigt, die finanzielle Situation der einzelnen Sozialwerke ein weiteres Mal in einer aktualisierten Gesamtschau darzustellen. Die Aktualisierung der Finanzierungsperspektiven bildet eine wesentliche Grundlage für die anstehenden Revisionen der laufenden Legislaturperiode, besonders jene der AHV und der beruflichen Vorsorge.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort jedoch betonte, können Analysen zu den Auswirkungen von einzelnen Ausbau- und Abbauelementen nicht in diesem Rahmen vorgenommen werden. Sie erfolgen im Rahmen der konkreten Revisionen der einzelnen Sozialversicherungen und besonders im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020.

Der vorliegende Bericht beruht teilweise auf den früheren Arbeiten. Ziel ist es, die langfristigen Finanzierungsdaten für die gesamten Sozialversicherungen zu aktualisieren, indem die demografischen und ökonomischen Parameter, auf denen die früheren Projektionen beruhen, auf den neuesten Stand gebracht und die bestehenden Modelle verfeinert werden. Auf die Sozialhilfe wird in diesem Bericht nicht eingegangen, da die Datenbasis für eine aussagekräftige Projektion nicht gegeben ist.

1.2 Frühere Berichte

Der Bundesrat hat seit Ende der 90er-Jahre mehrmals eine Gesamtschau über die Entwicklung der Sozialversicherungen vorgelegt. Die Ergebnisse sind in den folgenden Berichten und Botschaften enthalten:

- Berichte der interdepartementalen Arbeitsgruppen IDA FiSo 1 und 2, 1996/1997²
- Botschaft über die 11. Revision der AHV und die Finanzierung vom 2. Februar 2000³
- Aktualisierte Gesamtschau des Mehrbedarfes der Sozialversicherungen bis 2025 vom 17. Mai 2002⁴

¹ Siehe in Anhang 1 Text des Postulats und der beiden anderen im gleichen Absatz genannten Postulate.

² BSV (1996), Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung). Beiträge zur Sozialen Sicherheit, IDA FiSo 1, Forschungspublikation Nr. 1/96; BSV, Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen; Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsperspektiven. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, IDA FiSo 2, Forschungspublikation Nr. 1/97.

³ Botschaft vom 2. Februar 2000 über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. BBI 2000 1865

⁴ Eidgenössisches Departement des Innern (2002), Bericht vom 17. Mai 2002 über eine aktualisierte Gesamtschau des finanziellen Mehrbedarfes der Sozialversicherungen bis zum Jahr 2025.

Einführung

- Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke und die Stabilisierung der Soziallastquote vom 17. März 2006⁵

Zudem hat die Bundesverwaltung seit 2012 mehrere Berichte zu den langfristigen Finanzierungsperspektiven der öffentlichen Finanzen und besonders bestimmter Sozialversicherungen veröffentlicht:

- Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2012⁶
- Finanzperspektiven der AHV: Grundlagen, neue Hypothesen und Auswirkungen ⁷
- Finanzperspektiven der AHV 2012 bis 2030⁸
- Babyboom-Generation und AHV 2010–2060⁹
- Projektionen zu den Gesundheitsausgaben bis 2006¹⁰
- Teilrevision der Arbeitslosenversicherung¹¹

Im Bereich der demografischen Perspektiven veröffentlichte das BFS im Jahr 2010 die letzte Serie von Bevölkerungsszenarien¹². Die nächste Serie wird für 2015 erwartet.

Im Bereich der langfristigen Perspektiven für das Wirtschaftswachstum unterbreitete das SECO Mitte 2011 seine letzten offiziellen Schätzungen¹³. Der Zeitplan für die nächste Aktualisierung wurde noch nicht bekannt gegeben.

1.3 Methode für die Erarbeitung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde von einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts *Reform der Altersvorsorge 2020* verfasst, das der Bundesrat im November 2012 lanciert hatte. Die Arbeiten fanden unter der Ägide des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) statt, mit Unterstützung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

⁵ Bundesrat (2006), Antwort in Erfüllung des Postulats 00.3743 Baumann J. Alexander vom 15. Dezember 2000.

⁶ EFD (2012), Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2012, Bern, 25. Januar 2012.

⁷ BSV (2012a), Finanzperspektiven der AHV 2011: Grundlagen, neue Hypothesen und Auswirkungen, Faktenblatt, Mai 2012.

⁸ BSV (2012b), Finanzperspektiven der AHV 2012 bis 2030, Faktenblatt, Mai 2012.

⁹ Müller U., Eichler M. (2012), Babyboom-Generation und AHV 2010-2060, BSV, Forschungspublikation 9/12, Bern, 28. August 2012.

¹⁰ Colombier C. (2012), Healthcare expenditure projections up to 2060, Federal Finance Administration, Working Paper Nr. 19, Bern, Juli 2012.

¹¹ Bundesrat (2008), Botschaft vom 3. September 2008 zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

¹² BFS (2010), Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2010-2060.

¹³ Surchat M. (2011), Langfristige Szenarien für das BIP der Schweiz, SECO, Bern, in: Die Volkswirtschaft 6-2011.

Tabelle 1-1: Aufteilung der Arbeiten zu den Finanzprojektionen auf die beteiligten Bundesämter

Sozialversicherungsbranche	Für die Projektionen verantwortliches Amt
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	BSV
Invalidentversicherung (IV)	BSV
Ergänzungsleistungssystem (EL)	BSV
Berufliche Vorsorge (BV)	BSV
Krankenversicherung (Obligatorische Krankenpflegeversicherung, OKP)	BAG
Unfallversicherung (UV)	BAG
Erwerbsersatzordnung (EO)	BSV
Arbeitslosenversicherung (ALV)	SECO
Familienzulagen (FZ)	BSV
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)	BSV

Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeiten im Januar 2013 begonnen. Die Experten der verschiedenen beteiligten Bundesämter trafen sich im Februar zu einer Diskussion über die demografischen und wirtschaftlichen Parameter, die als gemeinsame Grundlage für die Erstellung von Finanzprognosen zu den Sozialversicherungen dienen sollen.

Im Sommer 2013 führten die beteiligten Bundesämter die Finanzprojektionen zu ihren Zuständigkeitsbereichen durch und analysierten die Ergebnisse. Die Berechnungen erfolgten auf der Basis der den gemeinsamen Parametern zugewiesenen Werte sowie mithilfe zusätzlicher Hypothesen zu den Werten, die den spezifischen Parametern der einzelnen Versicherungen zuzuordnen sind. Tabelle 1-1 gibt die Aufteilung der Arbeiten zu den Projektionen auf die beteiligten Bundesämter an.

Das BSV vermittelt im Berichtskapitel zur Gesamtschau der Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Bericht wird parallel zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform der Altersvorsorge 2020 veröffentlicht.

1.4 Gliederung des Berichts

Kapitel 2 des Berichts enthält zunächst die Grundlage der Finanzprojektionen, d.h. die Hypothesen zu den künftigen Werten der demografischen und ökonomischen Parameter, auf denen die Projektionen beruhen. Kapitel 3 beschreibt die Entwicklung der einzelnen Sozialversicherungen seit 1995, die aktuelle Finanzierungsart sowie die Ergebnisse der Finanzprojektionen bis 2035. Schliesslich vermittelt der Bericht eine Gesamtschau der Finanzierungsperspektiven der Sozialwerke (Kapitel 4) sowie eine Würdigung der Herausforderungen bei der AHV und der Beruflichen Vorsorge (Kapitel 5). Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kernaussagen findet sich in der Zusammenfassung am Anfang dieses Berichts.

2 Die Grundlage der Finanzprojektionen

2.1 Parameter, mittleres Szenario, Bandbreiten und Projektionsperioden

Die Modelle zur Erstellung der Finanzprojektionen der verschiedenen Sozialversicherungen beruhen auf Parametern, die sich in drei Kategorien einteilen lassen:

- demografische Parameter
- ökonomische Parameter
- politische Parameter.

Die demografischen Parameter beschreiben die Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung. Diese Entwicklung hängt von Geburten, Todesfällen, Immigration und Emigration an. Es handelt sich um die vier wichtigsten Parameter für die demografische Entwicklung; sie werden nach Alter¹⁴, Geschlecht und Staatszugehörigkeit erhoben. Das BFS erstellt periodisch – in der Regel alle fünf Jahre – Bevölkerungsszenarien gestützt auf die gemessenen Parameter und auf die Hypothesen zur deren künftiger Entwicklung.

Die ökonomischen Parameter bestimmen die langfristige tendenzielle Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft. Zu den massgeblichen ökonomischen Parametern gehören die Entwicklung der Beschäftigung, der Arbeitsproduktivität, der Löhne, der Konsumentenpreise, der Zinssätze und der durchschnittlichen Arbeitslosenrate. Hypothesen zur Entwicklung der Parameter ermöglichen es, ein langfristiges Szenario für das implizite Wirtschaftswachstum (oder BIP-Wachstum) aufzustellen. Das implizite Wachstum des BIP fungiert selbst als ökonomischer Parameter für die Bestimmung weiterer ökonomischer Parameter, z. B. Entwicklung des MWST-Ertrags oder der Gesundheitskosten.

Die politischen Parameter beziehen sich auf die konkrete Funktionsweise des Sozialsystems und definieren z. B. die verschiedenen Leistungsansprüche, Leistungsniveau und -anpassung oder die Finanzierung der Sozialsysteme. Im Rahmen des Berichts wurden nur die Bestimmungen des geltenden Rechts berücksichtigt. Die in den Modellen verwendeten politischen Parameter – z. B. der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung – entsprechen dem Stand der Sozialgesetzgebung am 30. Juni 2013. Der Bericht vermittelt also eine Simulation der finanziellen Konsequenzen des geltenden Sozialversicherungs- und Sozialhilferechts, wobei dieses natürlich nicht unveränderlich ist und im Laufe der nächsten Jahre sicherlich zahlreichen Revisionen unterliegen wird. Dabei kommen verschiedene Hypothesen zum Einsatz, die einzig die Entwicklung der demografischen und der ökonomischen Parameter betreffen.

Der Bericht geht nur von einem – dem mittleren – Szenario aus, das auf den Werten der plausibelsten Parameter beruht. Daneben wurden zwei weitere Simulationen errechnet, bei denen wichtige Parameter entweder in einem für die Finanzierung der Sozialversicherungen günstigen oder aber ungünstigen Sinn verändert wurden. Da sich nicht unbedingt alle Parameter in die gleiche Richtung entwickeln werden, soll hier der Begriff obere und untere Bandbreite anstatt Szenario im eigentlichen Sinne verwendet werden.

Hinsichtlich des Zeitrahmens lassen sich zwei Perioden unterscheiden, der Finanzplan bis 2017 einerseits und die Langfristperspektive andererseits:

- Finanzplanperiode: 2013 – 2017
- Langfristige Periode: 2018 – 2035.

¹⁴ Bei den Geburten das Alter der Mutter.

Der vom Ausgangszeitpunkt sehr weit entfernte Zeithorizont dient nicht zur Definition der Zukunft, sondern zum Aufzeigen der langfristigen Auswirkungen des geltenden Rechts. Die den demografischen und ökonomischen Parametern zugeordneten Tendenzwerte werden während eines langen Zeitraums beibehalten, obwohl davon auszugehen ist, dass das Recht sich in den nächsten Jahrzehnten weiter entwickeln und die anderen Parameter sich in die eine oder andere Richtung verändern werden.

Das Abrechnungsergebnis 2012 ist der Verankerungspunkt für alle Aussagen über die Zukunft. Die Perspektiven beginnen ab dem Jahr 2013.

Für die Erstellung des vorliegenden Berichts wurden die aktuellen Arbeiten der Bundesverwaltung im Wirtschafts- und Sozialbereich herangezogen. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine globale Kohärenz zu gewährleisten: transversal, d.h. zwischen allen Bundesämtern, die mit auf demografischen und ökonomischen Parametern basierenden Szenarien arbeiten, und longitudinal, d.h. zwischen dieser Veröffentlichung und den kürzlich erschienenen Arbeiten zu den Finanzperspektiven der Sozialversicherungen. Im Besonderen wurde dieser Bericht auf den Aufbau und die Struktur der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik des BSV (2012) abgestützt.

Abschliessend sei erwähnt, dass bei der Erarbeitung des Berichts stets der Anspruch im Vordergrund stand, einfache und transparente Modelle zu verwenden, die auf plausibel und ökonomisch vorsichtig festgelegten Parametern beruhen.

2.2 Hypothesen zur demografischen Entwicklung

Für die demographische Entwicklung bis 2035 werden in den Berechnungen drei Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik (BFS) unterstellt (BFS 2010).

Als mittleres Szenario für die Bevölkerungsentwicklung ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2035 dient in diesem Bericht das Szenario A-17-2010¹⁵. Die beiden anderen Szenarien unterscheiden sich davon lediglich im Wanderungssaldo:

Tiefes Szenario A-09-2010: Wanderungssaldo von +30'000 Personen pro Jahr ab 2030.

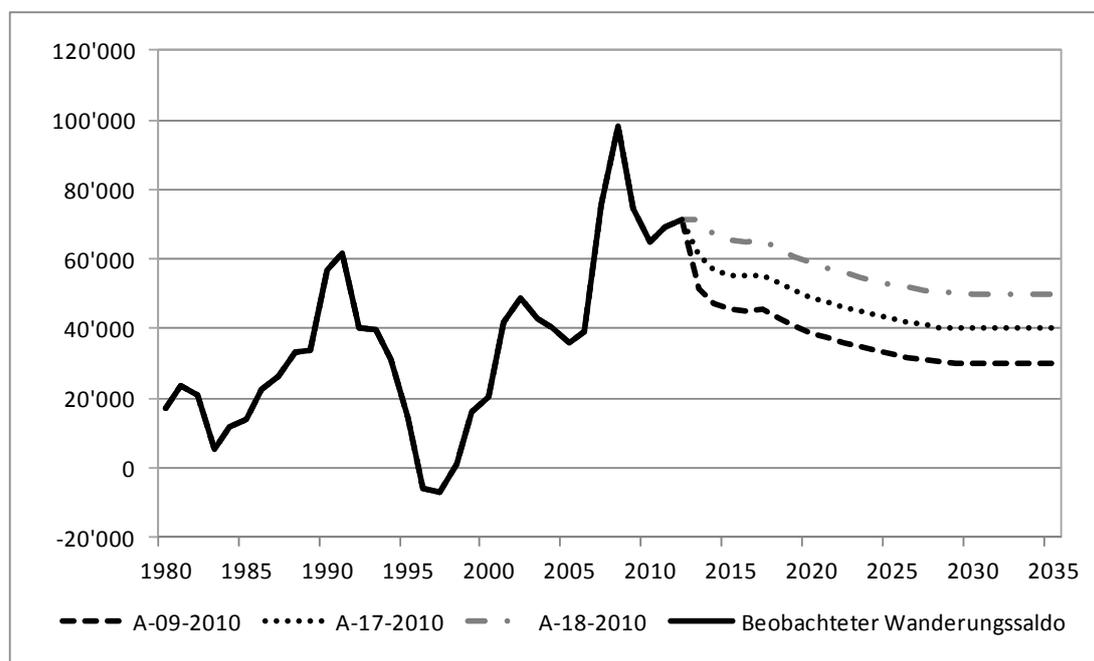
Mittleres Szenario A-17-2010: Wanderungssaldo von +40'000 Personen pro Jahr ab 2030.

Hohes Szenario A-18-2010: Wanderungssaldo von +50'000 Personen pro Jahr ab 2030.

Die übrigen demographischen Parameter, insbesondere die Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit, sind in den Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-2010 identisch mit dem Referenzszenario A-00-2010 des BFS. Diese Parameter sind in der Publikation des BFS (2010) ausführlich dokumentiert.

¹⁵ Die Szenarien A-17-2010 und A-18-2010 befinden sich nicht in der Veröffentlichung des BFS (2010). Das BFS hat sie jedoch auf Ersuchen des BSV zur Erstellung der Finanzperspektiven der AHV berechnet (BSV 2012b). Das Szenario A-17-2010 wurde vom EFD im Rahmen der Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen (EFD 2012) und in der Studie Colombier C. (2012) als Sensitivitätsszenario verwendet, welche sich im Übrigen auf das pessimistischere Referenzszenario A-00-2010 des BFS abstützte. Die genannten Szenarien weichen nur in puncto Hypothese zum Wanderungssaldo vom Szenario A-00-2010 ab.

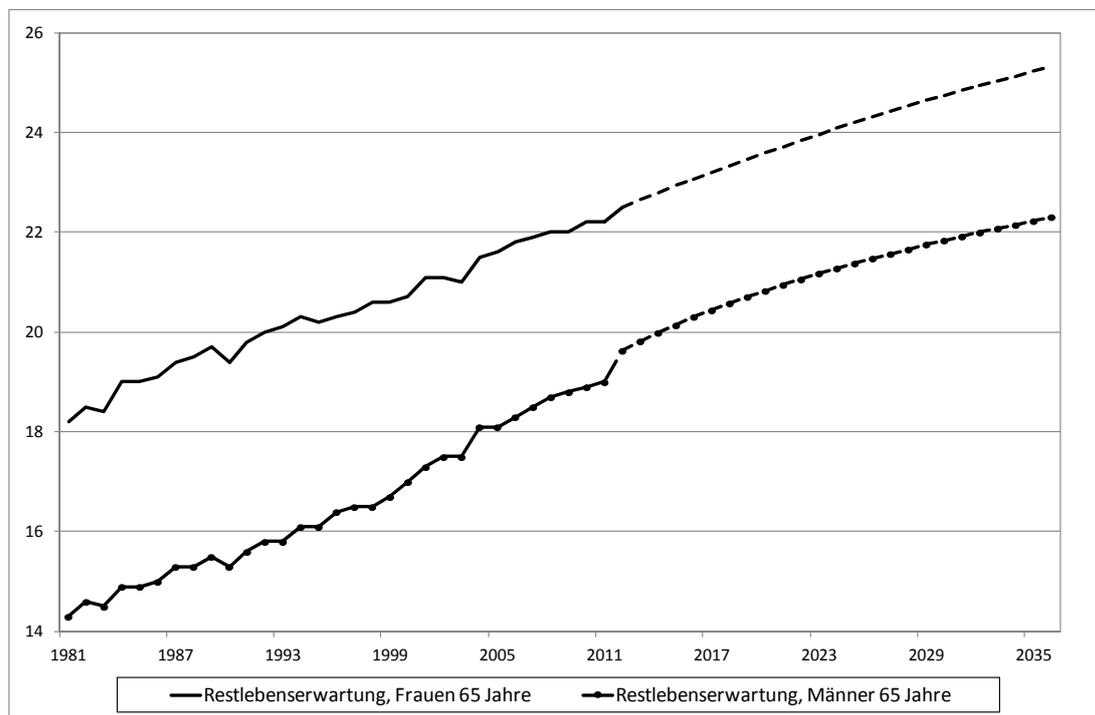
Abbildung 2-1: Beobachteter Wanderungssaldo 1980 – 2012 und Extrapolation nach den Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-2010 bis 2035



Quelle: BFS, BSV

Der demografische Wandel zeigt sich besonders ausgeprägt in der Entwicklung der Restlebenserwartungen der Männer und Frauen mit Alter 65, welche in der nachfolgenden Grafik 2-2 dargestellt sind. Der Verlauf der Restlebenserwartungen zeigt in den vergangenen 30 Jahren sowohl für die Frauen wie für die Männer eine markante Steigerung. So stieg die Restlebenserwartung der 65-jährigen Frauen von 18,1 Jahren im Jahr 1980 auf 22,2 Jahre im Jahr 2010, diejenige der 65-jährigen Männer von 14,3 Jahren im Jahr 1980 auf 18,9 Jahre im Jahr 2010. In den Jahren zwischen 2010 und 2035 erreicht die Steigerung der Restlebenserwartung 13,6 Prozent bei den Frauen und 17,6 Prozent bei den Männern. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Männer in den letzten 30 Jahren ein stärkeres Wachstum der Restlebenserwartung aufwiesen als die Frauen: im Jahr 1980 wurden die Frauen rund 4 Jahre älter als die Männer, im Jahr 2010 nur noch 3 Jahre. Gemäss dem Bevölkerungsszenario A-00-2010 des BFS wachsen die Restlebenserwartungen der Frauen und der Männer auch weiterhin stetig an und erreichen im Jahr 2035 ein Niveau von 25,2 Jahren bei den Frauen und von 22,2 Jahren bei den Männern. Allerdings wird sich gemäss diesem Szenario die Restlebenserwartung der Männer ab dem Jahr 2020 nicht mehr der Restlebenserwartung der Frauen annähern.

Abbildung 2-2: Beobachtete und extrapolierte Restlebenserwartung der Männer und Frauen mit Alter 65 nach dem Szenario A-00-2010 des BFS



Quelle: BFS, BSV

Im Szenario A-18-2010 ergibt sich gegenüber A-09-2010 sowie auch gegenüber A-17-2010 ein höherer Bevölkerungsbestand, bedingt durch den grösseren Wanderungssaldo. So liegt im Jahr 2035 die Bevölkerungszahl im Szenario A-18-2010 bei 9,7 Mio. Einwohnern gegenüber beispielsweise 9,1 Mio. im Szenario A-09-2010. Hauptursache für das anhaltende Bevölkerungswachstum ist die steigende Lebenserwartung.

Tabelle 2-1: Vergleich der Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-201

In Tausend	2010	2030		
		A-09-2010	A-17-2010	A-18-2010
Wanderungssaldo	65	30	40	50
Gesamtbevölkerung	7'864	8'979	9'225	9'470
Aktive	4'832	5'019	5'192	5'365
Rentner	1'389	2'196	2'213	2'230
Altersquotient	28,7%	44%	43%	42%

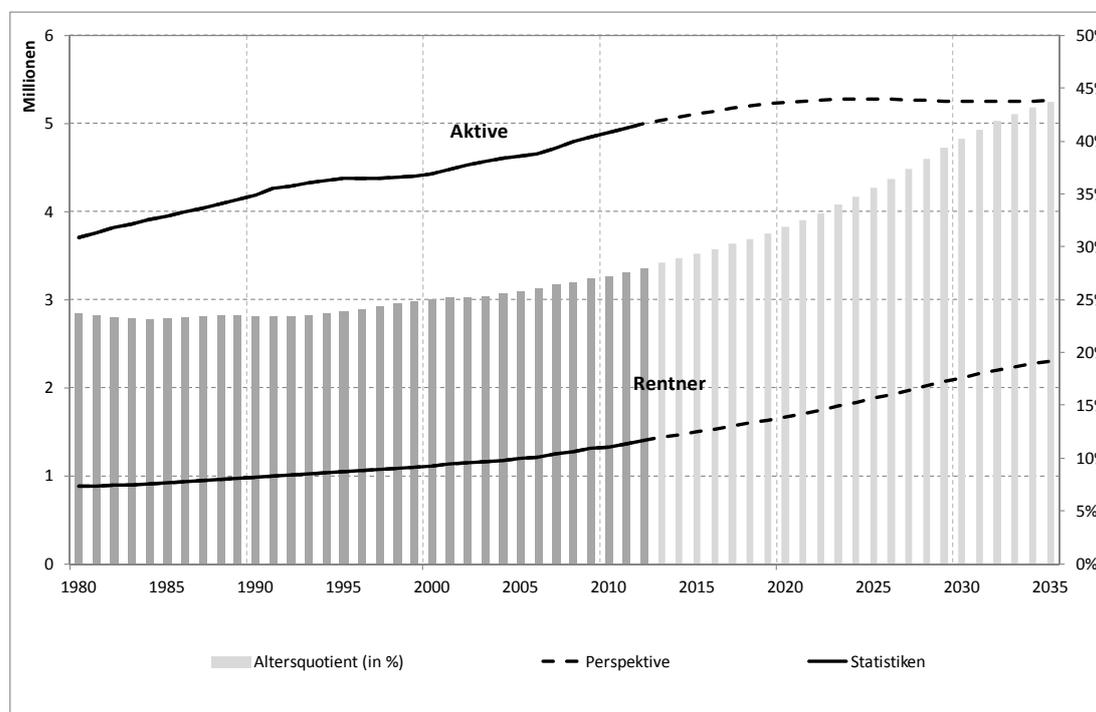
Quelle : BFS, BSV

Bezüglich der Bevölkerungsstruktur stellt A-18-2010 bis 2045 ein «günstiges» Szenario gegenüber A-09-2010 dar. Das lässt sich anhand des Altersquotienten schön veranschaulichen. Der Altersquotient ist ein Indikator für das Verhältnis von Leistungsbezüglern (Altersgruppe der ständigen Bevölkerung über 64

Jahre = „Rentner“) zu Beitragszahlenden (Altersgruppe der ständigen Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahre = „Aktive“) im AHV-System und aus diesem Grund für die Finanzen der AHV von hoher Wichtigkeit. Da Immigranten in die Schweiz im Schnitt deutlich jünger sind als die bereits ansässige Bevölkerung, führt Immigration zu einer Verjüngung der Bevölkerung. Entsprechend liegt der Anteil der Rentner und der «Altersquotient» im Szenario A-18-2010 im Jahr 2035 mit 45 Prozent ein wenig tiefer als im A-09-2010 (48 Prozent), dieser Wert ist jedoch viel höher als noch im Jahr 2010 (knapp 29 Prozent).

Die Grafik unten veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl Aktiven, der Rentner und des Altersquotienten gemäss den Messungen zwischen 1980 und 2012 bzw. den Projektionen zwischen 2013 und 2035 nach dem mittleren Szenario A-17-2010.

Abbildung 2-3: Beobachtete Anzahl Aktive und Rentner, beobachtete Altersquotient 1980–2012 und Extrapolation nach dem Szenario A-17-2010 bis 2035



Quelle: BFS, BSV

Besonders deutlich wird die Verschiebung der demographischen Gewichte aus dem Verhältnis der Aktiven und der Rentner. Die Zahl der Aktiven steigt bis im Jahr 2025 auf 5,2 Millionen, bleibt danach auf hohem Niveau ungefähr stabil bis 2035. Die Zahl der Rentner steigt indessen kontinuierlich weiter an. Daraus wird ersichtlich, dass sich die demografischen Strukturen beträchtlich verschieben. Der Altersquotient wird gemäss dem mittleren Szenario A-17-2010 in den nächsten 22 Jahren überdurchschnittlich zunehmen, wie die obige Abbildung verdeutlicht. Während heute (2013) auf einen Rentner rund 3,3 Aktive kommen, werden es im Jahre 2035 nur noch 2,2 Aktive sein.

Die Entwicklung des Altersquotienten ist das Ergebnis mehrerer sich gegenseitig überlagernder Faktoren: Die geringe Fertilität, die steigende Lebenserwartung und der Babyboom. Während die ersten zwei Faktoren zu einer systematischen Erhöhung des Altersquotienten führen, ist der Babyboom für den

relativ flachen Verlauf von ca. 1980 bis ca. 2010 (Babyboom-Generationen sind aktiv) und den relativ steilen Anstieg bis 2035 (Babyboom-Generationen gehen in Rente) verantwortlich¹⁶.

Bedeutung der Hypothesen zu den Migrationsbewegungen

Die Schweiz kennt umfangreiche Bevölkerungsbewegungen, die je nach Jahr stark variieren. Die Schwankungen erklären sich aus dem Konjunkturverlauf, der die Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt, und aus dem unterschiedlich restriktiven Personenfreizügigkeitsrecht. Die Kumulation von massiven Wanderungsüberschüssen während eines längeren Zeitraums wirkt sich erheblich auf den Bevölkerungsbestand und auf die Struktur der Wohnbevölkerung in der Schweiz aus. Wenn Hunderttausende Arbeitnehmende in die Schweiz ziehen, wirkt sich das unmittelbar auf die Einnahmen der Sozialversicherungen und etwas später auch auf die Ausgaben aus. Aus diesem Grund haben die Hypothesen zur künftigen Immigration und Emigration einen starken Einfluss auf die Szenarien zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz und indirekt auf die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen. Die Hypothesen verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Das BSV führte im Jahr 2011, als die Hypothesen zur Erarbeitung der neuen Finanzperspektiven der AHV aufgestellt wurden (BSV 2012a), eine genaue Untersuchung zu den 2010 vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung (BFS 2010) durch.

Dabei zeigte sich, dass der Wanderungssaldo in den letzten 20 Jahren durchschnittlich 38'000 Personen betrug, mit deutlich steigender Tendenz. Von 1991 bis 2000 belief sich der Wanderungssaldo auf 21'000 Personen. Von 2000 bis 2009 stieg der Durchschnitt auf jährlich 52'000 Personen an. Seit dieser Untersuchung haben die letzten verfügbaren Statistiken diese steigende Tendenz bestätigt: 2010 betrug der jährliche Wanderungssaldo 65'000 Personen, 2011 69'000 Personen und im Jahr 2012 71'000 Personen.

Die Szenarien, welche diesem Bericht zugrundeliegen, gehen jedoch von einem schrittweisen Rückgang des Migrationssaldos aus. Im mittleren Szenario A-17-2010 rechnet man ab dem Jahr 2030 mit einem konstanten Migrationssaldo von 40'000 Personen pro Jahr. Im tiefen Szenario (A-09-2010) liegt der Migrationssaldo ab 2030 bei 30'000 Personen, im hohen Szenario (A-18-2010) dagegen bei 50'000 Personen.

Da die künftige Entwicklung des Wanderungssaldos sehr unsicher ist, dienten die Berechnungen im vorliegenden Bericht auch dazu, die Situation für den Fall zu eruieren, dass bis 2035 10'000 Personen mehr (obere Bandbreite) oder weniger (untere Bandbreite) gegenüber dem Wanderungssaldo im mittleren Szenario für die Jahre 2013 bis 2035 in die Schweiz ziehen würden.

2.3 Hypothesen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Soweit in Bezug auf die Bestimmung der Werte der ökonomischen Parameter des Zeitraums 2013–2017 noch von Prognosen die Rede sein kann (die Konjunkturprognosen wurden für die Finanzplanung im Juni 2013 aufgestellt und sind nicht mehr ganz aktuell), sind die Werte der für die Langfristperspektive definierten Parameter mit grosser Vorsicht zu geniessen. Zwecks Vereinfachung der Berechnungen werden die ökonomischen Parameter von 2018–2035 wie in den vorangegangenen Berichten als konstant angenommen. Nach aktuellem Kenntnisstand erscheinen uns die berücksichtigten Werte am plausibelsten.

¹⁶ Siehe dazu Müller und Eichler (2012) für eine detaillierte Analyse.

2.3.1 Werte der ökonomischen Parameter für 2013 – 2017

Die Projektionen über die Einnahmen und Ausgaben in den Sozialwerken für die Jahre 2013 bis 2017 beruhen auf den Eckwerten, welche dem Budget und dem Finanzplan des Bundes zugrunde liegen¹⁷.

Tabelle 2-2: Annahmen über die kurzfristige BIP-, Preis-, Zins- und Lohnentwicklung

In % pro Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
		Budget	Budget	Finanz- plan	Finanz- plan	Finanz- plan
BIP-Wachstum						
- real	1,0%	1,4%	2,1%	2,0%	1,7%	1,7%
- nominal	1,1%	1,6%	2,3%	2,7%	2,7%	2,7%
Jahresteuern						
- Preisentwicklung LIK	-0,4%	0,6%	0,2%	0,7%	1,0%	1,0%
- BIP-Deflator	0,1%	0,2%	0,2%	0,7%	1,0%	1,0%
Zinssätze						
- 3-Mt.-Fr.-Libor	0,1%	0,1%	0,2%	1,0%	1,5%	2,0%
- Bundesobligationen	0,7%	0,7%	1,2%	2,0%	2,5%	3,0%
Lohnwachstum nominal						
- Lohnindex	0,8%	0,8%	0,4%	1,0%	1,5%	1,7%
- Strukturfaktor	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
- Total	1,1%	1,1%	0,7%	1,3%	1,8%	2,0%
Lohnwachstum real	1,5%	1,7%	0,5%	0,6%	0,8%	1,0%
Arbeitslosenquote	2,9%	3,3%	3,3%	3,2%	3,2%	3,2%

Die Kostenentwicklung in diesem Bericht wird in Preisen von 2013 angegeben. Die Preis- und Lohnentwicklung spielt damit nur über die Reallohnentwicklung¹⁸ eine Rolle. Zu beachten ist im ganzen Bericht der Unterschied zwischen den Zahlen zu laufenden Preisen für alle vergangenen Jahre und künftigen Zahlenwerten, die zu Preisen von 2013 angegeben werden. Dieser Unterschied wird gemacht, damit die für die vergangenen Jahre ausgewiesenen Zahlenwerte mit früheren Publikationen vergleichbar bleiben.

2.3.2 Werte der ökonomischen Parameter für 2018 – 2035

Für den Zeitraum 2018–2035 wurden die Finanzperspektiven der Sozialversicherungen auf der Grundlage von Hypothesen zu mehreren massgeblichen ökonomischen Parametern festgelegt. Es wurde beschlossen, die Werte der Parameter innerhalb des Zeitraums nicht nach Jahr zu differenzieren: Die Si-

¹⁷ Stand Juni 2013.

¹⁸ Die Reallohnentwicklung bestimmt die Anpassungen der Renten der ersten Säule gemäss Mischindex.

mulation von Wirtschaftszyklen ist für langfristige Projektionen, die allgemeine Tendenzen aufzeigen sollen, nicht gerechtfertigt. Die ökonomischen Parameter zeigen demnach im gesamten Zeitraum 2018 bis 2035¹⁹ konstante Werte, was die Modelldarstellung und die Auslegung der Ergebnisse erleichtert.

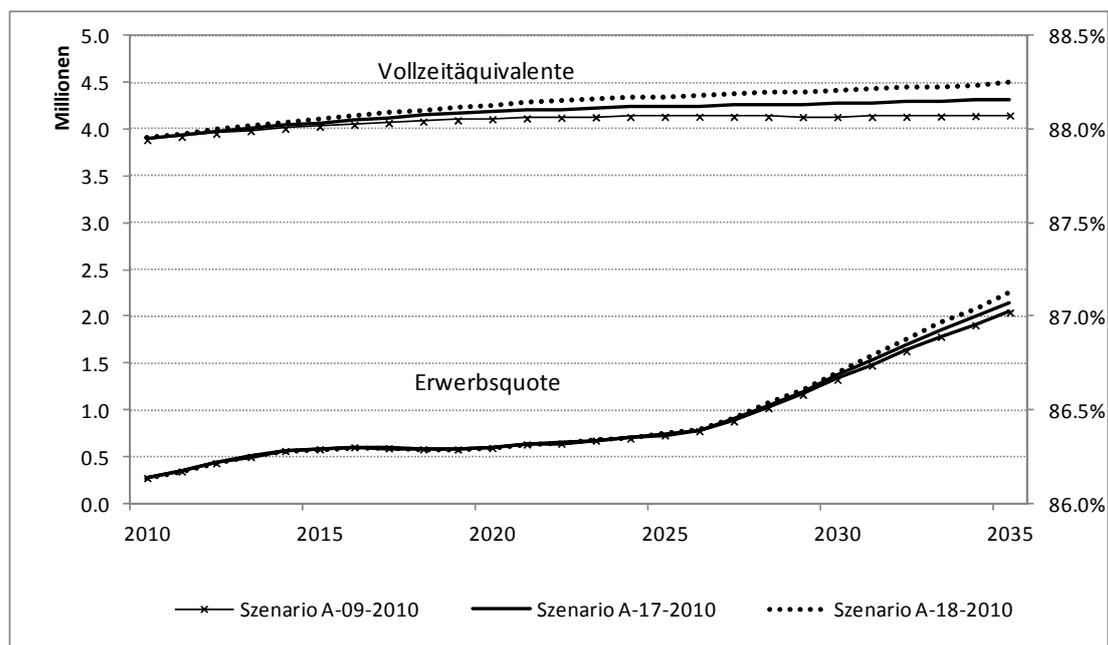
Die untenstehenden Werte wurden den in den Modellen zur Projektion von Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungen bis 2045 verwendeten ökonomischen Parametern zugewiesen.

Erwerbstätigkeit

Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit bis zum Jahr 2035 ist durch das unterstellte Bevölkerungsszenario vorgegeben. Als mittleres Szenario dient wiederum A-17-2010 für die Jahre 2013 bis 2035. Das Arbeitsinput folgt dabei der auf Vollzeitäquivalente umgerechneten Entwicklung der Erwerbsbevölkerung. Da das Bevölkerungsszenario nur Personen mit dem Wohnort Schweiz berücksichtigt, geht man zugleich davon aus, dass die aktuelle Relation von Grenzgängern und in der Schweiz wohnenden Erwerbstätigen künftig bestehen bleibt.

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Beschäftigung (in Vollzeitäquivalenten) in den drei Szenarien für den Zeitraum 2010 – 2035 ebenso wie die Entwicklung der Erwerbsquote in dieser Zeitspanne auf.

Abbildung 2-4: Erwerbsquote und Vollzeitäquivalente 2010-2035



Quelle: BFS, BSV

¹⁹ Ausgenommen ist natürlich die BIP-Wachstumsrate, die nicht jedes Jahr konstant bleibt, da dieser ökonomische Parameter direkt von der jährlich variierenden Bevölkerungsentwicklung abhängt.

Arbeitsproduktivität und Lohnentwicklung

Das Produktivitätswachstum des Faktors Arbeit und die Reallohnentwicklung sollten sich theoretisch langfristig etwa gleich entwickeln (bei unveränderter Arbeitsintensität der Produktionsfunktion).

Zwischen 1991 und 2010 ist die Stundenproduktivität (real) durchschnittlich um rund 1,1 Prozent pro Jahr gestiegen²⁰. Erhebt man die Arbeitsproduktivität durch Messung der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftszweige nach Anzahl Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten in diesen Wirtschaftszweigen, so erreicht die Stundenproduktivität für denselben Zeitraum durchschnittlich 1,2 Prozent²¹. Die letzte Schätzung des strukturellen Produktivitätswachstums²², welches das SECO für das längerfristige Wirtschaftswachstum unterstellt, liegt mit 0,9 Prozent pro Jahr ein wenig tiefer (Surchat, 2011).

In diesem Bericht wird ab dem Jahr 2018 von einem Produktivitätswachstum, bzw. einer Lohnentwicklung (pro Vollzeitäquivalent) von real 1,0 Prozent pro Jahr ausgegangen. Dieser Wert entspricht der Annahme, welche bezüglich Wirtschaftsentwicklung bisher für die Berechnungen der langfristigen Finanzierungsperspektiven der Sozialwerke verwendet wurde.

Teuerung

Die durchschnittliche jährliche Inflationsrate der letzten Jahre – am Verlauf des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemessen – variiert je nach Betrachtungszeitraum erheblich. Wie die folgende Grafik zeigt, verzeichnete der LIK bis Anfang der 90-er Jahre starke Schwankungen, bevor er sich ab 1994 auf einem stabileren Niveau einpendelte. Wegen der Turbulenzen im Zusammenhang mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008 ist das Preisniveau in der Schweiz 2009 und 2012 gesunken. Die Inflation verzeichnet seit 1980 eine rückläufige Tendenz. Die Konsumentenpreise haben von 1980 bis 2012 durchschnittlich um 1,9 Prozent pro Jahr, von 1990 bis 2012 um 1,25 Prozent, von 2000 bis 2012 um 0,7 Prozent und von 1994 bis 2008, im stabilsten Zeitraum, um 0,1 Prozent zugenommen. Für die Teuerung wird im Modell ab 2018 von einer durchschnittlichen Zunahme um 1,5 Prozent pro Jahr ausgegangen²³. Damit geht man von einer viel stärkeren Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus pro Jahr aus als in den letzten Jahren. Dieses liegt aber immer noch rund 0,5 Prozentpunkte unterhalb der seitens der Schweizerischen Nationalbank gerade noch mit Preisstabilität zu vereinbarenden Grenze von 2,0 Prozent. Angesichts der zahlreichen Unsicherheiten bezüglich der Fortsetzung der unkonventionellen Geldpolitik, die in der Schweiz und international verfolgt wird, und angesichts des Umfangs der in die Volkswirtschaft gepumpten Liquidität bleiben wir lieber bei der Hypothese einer langfristigen durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5 Prozent anstatt 1,0 Prozent.

Für den BIP-Deflator (= Quotient aus nominellem und realem BIP) sollte sich wie in der Vergangenheit ein leicht tieferer Zuwachs als für die Inflationsrate in den nächsten Dekaden ergeben (ca. 1,3 % ge-

²⁰ Statistik Arbeitsproduktivität des BFS. Die Kennzahlen zur Arbeitsproduktivität der Volkswirtschaft basieren in der Schweiz auf dem BIP zu Preisen des Vorjahres (Referenzjahr 2005) – als Mass der wirtschaftlichen Tätigkeit – und auf der Anzahl tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden als Mass für den Arbeitsinput.

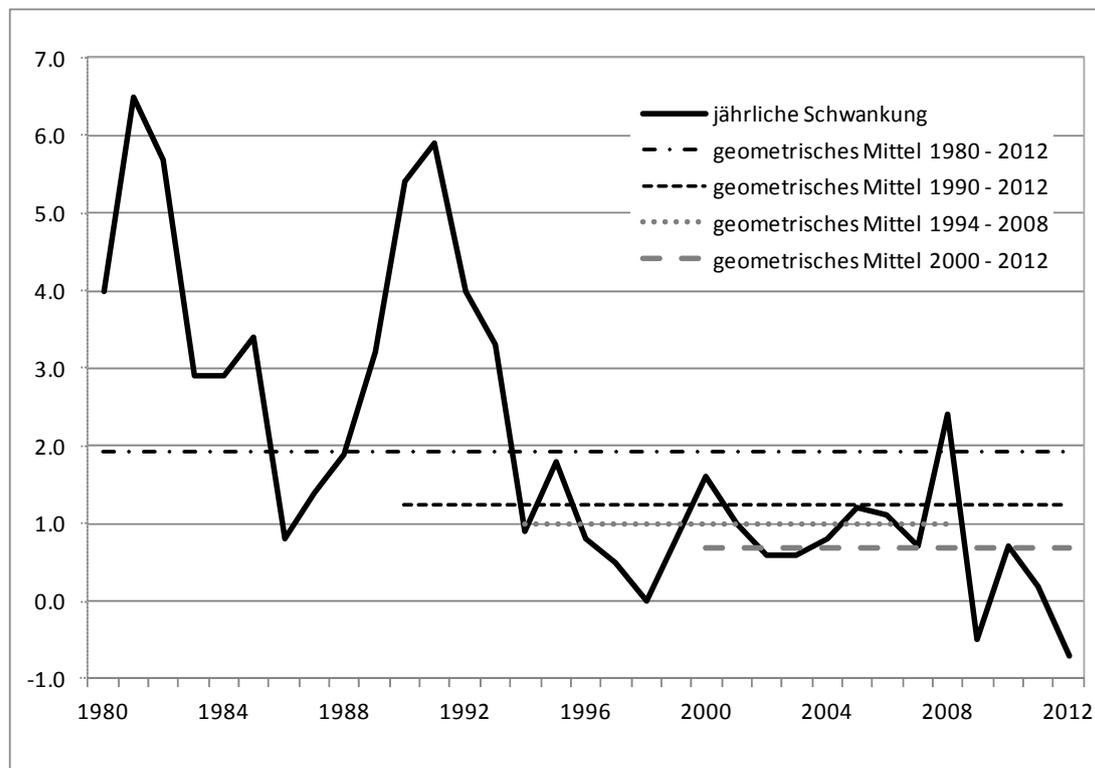
²¹ Das BFS verwendet diese Berechnungsmethode für Strukturanalysen (d.h. nach Wirtschaftszweigen). Es empfiehlt sich also, die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten gemäss dem Konzept der VGR als Mass für den Arbeitsinput und die Bruttowertschöpfung als Mass für die wirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden

²² Mit andern Worten: die Tendenz der Arbeitsstundenproduktivität um Konjunktoreinflüsse bereinigt.

²³ Gemäss dem Finanzplan des Bundes (2016 und 2017) dürfte die Inflation bis 2016 schrittweise wieder auf 1,0 Prozent ansteigen.

genüber 1,5 %²⁴). Um das Rechnungsmodell für diesen Gesamtblick einfach zu halten, wird als BIP-Deflator auch der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) verwendet.

Abbildung 2-5: Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise seit 1980



Quelle: BFS

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) hängt von der Entwicklung der Erwerbstätigkeit und von der Lohnentwicklung ab. Im mittleren Szenario rechnet man mit einem durchschnittlichen BIP-Wachstum von 1,3 Prozent.

Langfristige Zinssätze

Für die langfristigen Zinssätze wurde der Nominalwert von 3,5 Prozent zugrunde gelegt. Die langfristigen Renditen von risikoarmen Anlagen dürften ungefähr der Wachstumsrate der Realwirtschaft entsprechen (in unserem Fall rund 1 %). Hinzu kommt ein Prämienzuschlag für den Liquiditätsverzicht (grundsätzlich 1 %) sowie eine Zusatzprämie, die der erwarteten Inflationsrate entspricht (in unserem Fall 1,5 %).

²⁴ Müller und Eichler (2012), S. 17.

MWST-Ertrag

Die MWST-Einnahmen werden bei unveränderten MWST-Sätzen voraussichtlich um gleich viel zunehmen wie die Lohnsumme, nämlich um real 1 Prozent. Die Entwicklung erklärt sich aus einer strukturellen Auswirkung: Der Anteil der Konsumgüter und Dienstleistungen, für die die MWST zum Normalsatz gilt, hat gegenüber dem Anteil der Güter wie z. B. Grundlebensmittel, für die der reduzierte Steuersatz gilt, tendenziell zugenommen und diese Tendenz dürfte sich fortsetzen. Desweiteren ist die kapitalintensive Produktion zu bedenken : MWST-pflichtige Investitionen führen hier dazu, dass Erwerbseinkünfte weniger rasch ansteigen als die MWST-Erträge.

Arbeitslosenquote

Auf dem Arbeitsmarkt gehen wir von einer Arbeitslosenquote von 3,2 Prozent aus. Diese Zahl entspricht der vom SECO für einen gesamten Konjunkturzyklus angenommenen durchschnittlichen Quote und bildet die Grundlage des langfristigen Finanzierungsgleichgewichts der Arbeitslosenversicherung.

Tabelle 2-3: Annahmen über die langfristige BIP-, Preis-, Zins- und Lohnentwicklung

Durchschnitt in Prozent pro Jahr	2018 – 2035
BIP-Wachstum	
- real	1,3 %
- nominal	2,8 %
Jahresteuierung	
- Preisentwicklung LIK	1,5 %
- BIP-Deflator	1,5 %
Zinssätze	
- Bundesobligationen	3,5 %
Lohnwachstum nominal	
- Lohnindex	2,2 %
- Strukturfaktor	0,3 %
- Total	2,5 %
Lohnwachstum real	1,0 %
Arbeitslosenquote	3,2 %

Hypothesen zur künftigen Lohnentwicklung

Der Vergleich zwischen den früheren, mithilfe des BSV-Modells erstellten Perspektivrechnungen und dem effektiven Ergebnis der vom AHV-Fonds veröffentlichten AHV-Rechnung zeigte, dass die Entwicklung der unter Beitragspflicht stehenden Lohnsumme – und damit der Beitragssumme – in diesem Modell immer unterschätzt wurde. 2009 liess der Bundesrat die bislang geltenden Hypothesen zur Entwicklung der Beitragssätze und der AHV-pflichtigen Durchschnittslöhne untersuchen²⁵.

Dabei zeigte sich, dass die AHV-pflichtigen Durchschnittslöhne von 1980 bis 2006 deutlich stärker zugenommen hatten als der Schweizerische Lohnindex (SLI) im gleichen Zeitraum. Dies stellte das BSV-Modell, das zur Schätzung der künftigen Entwicklung der AHV-Beiträge von den langfristigen Projektionen zur Entwicklung des SLI ausging, infrage. Die Methode führte dazu, dass die Finanzsituation der AHV systematisch zu pessimistisch eingeschätzt und die künftigen Beitragseinnahmen unterschätzt wurden.

Von dieser Feststellung ausgehend wurde das Modell, das das BSV für die Perspektivrechnungen zur Finanzierung der Sozialversicherungen verwendete, in zwei Punkten korrigiert:

Erstens berücksichtigt das Modell neu die Zunahme der durchschnittlichen Arbeitspensen pro erwerbstätige Person, die für die nächsten Jahre nach Staatszugehörigkeit, Geschlecht und Alter differenziert werden. Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Personen (Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren) wird in Anzahl Vollzeitäquivalenten angegeben. Dieser Indikator befindet sich in der vom BFS erstellten Serie der Bevölkerungsszenarien. Das Modell bildet neu die Zunahme der Beitragseinnahmen der AHV ab, unabhängig von einer allfälligen Zunahme der Anzahl Aktiven oder von Lohnerhöhungen: Es genügt, dass teilzeitbeschäftigte Personen ihr durchschnittliches Arbeitspensum aufstocken.

Zweitens berücksichtigt das Modell zur Bestimmung der künftigen Entwicklung der Lohnsumme neben der angenommenen Entwicklung des SLI auch den so genannten "Strukturfaktor". Der Strukturfaktor trägt dem Strukturwandel in der Wirtschaft Rechnung: Dieser führt zu einem stetig zunehmenden Anteil der Stellen mit hoher Wertschöpfung an der Gesamtbeschäftigung. Mit andern Worten nimmt für eine bestimmte Anzahl Stellen der Anteil der sehr produktiven und damit besser bezahlten Stellen zu. Der Strukturwandel in der Schweiz geht auf die Verbreitung des technologischen Fortschritts und auf die internationale Arbeitsteilung zurück: Auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt verschwinden Stellen für Unqualifizierte, dafür entstehen neue gut bezahlte Berufe. Da der SLI nur die durchschnittliche Lohnentwicklung für jeden Beruf getrennt betrachtet, lässt er die Auswirkungen des Strukturwandels in der Wirtschaft aussen vor. Mit der Berücksichtigung des "Strukturfaktors" lässt sich die Unterschätzung der langfristigen Entwicklung der gesamten Lohnsumme korrigieren, die eintreten würde, wenn man die Projektionen allein auf den SLI abstützen würde.

Die Analyse der Statistikangaben der letzten Jahre zeigte, dass die AHV-pflichtigen Durchschnittslöhne tendenziell stärker zunehmen als der SLI und dass sich der Abstand mit der Beschleunigung des technologischen Wandels und der wirtschaftlichen Globalisierung weiter vergrössert. Bei der Erstellung der Finanzperspektiven der AHV (BSV 2012b) wurde der Strukturfaktor (ohne Veränderung der durchschnittlichen Arbeitspensen) für die nächsten Jahre auf 0,3 Prozent erhöht; 2009 war er auf 0,2 Prozent geschätzt worden (Bundesrat 2009). Gestützt auf die letzten verfügbaren Daten bleibt der "Strukturfaktor" im Rahmen dieses Berichts unverändert bei 0,3 Prozent.

Da der SLI in die Formel zur Festsetzung der neuen AHV-Renten und zur Anpassung der laufenden

²⁵ Bundesrat (2009): "Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen zur Erstellung von Perspektivrechnungen in der AHV", Bericht des Bundesrates vom 28. Januar 2009 in Erfüllung des Postulats Schelbert Louis (07.3396) vom 20. Juni 2007.

Renten (über den gemischten Index) einfließt, müssen weiterhin Hypothesen zur künftigen Entwicklung des SLI sowie zum Wert des Strukturwandels aufgestellt werden.

Für den vorliegenden Bericht wurde die Annahme getroffen, dass die globale Entwicklung des AHV-pflichtigen Durchschnittslohns (Summe von SLI und "Strukturfaktor") langfristig der Produktivitätsentwicklung im Sinne der VGR entsprechen wird. Es handelt sich um eine theoretische Vereinfachung: In Wirklichkeit weisen die statistischen Serien zu den beiden Indikatoren zwischen 1992 und 2010 Unterschiede auf, weil die beiden Statistiken nicht genau dasselbe messen. Die Arbeitsproduktivität ist in diesem Zeitraum um etwas über 1 Prozent gestiegen, während die Durchschnittslöhne real nur um 0,7 Prozent zugelegt haben (für den SLI wurden 0,4 Prozent gemessen).

2.4 Hypothesen zur oberen und unteren Bandbreite

Die Finanzperspektiven werden in diesem Bericht nur gemäss einem, dem mittleren, Szenario ausgerechnet. Daneben wurden zwei weitere Simulationen erstellt, um eine obere und untere Bandbreite für den Finanzierungsbedarf entsprechend den Ergebnissen des mittleren Szenarios zu bestimmen. In der ersten Simulation wurden verschiedene demografische und ökonomische Szenarien in einer für die Finanzierung der Sozialversicherungen ungünstigen Richtung angepasst, um die obere Bandbreite des Finanzierungsbedarfs zu erhalten. In der zweiten Simulation ging man umgekehrt vor: Alle Variablen wurden in einer für die Finanzsituation der Sozialversicherungen günstigen Richtung verändert, um die untere Bandbreite des Finanzierungsbedarfs zu erhalten. Daraus ergibt sich die maximale Schwankungsbreite für den im mittleren Szenario festgelegten Finanzierungsbedarf. Die Schwankungsbreite ist maximal, weil sich theoretisch nicht unbedingt alle Parameter in die gleiche Richtung entwickeln. Eine Hypothese mit negativer Auswirkung auf die Finanzierung – z. B. gegenüber dem mittleren Szenario rückläufige Immigration – könnte durchaus kombiniert mit einer Hypothese mit positiver finanzieller Auswirkung auftreten, z. B. stärkere Lohnerhöhung wegen des nachlassenden Arbeitsangebots.

Die Tabelle 2-4 zeigt die Veränderungen der demografischen und ökonomischen Hypothesen des mittleren Szenarios zur Bestimmung der unteren und oberen Bandbreite.

Demografieszenario: Die einzige demografische Variable des mittleren Szenarios A-17-2010, für die eine Alternativhypothese aufgestellt wurde, ist der Wanderungssaldo. Im Demografieszenario A-09-2010 ist der Wanderungssaldo ab 2030 um 10 000 Personen pro Jahr tiefer. Im Demografieszenario A-18-2010 ist er um 10 000 Personen pro Jahr höher. Die Differenzen führen zu einer Umwälzung der demografischen Struktur. Dies wirkt sich auch auf die Beschäftigung und auf das Wirtschaftswachstum aus.

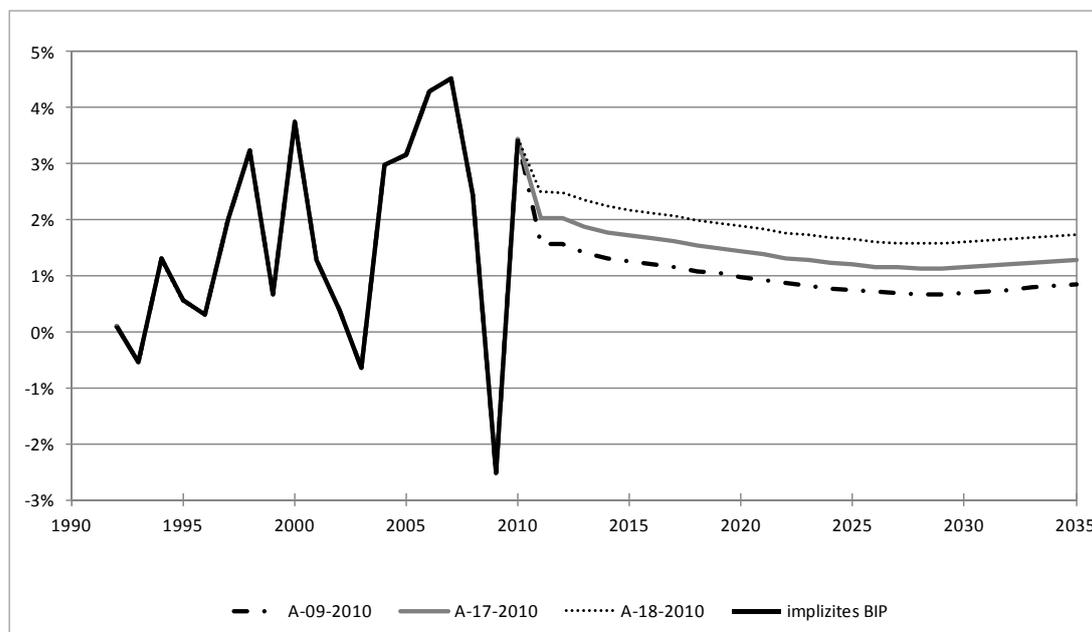
Reallohnentwicklung: Im mittleren Szenario geht man von einer Reallohnentwicklung von 1 Prozent p.a. aus; alternativ wird zusätzlich mit einer tieferen Reallohnentwicklung von 0,7 Prozent und mit einer höheren Reallohnentwicklung von 1,3 Prozent gerechnet. Das BIP reagiert entsprechend.

Tabelle 2-4: Veränderung der Hypothesen des mittleren Szenarios zur Bestimmung der unteren und oberen Bandbreite

	Untere Bandbreite	Mittleres Szenario	Obere Bandbreite
Demografieszenario	A-09-2010	A-17-2010	A-18-2010
- Migrationsaldo 2030	30'000	40'000	50'000
- Migrationsaldo 2045	30'000	40'000	50'000
Reallohnentwicklung	0,7 %	1,0 %	1,3 %
- Lohnindex	2,0 %	2,2 %	2,4 %
- Strukturfaktor	0,2 %	0,3 %	0,4 %
- Total (nominell)	2,2 %	2,5 %	2,8 %
BIP-Wachstum			
- Ø 2018 – 2035	0,8 %	1,3 %	1,8 %

Jährliche Veränderung des BIP : In der Grafik 2-6 zeigen die obere und untere Bandbreite des mittleren Szenarios die Auswirkungen der Hypothesen betreffend Migration und Produktivität auf das implizite BIP-Wachstum auf.

Abbildung 2-6: Bandbreiten des mittleren Szenarios für das implizite BIP-Wachstum bis 2035.



Quelle: BFS, BSV

3 Heutige Finanzierung und Finanzperspektiven der Sozialversicherungen

3.1 AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

3.1.1 Finanzierung der AHV nach geltender Ordnung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 111 und 112 BV). Sie bezweckt, im Alters- und Todesfall den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken. Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen.

Finanziert wird die AHV durch das Umlageverfahren, die Ausgaben eines bestimmten Jahres müssen also durch Einnahmen aus demselben Jahr gedeckt werden. Vorübergehende Schwankungen sollen gemäss Artikel 107 AHVG vom Ausgleichsfonds der AHV aufgefangen werden.

Die Leistungen der AHV werden hauptsächlich mit Lohnbeiträgen finanziert. Alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die AHV bezahlen. Die Lohnbeiträge werden zusammen mit den IV-, EO- und ALV-Beiträgen erhoben. Für unselbständig Erwerbstätige beträgt der Beitragssatz 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden bezahlt. Für Selbständigerwerbende gilt ein Beitragssatz von 7,8 Prozent. Im Falle von niedrigen Einkommen gilt ein ermässigt Beitragssatz (zwischen 4,2 und 7,4 %). Nichterwerbstätige Versicherte entrichten Beiträge basierend auf ihren sozialen Verhältnissen (Vermögen und Renteneinkommen), was aktuell einen Betrag zwischen 392 und 19'600 Franken pro Jahr ausmacht. Von der Beitragspflicht befreit sind nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten, wenn letztere mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

Die öffentliche Hand leistet rund einen Viertel zur Finanzierung der AHV. Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 01.01.2008 entfiel der Beitrag der Kantone (vormals 3,64 %). Der Beitragssatz des Bundes wurde von 16,36 Prozent auf 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV erhöht. Der Bund kommt somit für knapp einen Fünftel der Ausgaben der AHV auf. Die Finanzierung des Bundesbeitrags erfolgt aus dem Reinertrag der Tabak- und Alkoholsteuer und aus der Mehrwertsteuer. Seit 1999 wird ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent erhoben, das zu 83 Prozent direkt der AHV und zu 17 Prozent dem Bund zu Gute kommt. Seit 2000 fliesst zudem der Ertrag der Spielbankensteuer direkt in den AHV-Fonds.

Weitere Einnahmequellen der AHV sind die Zinsen auf dem Kapital des AHV-Ausgleichsfonds sowie die Einnahmen aus dem Regress auf haftpflichtige Dritte.

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung wurde auf den 1.1.2011 der AHV-/IV-/EO-Fonds in drei selbständige Fonds aufgeteilt. Der IV-Fonds erhielt ein Startkapital von 5 Milliarden Franken (Art. 79 IVG). Die Schulden der IV beim AHV-Fonds betragen 14,9 Mrd. Franken. Die Schuldzinsen der IV beim AHV-Fonds werden von 2011 bis 2017 vom Bund übernommen (Art. 78 Bst. c IVG).

3.1.2 Ausgestaltung der AHV seit 1995

1997 Inkraftsetzung des 2. Teils der 10. AHV-Revision (Splitting mit Aufhebung der Ehepaarrente und Einführung der Einzelrente; Einführung Witwerrente, Einführung des Rentenvorbezugs).

1999 Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um ein Prozent, das zu 83 Prozent direkt der AHV und zu 17 Prozent dem Bund zu Gute kommt, tritt am 1.1.1999 in Kraft (Art. 130 Abs. 3 BV; BB vom 20.3.1998)

Finanzierung

über die Anhebung der MWST-Sätze für die AHV/IV).

2000 Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes per 1.4.2000. Der Ertrag der Spielbankensteuer fliesst direkt in den AHV-Fonds.

2001 Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht. Überführung der bisherigen Ehepaarrenten und gewisser einfacher Renten ins Splittingsystem (Einzelrenten).

2002 1.6.2002: Inkrafttreten der bilateralen Verträge Schweiz-EU mit folgenden Anpassungen: Der Rentenbezug ist erleichtert. Auf Mindestversicherungszeiten eines Landes werden alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten oder in der schweizerischen (sowohl obligatorischen wie auch freiwilligen) AHV/IV angerechnet (Totalisation). Rentenansprüche bestehen pro rata: Die in einem EU-Staat geleisteten Beiträge werden entsprechend der Beitragszeit berücksichtigt.

2005 Das Rentenalter der Frau wird auf 64 Jahre erhöht.

2007 Mit einem Bundesgesetz vom 16.12.2005 war die Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankgold an den AHV-Ausgleichsfonds beschlossen worden. Nach Ablehnung der KOSA-Initiative (Komitee sichere AHV) durch Volk und Stände am 24.9.2006 tritt dieses Gesetz am 1.3.2007 in Kraft. Im Laufe des Jahres 2007 wird der Bundesanteil am Nationalbankgold von 7,037 Mia. Franken dem Kapitalkonto der AHV gutgeschrieben.

2008 Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1.1.2008. Bei der AHV fallen dabei ausgabenseitig die Förderung der Alters- und Behindertenhilfe im Umfang von 192 Mio. Franken im (Umstellungs-) Jahr weg. Andererseits tragen die Kantone neu nichts mehr zur Finanzierung der AHV bei (bisher: 3,64 % der Ausgaben). Damit dies nicht zu einer Verschlechterung bei der AHV führt, wird der Beitragssatz des Bundes von 16,36 Prozent auf 19,55 Prozent der Ausgaben angehoben.

2010 Für Tätigkeiten im Kultursektor gilt die systematische Beitragspflicht AHV/IV/EO auf sämtlichen, auch minimalen Löhnen.

2011 Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz in der Schweiz auch bei Hilflosigkeit niedrigen Grades eine Hilflosenentschädigung, falls sie nicht in einem Heim wohnen.

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung wird auf den 1.1.2011 der AHV-/IV-/EO-Fonds in drei selbständige Fonds aufgeteilt. Der IV-Fonds erhält ein Startkapital von 5 Milliarden Franken (Art. 79 IVG). Die Schulden der IV beim AHV-Fonds betragen 14,9 Mrd. Franken. Die Schuldzinsen der IV beim AHV-Fonds werden von 2011 bis 2017 vom Bund übernommen (Art. 78 Bst. c IVG).

3.1.3 Rechnung und Perspektive der AHV 1995 – 2035

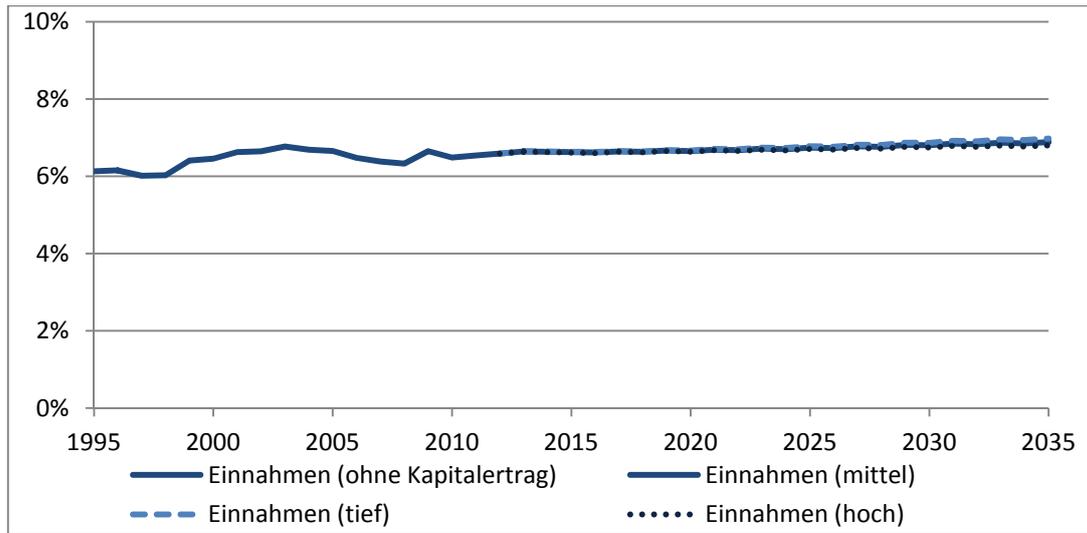
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	24'512	33'712	42'135	45'920	49'061	51'154	53'088
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	18'646	23'271	30'432	32'877	34'823	36'625	38'875
Beiträge öffentliche Hand	4'809	8'596	10'924	11'946	13'588	15'063	16'755
Bund, MWST, Spielbankenabgabe	4074	7'455	10'924	11'946	13'588	15'063	16'755
Kantone	735	1'140	–	–	–	–	–
Ertrag der Anlagen	1'046	1'836	773	1'091	645	-539	-2'547
Übrige Einnahmen	11	9	6	6	5	5	5
Ausgaben	24'503	31'327	41'921	46'019	53'576	60'324	68'000
Sozialleistungen	24'416	31'178	41'732	45'815	53'345	60'061	67'710
Übrige Ausgaben	87	149	189	204	231	263	290
Umlageergebnis	-1'037	548	-559	-1'190	-5'160	-8'631	-12'365
Veränderung des Kapitals	9	2'385	214	-99	-4'515	-9'170	-14'912
Fondsstand	23'836	29'393	42'908	40'819	25'691	-11'542	-72'245

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

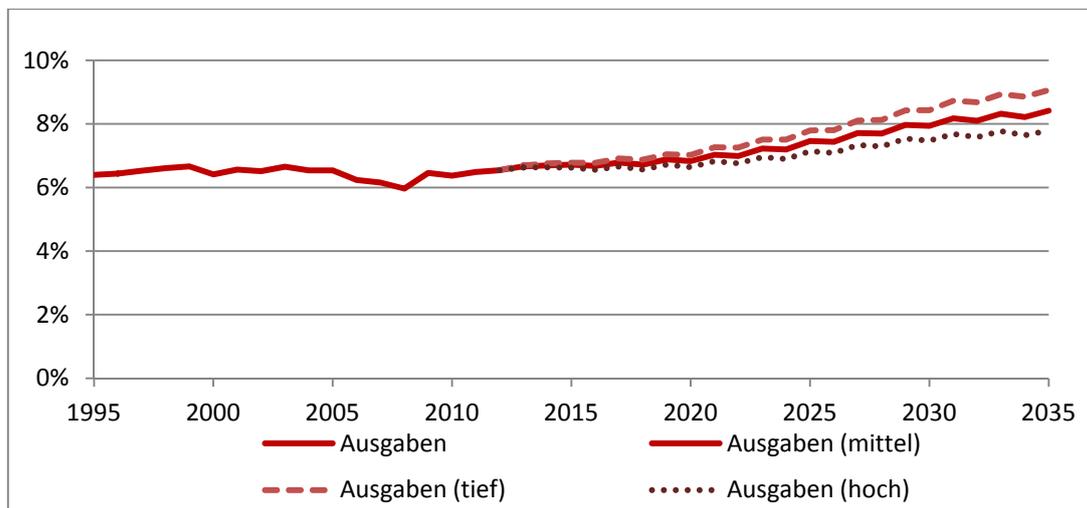
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen ohne Kapitalertrag	6,13%	6,65%	6,63%	6,65%	6,74%	6,80%	6,88%
Öffentliche Beiträge	1,26%	1,79%	1,75%	1,77%	1,89%	1,98%	2,07%
Bund, MWST, Spielbankenabgabe	1,06%	1,56%	1,75%	1,77%	1,89%	1,98%	2,07%
Kantone	0,19%	0,24%	–	–	–	–	–
Ausgaben	6,40%	6,54%	6,72%	6,83%	7,46%	7,94%	8,41%
Umlageergebnis	-0,27%	0,11%	-0,09%	-0,18%	-0,72%	-1,14%	-1,53%
in % der Ausgaben							
Fondsstand	97%	94%	102%	89%	48%	-19%	-106%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

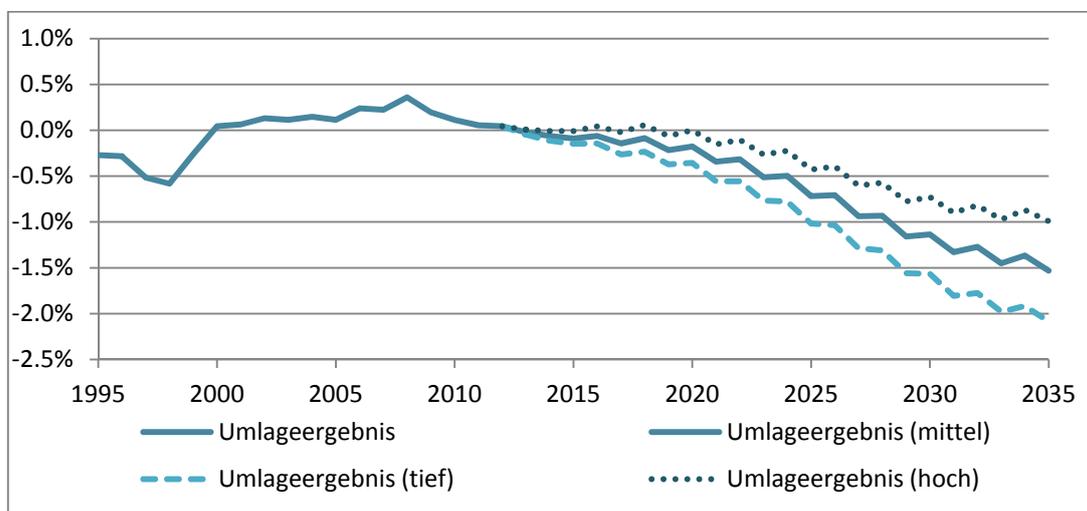
Grafik zu den Einnahmen (ohne Kapitalertrag) der AHV in Prozent des BIP



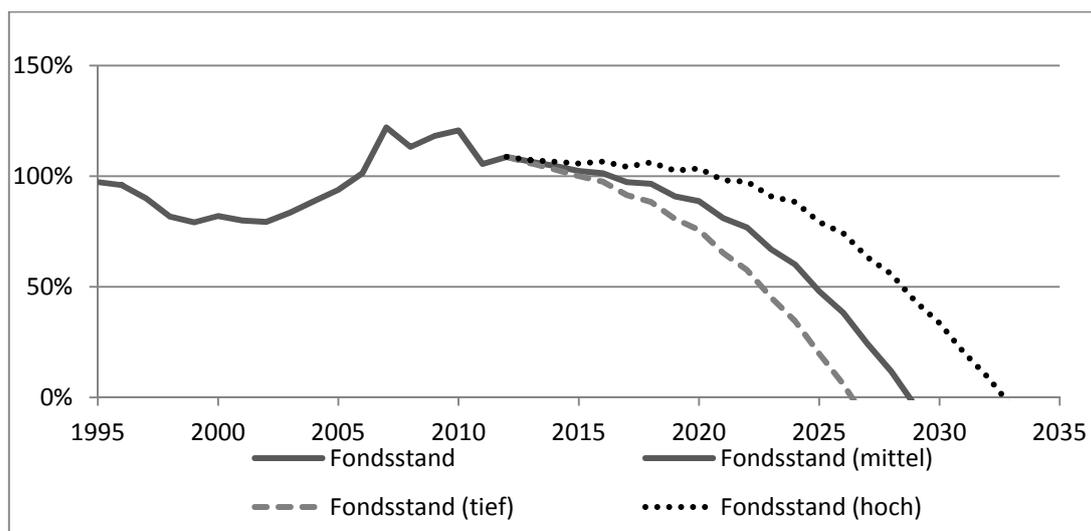
Grafik zu den Ausgaben der AHV in Prozent des BIP



Grafik zum Umlageergebnis der AHV in Prozent des BIP



Grafik zum Fondsstand der AHV in Prozent der Ausgaben



3.1.4 Finanzperspektive der AHV 2013 – 2035

Zwischen 1995 und 2012 wiesen die Rechnungen der AHV generell positive Ergebnisse aus. Die grösste Ausnahme betrifft das Jahr 2008 (Finanzkrise) – abgesehen von 2002 (New-Economy-Krise) und einer Vierjahresperiode Ende der 1990er Jahre. Nach den Saldi 2011/2012 von 1 Milliarde Franken bzw. 2 Milliarden Franken und nach dem Kapitaltransfer von 5 Milliarden Franken an die IV (Anfang 2011) weist die AHV Ende 2012 einen Kapitalbestand von 42,2 Milliarden Franken aus. Die Ausgaben der AHV, die im Jahr 2012 6,5 BIP-Punkten entsprachen, werden wegen der für die nächsten Jahre erwarteten starken Zunahme des Altersquotienten²⁶ bis 2035 auf 8,4 BIP-Punkte ansteigen. Ohne Korrektur dürfte das Kapitalkonto der Versicherung um 2023 auf unter 70 Prozent der Ausgaben sinken – dieser Wert gilt als Sicherheitsschwelle – und gegen 2029 gänzlich aufgebraucht sein. Eine eingehende Analyse des Finanzierungsbedarfs der AHV findet sich in Kapitel 5.1 dieses Berichts.

Am 21. November 2012 hat der Bundesrat die allgemeinen Leitlinien der Reform Altersvorsorge 2020 definiert und das Eidg. Departement des Innern beauftragt, auf der Basis dieser Leitlinien die Eckwerte der Reform auszuarbeiten. Diese Eckwerte, die die Reform Altersvorsorge 2020 konkretisieren, wurden am 21. Juni 2013 vom Bundesrat verabschiedet und dienen als Grundlage für die Vernehmlassung. Im Zentrum steht der Erhalt des Leistungsniveaus. Die Reform sieht folgende Massnahmen vor: Referenzalter für den Altersrücktritt wird für Männer und Frauen einheitlich auf 65 Jahre festgelegt; Personen mit Einkommen bis 50'000 oder 60'000 Franken, die bereits mit 18/19/20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben, werden ihre Rente ohne oder mit einer reduzierten Kürzung vorbeziehen können; Teilrenten können mit einer aktuariellen Kürzung bereits ab dem 62. Altersjahr bezogen werden; Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes über einen Zeitraum von 4 Jahren um jährlich 0,2 Prozentpunkte von 6,8 auf 6,0 Prozent mit flankierenden Massnahmen zum Erhalt des individuellen Leistungsniveaus.

²⁶ Das Verhältnis zwischen der Anzahl Rentnerinnen und Rentner und der Anzahl der beitragszahlenden aktiven Personen in der Schweiz (siehe Kapitel 2.2).

3.2 IV Invalidenversicherung

3.2.1 Finanzierung der IV nach geltender Ordnung

Die Invalidenversicherung (IV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 111 und 112). Sie bezweckt, im Invaliditätsfall den Existenzbedarf der Versicherten angemessen zu decken. Invalidität ist definiert als ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (bzw. Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen), die durch einen körperlichen, psychischen oder geistigen Gesundheitsschaden verursacht worden ist. Der Gesundheitsschaden ist entweder die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls. Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen. Durch Eingliederungsmassnahmen ermöglicht die IV Versicherten, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, ihre Existenzgrundlage ganz oder teilweise selbständig zu sichern. Wenn eine solche (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben nicht oder nur teilweise möglich ist, richtet die IV eine (Teil-)Rente aus. Der Grundsatz der Eingliederung geht somit einer Rentenzahlung klar vor.

Die IV wird nach dem Umlageverfahren finanziert (vgl. Kap. 3.1.1 Finanzierung der AHV nach geltender Ordnung).

Die Leistungen der IV werden rund zur Hälfte mit Lohnbeiträgen finanziert. Alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die IV bezahlen. Die Lohnbeiträge werden zusammen mit den AHV-, EO und ALV-Beiträgen erhoben. Für unselbständig Erwerbstätige beträgt der Beitragssatz 1,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden bezahlt. Für Selbständigerwerbende gilt ein Beitragssatz zwischen 0,754 und 1,4 Prozent je nach Erwerbseinkommen. Nichterwerbstätige Versicherte entrichten Beiträge basierend auf ihren sozialen Verhältnissen (Vermögen und Renteneinkommen), was aktuell einen Betrag zwischen 65 und 3'250 Franken pro Jahr ausmacht. Von der Beitragspflicht befreit sind nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten, wenn letztere mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1.1.2008 entfiel der Beitrag der Kantone (vormals 12,5 %). Seither beträgt der Beitragssatz des Bundes 37,7 Prozent der Ausgaben (Art. 78 IVG). Ab 2014 wird der Bundesbeitrag von den jährlichen Ausgaben der IV entkoppelt und der Entwicklung der Mehrwertsteuer angepasst, basierend auf dem arithmetischen Mittel der Ausgaben der IV in den Jahren 2010 und 2011 (IV-Revision 6a). Die Finanzierung des Bundesbeitrages erfolgt in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer und der Steuer auf gebrannten Wassern.

Durch die Zusatzfinanzierung der IV, die von Volk und Ständen am 27.9.2009 angenommen wurde, erhält die IV bis 2017 zusätzlich den Ertrag aus 0,4 Prozentpunkten der Mehrwertsteuer. Ab 2018 sollten die Bundesbeiträge zusammen mit den Lohnbeiträgen ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung wurde auf den 1.1.2011 ein selbständiger IV-Fonds mit einem Startkapital von 5 Milliarden Franken geschaffen (Art. 79 IVG). Die Schulden der IV beim AHV-Fonds betragen 14,9 Mrd. Die Schuldzinsen der IV beim AHV-Fonds werden von 2011 bis 2017 vom Bund übernommen (Art. 78 Bst. c IVG).

3.2.2 Ausgestaltung der IV seit 1995

1995 Erhöhung des Beitragssatzes Selbständig- und Unselbständigerwerbender von 1,2 auf 1,4 Prozent (Verschiebung von der EO zur IV): Der Gesamtbeitragssatz für AHV/IV/EO bleibt bei 10,1 Prozent für Unselbständigerwerbende bzw. bei 9,5 Prozent für Selbständigerwerbende. Kürzung des Beitragssatzes des Bundes von 37,5 auf 35,625 Prozent der Ausgaben.

2001 Das AHV-Rententalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht (dementsprechend werden die IV-Renten länger bezogen). Überführung der bisherigen Ehepaarrenten ins Splittingsystem (Einzelrenten).

2003 Auf den 1. 1. 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten: Vereinheitlichung von Begriffen und Verfahren des Sozialversicherungsrechts ; Koordinationsregeln. 1'500 Mio.Fr. Kapitaltransfer von der EO zur IV. Inkrafttreten des Tarifvertrages TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzt/-innen (FMH) und der IV per 1. 5. 2003.

2004 Inkrafttreten der 4. IVG-Revision: Einführung der Dreiviertelsrente, mit nach dem Grade der Invalidität abgestuften Rentenanspruch: Invaliditätsgrad mind. 40 Prozent (eine Viertelrente), mind. 50 Prozent (eine halbe Rente), mind. 60 Prozent (Dreiviertelrente), mind. 70 Prozent (ganze Rente). Überführung der Härtefallrenten in die Ergänzungsleistung. Aufhebung der Zusatzrenten für Ehepartner (gilt nur für Neurenten). Einführung der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die zu Hause leben und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.

2005 Sämtliche der mit der 4. IVG-Revision geschaffenen regionalen ärztlichen Dienste haben ihre Aufgaben übernommen. Sie sind zuständig für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV (Diagnosestellung und Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit der Versicherten). Bei Bedarf können sie die Versicherten ärztlich untersuchen. Das AHV-Rentenalter der Frau wird auf 64 Jahre erhöht (dementsprechend werden die IV-Renten länger bezogen).

2006 Auf den 1.7.2006 ist das Einspracheverfahren durch das Vorbescheidsverfahren ersetzt worden (Wiederherstellung des Zustandes vor der Einführung des ATSG). Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten und vor der eidgenössischen Rekurskommission ist kostenpflichtig.

2008 Inkrafttreten der 5. IV-Revision: Damit werden unter anderem neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt, wodurch die Ausrichtung einer Rente vermieden werden soll. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Früherfassung und die Frühintervention sowie die Integrationsmassnahmen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auf den 1. 1. 2008 in Kraft getreten. Die Ausgaben der IV reduzieren sich dabei um rund 2,4 Milliarden Franken, weil die Kantone die Aufwendungen für kollektive Leistungen und die Massnahmen für die besondere Schulung vollumfänglich übernehmen. Die Kantone beteiligen sich neu nicht mehr an der Finanzierung der IV (bisher 12,5 % der Ausgaben) und der Beitragssatz für den Bund wird von 37,5 auf 37,7 Prozent der Ausgaben angehoben. Mit dieser Beteiligung wird die IV weder belastet noch entlastet.

2011 Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung wird auf den 1.1.2011 der AHV-/IV-/EO-Fonds in drei selbständige Fonds aufgeteilt. Der IV-Fonds erhält ein Startkapital von 5 Milliarden Franken (Art. 79 IVG). Die Schulden der IV beim AHV-Fonds betragen 14,9 Mrd. Die Schuldzinsen der IV beim AHV-Fonds werden von 2011 bis 2017 vom Bund übernommen (Art. 78 Bst. c IVG). Der Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt am 1.1.2011 in Kraft.

2012 Die IV-Revision 6a tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Die 6. IV-Revision ist ein weiterer Schritt zur Sanierung der Invalidenversicherung. Sie verfolgt wie schon die 4. und 5. IV-Revision das übergeordnete Ziel der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung ins Erwerbsleben. Mit der 6. IV-Revision sollen die IV-Stellen das Rentenrevisionsverfahren künftig als Instrument zur Eingliederung aktiv nutzen können. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezüglern mit Hilfe von gezielten Massnahmen soweit zu verbessern, dass eine berufliche Wiedereingliederung möglich wird.

2013 Im Juni 2013 wird das zweite Massnahmenpaket der 6. Revision der Invalidenversicherung (IV-Revision 6b) vom Parlament abgelehnt. Diese "IV-Revision 6b" hatte ursprünglich folgende Schwerpunkte: Einführung eines stufenlosen Rentensystems, Verstärkte Eingliederung und Verbleib im Erwerbsleben, Neue Regelung für Rentner/innen mit Kindern, Neue Regelung für Reisekosten, Verstärkte Beitragsbekämpfung, Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts.

3.2.3 Rechnung und Perspektiven IV 1995 – 2035

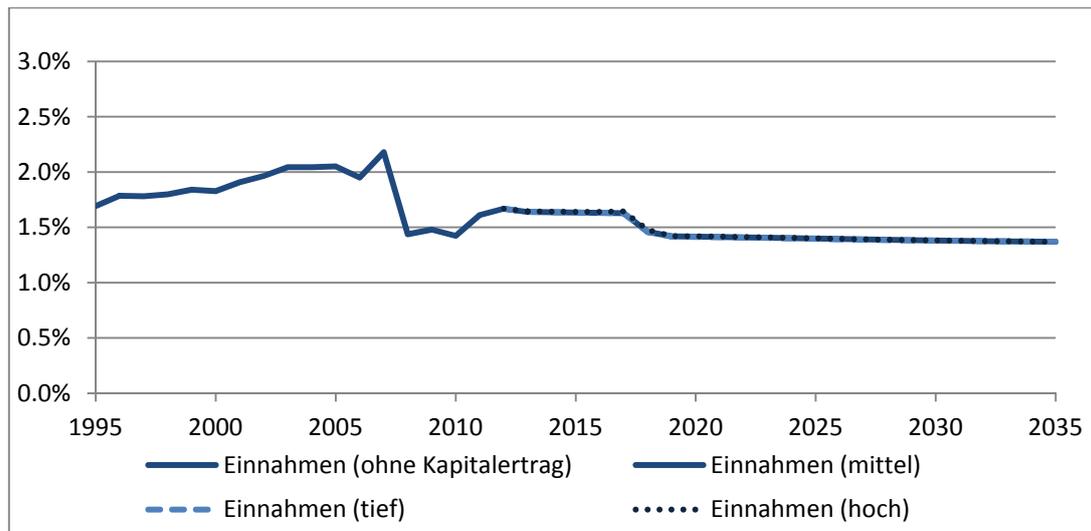
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	6'483	9'823	10'294	9'688	10'188	10'650	11'434
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	3'131	3'905	5'090	5'499	5'825	6'127	6'493
Beiträge öffentliche Hand	3'285	5'781	5'029	3'964	4'134	4'285	4'480
Bund, Sonderzinsen Bund, MWST	2'432	4'335	5'029	3'964	4'134	4'285	4'480
Kantone	853	1'445	–	–	–	–	–
Ertrag der Anlagen	–	0	96	145	148	157	368
Übrige Einnahmen	67	138	79	80	81	81	93
Ausgaben	6'826	11'561	9'441	9'215	9'453	9'338	9'630
Sozialleistungen	6'571	11'058	8'461	8'286	8'519	8'427	8'645
Übrige Ausgaben	256	503	980	929	934	911	984
Umlageergebnis	-343	-1'738	757	328	587	1'155	1'436
Veränderung des Kapitals	-343	-1'738	853	473	735	1'312	1'804
Kapitalkonto	–	–	5'159	5'035	5'166	5'290	12'736
Schulden bei der AHV	-1'148	-7'774	–	-8'236	-5'046	0	0
			12'494				

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

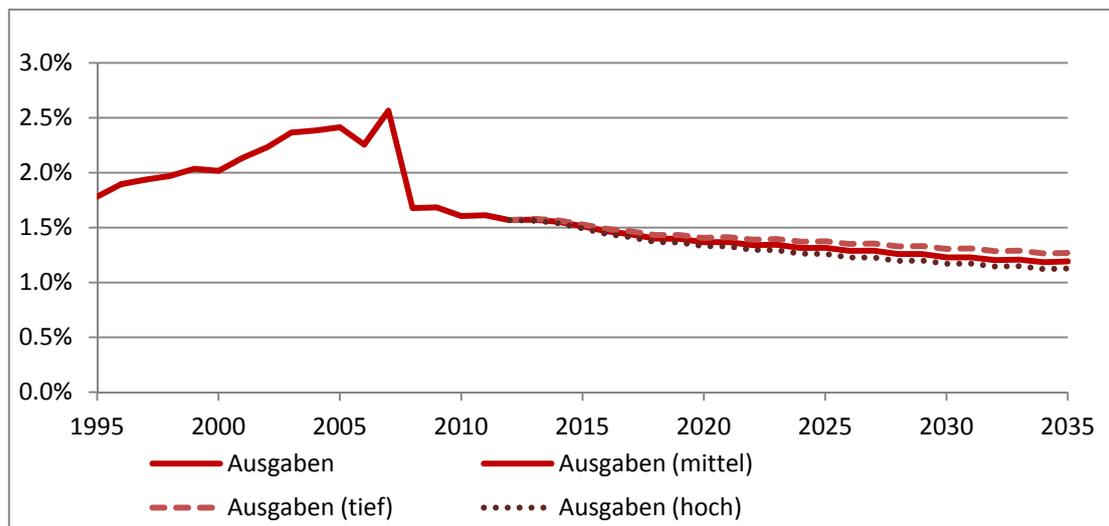
in % BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen ohne Kapitalertrag	1,69%	2,05%	1,63%	1,42%	1,40%	1,38%	1,37%
Öffentliche Beiträge	0,86%	1,21%	0,81%	0,59%	0,58%	0,56%	0,55%
Bund, Sonderzinsen Bund, MWST	0,63%	0,90%	0,81%	0,59%	0,58%	0,56%	0,55%
Kantone	0,22%	0,30%	–	–	–	–	–
Ausgaben	1,78%	2,41%	1,51%	1,37%	1,32%	1,23%	1,19%
Umlageergebnis	-0,09%	-0,36%	0,12%	0,05%	0,08%	0,15%	0,18%
in % der Ausgaben							
Fondsstand	–	–	55%	55%	55%	57%	132%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

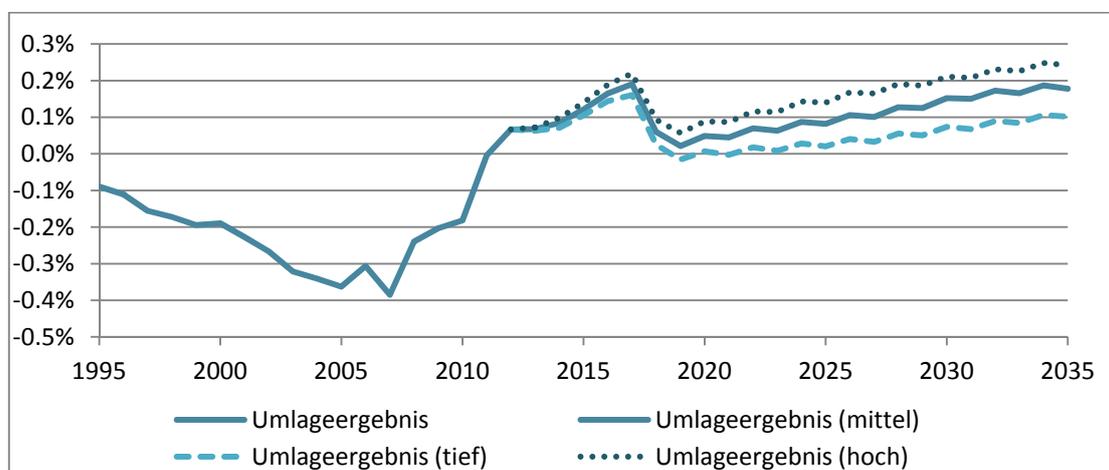
Grafik zu den Einnahmen (ohne Kapitalertrag) der IV in Prozent des BIP



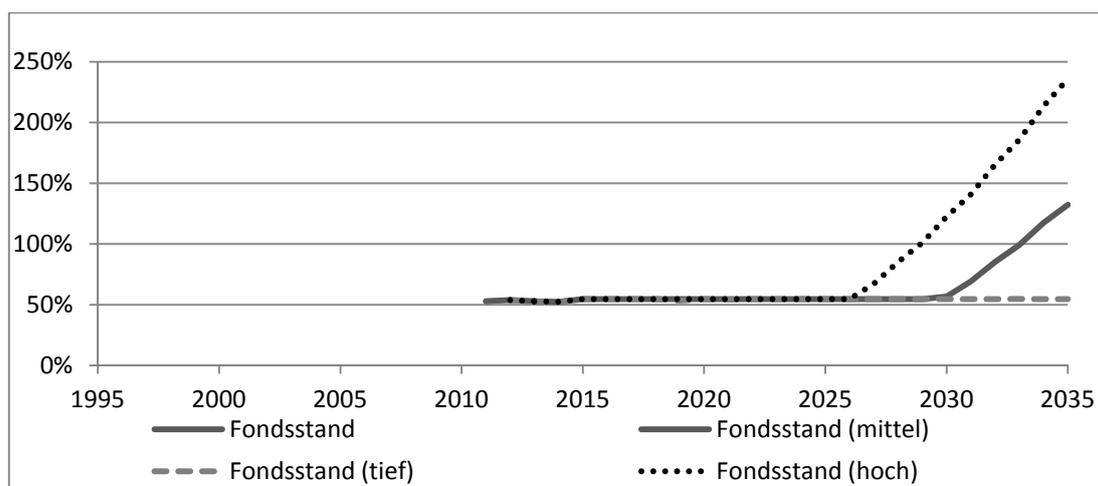
Grafik zu den Ausgaben der IV in Prozent des BIP



Grafik zum Umlageergebnis der IV in Prozent des BIP



Grafik zum Fondsstand der IV in Prozent der Ausgaben



3.2.4 Finanzperspektive der IV 2013 – 2035

Die Finanzperspektiven der Invalidenversicherung sehen positiv aus. Diese Entwicklung beruht zum Teil auf der tendenziellen Abnahme der Anzahl Neurenten (die Tendenz besteht seit 2003) sowie auf der Einführung eines umfassenderen Massnahmenkatalogs im Rahmen der 5. und der 6. IV-Revision (2008 und 2011), die den Verbleib im Arbeitsmarkt und die berufliche Wiedereingliederung fördern sollen. Die in BIP-Punkten gemessenen IV-Ausgaben werden zwischen 2013 und 2035 voraussichtlich von 1,6 auf 1,2 Punkte sinken. Selbst nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung im Jahr 2017 dürfte die IV weiterhin positive Ergebnisse ausweisen und damit auch ihre Schulden gegenüber der AHV weiter abbauen; bis 2030 sollten alle Schulden beglichen sein. Der IV-Fonds dürfte dann rasch ansteigen und im Jahr 2035 132 Ausgabenpunkte erreichen.

Die Versicherten stehen im Zentrum des Systems der IV. Ziel ist, dass sie bedarfsgerechte, gesetzeskonforme und kostengünstige Leistungen der IV erhalten. Dazu werden bestehende Leistungen konsolidiert und weiterentwickelt. Zudem entwickelt sich die IV durch geeignete Massnahmen weiter von einer Verrentungs- zu einer Eingliederungsversicherung. Gleichzeitig müssen die Einnahmen und Ausgaben der Versicherung im Gleichgewicht bleiben.

Im Jahr 2015 kann erstmals eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen der IV-Revision 6a gezogen werden. Dann wird sich zeigen, ob die getroffenen Annahmen zur Auswirkung der IV-Revision 6a zutreffen oder angepasst werden müssen. Die aktuellen Projektionen (unter der Annahme, dass die Massnahmen der IV-Revision 6a erfolgreich sind) gehen davon aus, dass das Umlageergebnis für das Jahr 2019 nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung rund 160 Mio. Franken beträgt und dass die IV im Jahr 2030 ihre Schulden bei der AHV zurückbezahlt hat (mittleres Szenario). Zudem wird die Reform Altersvorsorge 2020 finanzielle Auswirkungen auf die IV haben.

3.3 EL Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

3.3.1 Finanzierung der EL nach geltender Ordnung

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind in der Bundesverfassung verankert (Art. 112a BV). Sie bezwecken, ergänzend zu den Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf zu decken. AHV-Rentnerinnen und –Rentner, Hinterlassene und IV-Bezügerinnen und -Bezüger haben das Recht, Ergänzungsleistungen zu beziehen, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und wenn ihre Renten zuzüglich weitere Einkünfte nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Für Ausländerinnen und Ausländer gilt, dass sie während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben müssen, bevor sie Ergänzungsleistungen beanspruchen können. Für Staatsangehörige der EU oder der EFTA gilt jedoch in der Regel keine solche Karenzfrist.

Finanziert werden die EL durch Steuermittel des Bundes, der Kantone und teilweise der Gemeinden. Es dürfen keine Lohnprozente erhoben werden. Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 01.01.2008 bezahlt der Bund unabhängig von der Finanzkraft der Kantone. Er beteiligt sich an der jährlichen EL, nicht aber an den durch die EL vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten. Bei der jährlichen EL beteiligt er sich nur an der sogenannten Existenzsicherung. An die über diese Existenzsicherung hinausgehenden Kosten im Heim (heimbedingte Mehrkosten) zahlt der Bund nichts. Sein Anteil an der Existenzsicherung beträgt 5/8. Zudem beteiligt er sich an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL.

Bei ihrer Einführung im Jahre 1966 waren die Ergänzungsleistungen als eine Übergangslösung konzipiert worden. Sie sollten solange bestehen, bis die Renten zur Existenzsicherung ausreichen würden. Inzwischen wurden die EL jedoch nicht abgebaut, sondern wegen steigenden Bedarfs laufend ausgebaut und im Jahre 2008 in die Bundesverfassung aufgenommen. Wichtige Gründe dafür sind insbesondere die wachsenden Kosten für die Langzeitpflege sowie auch steigende Wohnkosten.

3.3.2 Ausgestaltung der EL seit 1995

1996 Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes: Die Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin.

1997 Krankenversicherungsprämien werden in der EL-Berechnung wieder berücksichtigt, werden aber aus Geldern der Prämienverbilligung finanziert. Erhöhung der Einkommensgrenzen in den Kantonen Zürich und Tessin. Überführung der ausserordentlichen AHV- und IV-Renten mit Einkommensgrenzen in die EL.

1998 3. EL-Revision tritt in Kraft: Einführung der Bruttomiete, Vereinfachungen in der EL-Berechnung.

2001 Erhöhung des maximalen berücksichtigten Mietzinses bei alleinstehenden Personen auf Fr. 13 200.– pro Jahr (+10 %), bei Ehepaaren auf Fr. 15 000.– pro Jahr (+9 %).

10. AHV-Revision: Überführung der altrechtlichen Alters- und Invalidenrenten von Ehepaaren, Verwitweten und Geschiedenen ins neue Recht.
Das Rentenalter der Frauen wird auf 63 Jahre erhöht.

2002 EU-Angehörige müssen nicht mehr seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben, um EL-berechtigt zu sein. Es genügen Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz (Bilaterales Abkommen mit der EU, Inkrafttreten 1.6.2002).

2004 Krankenkassenprämie: Der kantonale Pauschalbetrag wird in einigen Kantonen nach Prämienregionen abgestuft.

EL zur IV: EL-Anspruch auch bei 1/4-Rente möglich.

4. IV-Revision: Keine neuen Zusatzrenten, Wegfall der Härtefallrenten.

2005 Das Rentenalter der Frauen wird auf 64 Jahre erhöht.

2008 Totalrevision des ELG im Zusammenhang mit der NFA. Die EL werden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Neue Regelung, wie die Finanzierung zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wird. Aufhebung der Begrenzung des EL-Betrags. Vermögensfreibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften einheitlich Fr. 112 500.–

5. IV-Revision: Laufende Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentner/-innen werden aufgehoben. Abschaffung Karrierezuschlag, Früherfassung, Integrationsmassnahmen.

2011 Erhöhung der Vermögensfreibeträge. Erhöhung des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaften bei einem Ehepaar, bei dem ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt oder eine Person zu Hause pflegebedürftig ist. Neuordnung der Pflegefinanzierung.

2012 Halbierung der IV-Hilflosenentschädigung bei Heimbewohnenden.

3.3.3 Rechnung und Perspektive der EL 1995 – 2035

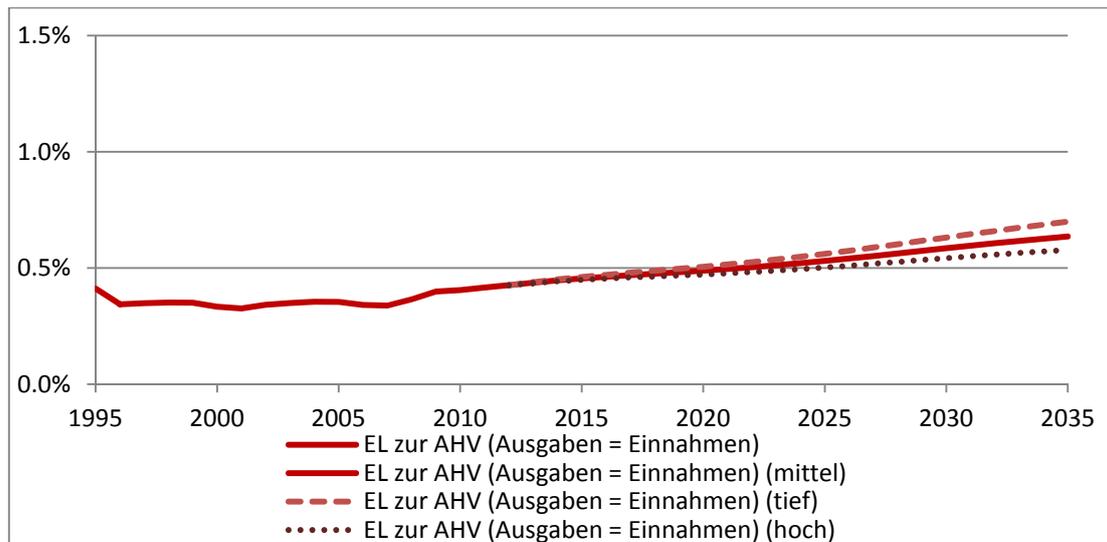
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen EL zur AHV und IV	2'158	2'982	4'919	5'531	6'202	6'983	7'880
Bund	483	675	1'452	1'599	1'756	1'924	2'113
Kantone	1'674	2'306	3'467	3'932	4'447	5'060	5'767
Einnahmen EL zur AHV und IV	2'158	2'982	4'919	5'531	6'202	6'983	7'880
Beiträge öffentliche Hand an EL zur AHV (=Ausgaben)	1'575	1'695	2'839	3'288	3'811	4'443	5'134
Bund	356	388	725	829	951	1'092	1'239
Kantone	1'219	1'308	2'113	2'459	2'860	3'351	3'895
Beiträge öffentliche Hand an EL zur IV (=Ausgaben)	583	1'286	2'080	2'243	2'391	2'540	2'746
Bund	127	288	727	770	804	832	874
Kantone	456	999	1'354	1'473	1'587	1'709	1'873
Ausgaben	2'158	2'982	4'919	5'531	6'202	6'983	7'880
Existenzsicherung (jährl. EL)	–	–	2'323	2'558	2'809	3'078	3'380
Heimbedingte Mehrkosten (jährl. EL)	–	–	2'122	2'348	2'578	2'841	3'109
Krankheits-/Behinderungskosten	–	–	474	624	815	1'064	1'391

*Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.*

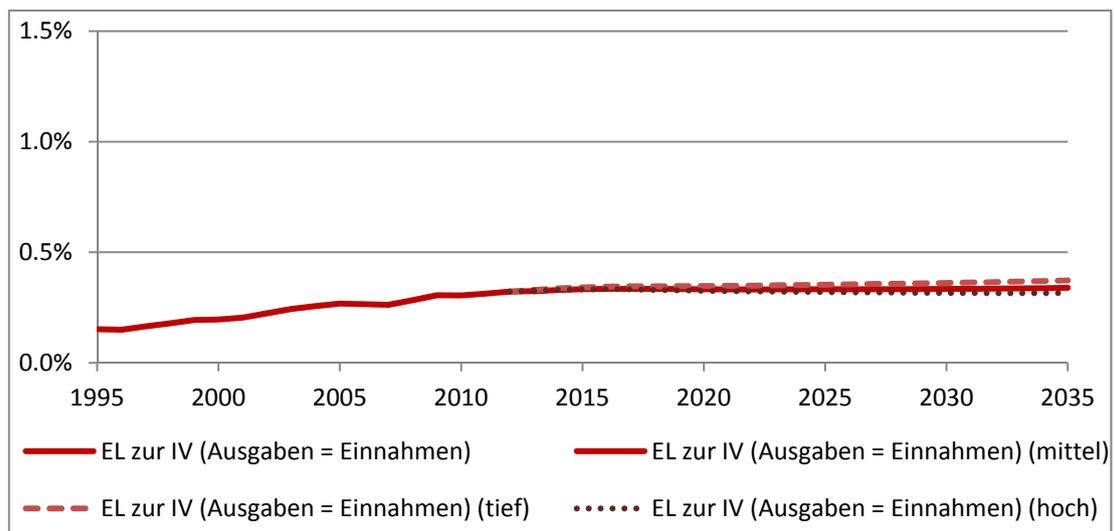
Einnahmen = Ausgaben in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
EL zur AHV	0,41%	0,35%	0,45%	0,49%	0,53%	0,58%	0,64%
EL zur IV	0,15%	0,27%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,34%
EL Total (= öffentliche Beiträge)	0,56%	0,62%	0,79%	0,82%	0,86%	0,92%	0,98%
Bund	0,13%	0,14%	0,23%	0,24%	0,24%	0,25%	0,26%
Kantone	0,44%	0,48%	0,56%	0,58%	0,62%	0,67%	0,71%

*Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.*

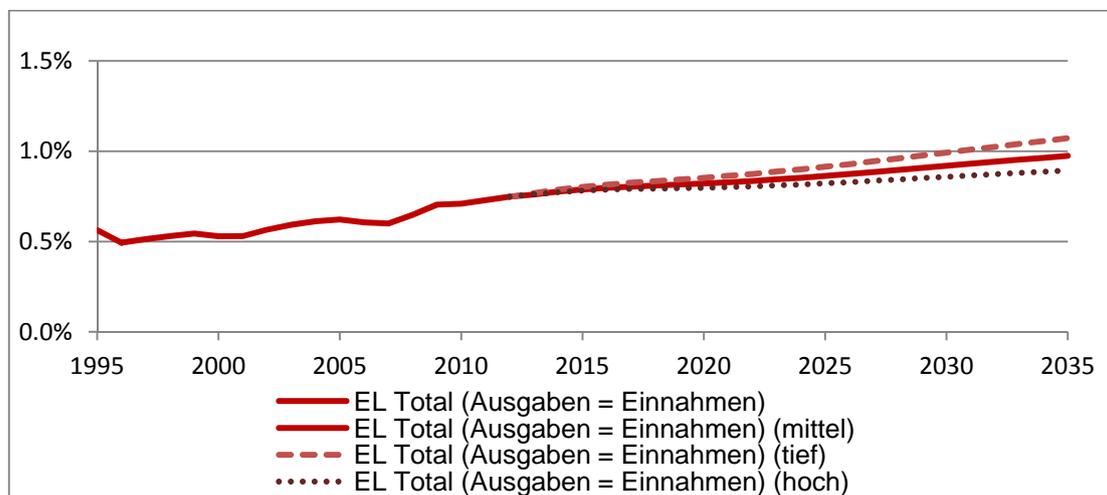
Grafik zur EL zur AHV: Einnahmen = Ausgaben in Prozent des BIP



Grafik zur EL zur IV: Einnahmen = Ausgaben in Prozent des BIP



Grafik zur EL (TOTAL): Einnahmen = Ausgaben in Prozent des BIP



3.3.4 Finanzperspektive der EL 2013 – 2035

Soweit die Ergänzungsleistungen einen Teil der Finanzierung der Langzeitpflege darstellen, hängt die Ausgabenentwicklung eng von der Alterung der Bevölkerung und besonders von der Zunahme der Anzahl in Einrichtungen untergebrachten Personen ab. Zwischen 2013 und 2035 werden diese Ausgaben von 0,76 auf schätzungsweise 0,98 BIP-Punkte steigen. Bei den EL zur IV wird mit einer relativ geringen Zunahme gerechnet, während bei den EL zur AHV der stärkste Anstieg zu erwarten ist: Der Anteil der EL zur AHV an den gesamten Ausgaben für die EL wird von heute 57 Prozent auf über 65 Prozent im Jahr 2035 ansteigen.

Die EL-Ausgaben lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen: Existenzsicherung (der Bund zahlt heute 5/8 des Betrags), Ausgaben für Heimaufenthalt, Krankheits- und Invaliditätskosten. Die Finanzierung der beiden letzten Bereiche wird gänzlich von den Kantonen bestritten. In diesen beiden Bereichen ist in den nächsten Jahren zudem mit einem starken Ausgabenwachstum zu rechnen; dies hat zur Folge, dass der Kantonsanteil an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen weiter zunehmen und von heute 70 Prozent auf 73 Prozent ansteigen wird.

Parallel zum vorliegenden Bericht „Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen“ wird der Bericht des Bundesrates über die kommenden Herausforderungen bei den EL verschiedene Postulate zu den Ergänzungsleistungen beantworten. Es handelt sich um das Postulat Humbel (12.3602) vom 15. Juni 2012 sowie die Postulate Kuprecht (12.3673) und FDP-Liberale Fraktion (12.3677) vom 11. September 2012. In diesem Rahmen werden die Kostensteigerungen in den EL analysiert. Auch weitere Themen, wie die Finanzierung der Pflege in Alters- und Pflegeheimen, das System der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung in Kombination mit den EL, die Auswirkungen von Kapitalbezügen der 2. Säule auf die EL sowie weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Anspruch und der Berechnung der EL werden in diesem Bericht eingehend untersucht. Aufgrund der Ergebnisse dieses Berichtes wird der Bundesrat prüfen, welche Massnahmen vorzuschlagen sind. Auch bei den EL sind konsensfähige Lösungen anzustreben, die den gesellschaftspolitischen Veränderungen Rechnung tragen, finanziell tragbar sind und trotzdem das Ziel der EL – die Erhaltung der Existenzsicherung – nicht in Frage stellen.

3.4 BV Berufliche Vorsorge

3.4.1 Finanzierung der BV gemäss den geltenden Bestimmungen

Die Berufliche Vorsorge (BV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 113 BV). Sie bezweckt, den Versicherten zusammen mit der ersten Säule (AHV/IV/EL) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen. Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmenden, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens 21'060 Franken im Jahr verdienen (Eintrittsschwelle). Obligatorisch versichert werden Lohnanteile zwischen Fr. 24'570.– (Koordinationsabzug) und Fr. 84'240.– (obere Limite des Jahreslohnes). Bei Löhnen, die zwar Fr. 21'060.– überschreiten, aber unter oder nur wenig über dem Koordinationsabzug liegen (konkret bei Löhnen von Fr. 21'060.– bis Fr. 28'080.–), beträgt der versicherte Lohn Fr. 3'510.–. Selbständigerwerbende oder andere dem Obligatorium nicht unterstellte Arbeitnehmende können sich freiwillig für die Minimalvorsorge versichern. Nebst dem obligatorischen BVG-Minimum gibt es vielfach weiter gehende Lösungen auf betrieblicher Ebene und in der Vorsorgeeinrichtung (Überobligatorium).

Finanziert wird die BV im Kapitaldeckungsverfahren. Das heisst, die BV basiert auf einem individuellen Sparprozess. Dieser beginnt mit 25 Jahren und endet mit dem Erreichen des Rentenalters. Das während der Jahre auf dem individuellen Konto der Versicherten angesparte Altersguthaben dient der Finanzierung der Altersrente. Das vorhandene Kapital wird dabei mit einem Umrechnungsfaktor von 6,85 Prozent für Männer und 6,80 Prozent für Frauen in die jährliche Altersrente umgewandelt (Umwandlungssatz).

Die berufliche Vorsorge wird aus zwei Quellen finanziert: erstens aus den Beiträgen der Versicherten (Arbeitnehmende und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebenden), zweitens aus den Erträgen der Vermögensanlage. Anders als die AHV wird die berufliche Vorsorge ohne Beteiligung des Bundes finanziert (ausser bei Vorsorgeeinrichtungen, in denen ein Organ des Gemeinwesens als Arbeitgeber beteiligt ist).

Die Vorsorgeeinrichtungen legen ihr Beitragssystem und ihre Finanzierung frei fest. Im BVG ist nur der allgemeine Grundsatz festgehalten (Art. 65 Abs. 1 BVG): "Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können." Dieser Grundsatz lässt den Vorsorgeeinrichtungen einen sehr breiten Organisationsspielraum. Artikel 66 BVG verlangt lediglich Folgendes: "Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer." Abgesehen von dieser Vorgabe kann die Vorsorgeeinrichtung einheitliche oder aber nach Alter gestaffelte Beiträge vorsehen.

Bei der Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren – kennzeichnend für die berufliche Vorsorge – muss ausreichendes Kapital gebildet werden, um die Zahlung der zustehenden Leistungen zu gewährleisten. Die Vermögensverwaltung spielt demnach in der 2. Säule eine zentrale Rolle. Artikel 71 Absatz 1 BVG legt dazu vier Grundprinzipien fest: "... dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind." Das (paritätische) oberste Organ ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. "Es gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung." (Art. 49a Abs. 1 BVV 2).

Für weitere Aspekte im Bereich der Finanzierung gelten spezifische Bestimmungen, insbesondere:

Erstens die Verpflichtung zur Transparenz bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und der Rechnungslegung (Art. 65a BVG). Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen sieht die Verordnung BVV 2 (Art. 47–48a) besonders die Verpflichtung vor, die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (heute noch in der Fassung vom 1. Januar 2004) aufzustellen und zu gliedern. Zudem sind die Verwaltungskosten auszuweisen; dabei ist zu unterscheiden zwischen Kosten für die allgemeine Verwaltung, Kosten für die Vermögensverwaltung,

Kosten für Marketing und Werbung, Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, Honoraren (Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge) und Kosten für die Aufsicht.

Zweitens die Zulässigkeit einer zeitlich begrenzten Unterdeckung und die Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen, Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung zu ergreifen (Art. 65c–65e BVG). Diese Bestimmungen sehen insbesondere die Möglichkeit vor, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Sanierungsbeiträge sowie von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zu erheben, der allerdings Einschränkungen unterliegt. Unter ebenfalls einschränkenden Bedingungen besteht zudem die Möglichkeit, die Altersguthaben zu einem niedrigeren als dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz zu verzinsen.

Drittens die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften: Sie können vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen, sofern für sie eine Staatsgarantie besteht und sie weitere besondere Voraussetzungen erfüllen (Art. 72a–72g BVG).

Artikel 50–59 BVV 2 enthalten andere wichtige Bestimmungen zu den Anlagen. Sie verankern insbesondere die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoaufteilung, angestrebter Ertrag, zulässige Anlagen und Kategorienbegrenzungen sowie der Begrenzung des Anlagevolumens pro Schuldner, Gesellschaftsbeteiligung oder Immobilie. Für derivative Finanzinstrumente und Anlagen beim Arbeitgeber gelten besondere Vorschriften.

3.4.2 Ausgestaltung der BV seit 1995

1995 Das Freizügigkeitsgesetz (Inkrafttreten 1.1.1995) hat zum Ziel, den von den Versicherten aufgebauten Vorsorgeschutz auch beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung aufrechtzuerhalten. Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge tritt in Kraft. Erhöhung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge.

1997 Wird eine Vorsorgeeinrichtung oder eine ihrer Untereinheiten (Vorsorgewerk) zahlungsunfähig, garantiert der Sicherheitsfonds BVG seit 1985 die ausstehenden gesetzlichen Vorsorgeleistungen. Diese Garantie wird per 1.1.1997 auf einen das BVG übersteigenden Leistungsumfang ausgedehnt. Arbeitslosen Personen sind ab 1.7.1997 obligatorisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert.

2003 Erstmalige Änderung des Mindestzinssatzes: Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz per 1.1.2003 von 4,0 Prozent auf 3,25 Prozent gesenkt. Am 3.10.2003 hat das Parlament die 1. BVG-Revision verabschiedet (Inkrafttreten grösstenteils auf den 1.1.2005).

2004 Der Mindestzinssatz wird 2004 auf Basis der bestehenden Verordnungen erneut überprüft. Im Rahmen der 1. BVG Revision wird zukünftig das Verfahren für die Festlegung des Mindestzinssatzes auf Gesetzesebene (Artikel 15 BVG) geregelt. Der Bundesrat berücksichtigt bei der mindestens alle 2 Jahre vorzunehmenden Überprüfung nach Artikel 15 BVG die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich Aktien, Anleihen, Liegenschaften. Es wird ausserdem die Konsultation der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge und der Sozialpartner vorgeschrieben (die Konsultation der parlamentarischen Kommissionen entfällt). Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz ab 1.1.2004 auf 2,25 Prozent festgelegt.

2005 Die 1. BVG-Revision ist am 1.1.2005 in Kraft getreten: Die Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung wurde von Fr. 25'320.– auf Fr. 19'350.– gesenkt. Der Koordinationsabzug beträgt nun Fr. 22'575.– (an Stelle von Fr. 25'320.–). Der obere Grenzbetrag für den versicherbaren Lohn im Obligatorium beläuft sich auf Fr. 77'400.– (an Stelle von Fr. 75'960.–). Der Mindestbetrag für den versicherten Lohn nach BVG beträgt Fr. 3'225.– (an Stelle von Fr. 3'165.–). Der maximale koordinierte Jahreslohn nach BVG beträgt Fr. 54'825.– (an Stelle von Fr. 50'640.–). Das ordentliche BVG-Rücktrittsalter für Frauen ist 64 Jahre wie in der AHV (an Stelle von früher 62 Jahren). Für Männer beträgt das Rücktrittsalter 65 Jahre. Der Umwandlungssatz wird innerhalb von 10 Jahren von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent. Durch diese Revision wurden auch neue Leistungen eingeführt: Die Witwerrente, die Viertels- und Dreiviertelsrente bei Invalidität (wie in der IV), Möglichkeit Hinterlassenenleistungen für andere Personen als nur für den überlebenden Ehegatten, insbesondere für nichtverheiratete Lebenspartner, Möglichkeit des Bezuges eines Viertels des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung. Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz auf 2,5 Prozent ab 1.1.2005 festgelegt. Die neuen Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen sind auf den 1.1.2005 in Kraft getreten. Es sind dies u.a.: Beiträge

von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern zur Behebung einer Unterdeckung; Unterschreitung des Mindestzinssatzes um 0,5 Prozentpunkte (2005: Verzinsung der Altersguthaben mit 2 % statt 2,5 %); Möglichkeit der Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs, wenn er der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

2006 Die steuerrechtlichen Bestimmungen der 1. BVG-Revision sind am 1.1.2006 in Kraft getreten. Die Definition der beruflichen Vorsorge beruht dabei auf 5 Prinzipien: Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip. Diese Prinzipien müssen eingehalten werden, damit die berufliche Vorsorge von den Steuern befreit ist. Die Einkaufsbeschränkung, die durch das Stabilisierungsprogramm 1998 eingeführt worden ist, wird aufgehoben: Es ist in Zukunft möglich, sich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzukaufen. Dagegen ist der versicherbare Lohn im Überobligatorium auf Fr. 774'000.– beschränkt, d.h. auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag von Fr. 77'400.– des Obligatoriums.

Der Bundesrat hat das Mindestalter für den Rentenvorbezug in der 2. Säule bei 58 Jahren festgelegt. Im Rahmen von betrieblichen Restrukturierungen, bei Berufen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden dürfen, und während einer Übergangsfrist bleibt ein früherer Bezug von Altersleistungen möglich.

2007 Die neuen Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) sind auf den 1.1.2007 in Kraft getreten. Eingetragene Partnerinnen und Partner werden in der zweiten und dritten Säule Ehepaaren gleichgestellt.

2008 Der Bundesrat hat beschlossen, die Säule 3a für Personen zu öffnen, die über das ordentliche Rentenalter (65 für Männer und 64 für Frauen) hinaus erwerbstätig sind. Seit dem 1.1.2008 können diese Personen den Bezug der Altersleistungen für maximal 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Sie haben auch die Möglichkeit während dieser 5 Jahre weiterhin Beiträge für die Säule 3a zu leisten. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wurde auf den 1.1.2008 dahin gehend geändert, dass der Beitragssatz von 1.1 Prozent auf 0.8 Prozent des koordinierten Tageslohnes gesenkt wurde. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat den Mindestzinssatz auf 2.75 Prozent erhöht.

2009 Verbesserung der obligatorischen Versicherung für atypische Arbeitnehmende, d.h. für Personen, die häufig die Stelle wechseln oder deren Arbeitseinsätze limitiert sind. Stärkere Betonung des Vorsichtsprinzips und des eigenverantwortlichen Handelns bei der Vermögensverwaltung sowie eine Vereinfachung der Anlagelimiten.

2011 1. Etappe der Strukturreform, 1.1.2011: Inkrafttreten der Massnahmen für ältere Arbeitnehmende. 2. Etappe, 1.8.2011: Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnungen über die Governance und die Transparenz.

2012 3. Etappe der Strukturreform, Beginn der operativen Tätigkeit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge; Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Senkung des Mindestzinssatzes auf 1.5 Prozent.

2013 Auf den 1.1.2013 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 24'570.– erhöht (statt Fr. 24'360.– seit 1.1.2011). Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 21'060.– (statt Fr. 20'880.– seit 1.1.2011). Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 6'739.– respektive Fr. 33'696.– (statt Fr. 6'682.– respektive Fr. 33'408.– seit 1.1.2011).

3.4.3 Rechnung und Perspektive der BV 1995 – 2035

in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	40'807	49'805	69'228	77'408	83'965	90'450	97'090
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	25'637	35'721	50'952	56'598	60'618	64'565	68'581
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Kapitalertrag**	15'171	13'894	18'131	20'666	23'202	25'740	28'364
Übrige Einnahmen	...	190	145	145	145	145	145
Ausgaben	24'330	34'760	47'505	52'933	58'578	64'613	68'656
Sozialleistungen	14'139	25'357	35'666	41'165	47'561	54'422	58'793
Übrige Ausgaben	10'192	9'403	11'838	11'768	11'017	10'191	9'864
Rechnungssaldo	16'477	15'045	21'723	24'475	25'386	25'836	28'434
Kapital	311'100	545'500	754'209	859'364	962'729	1'065'720	1'174'332

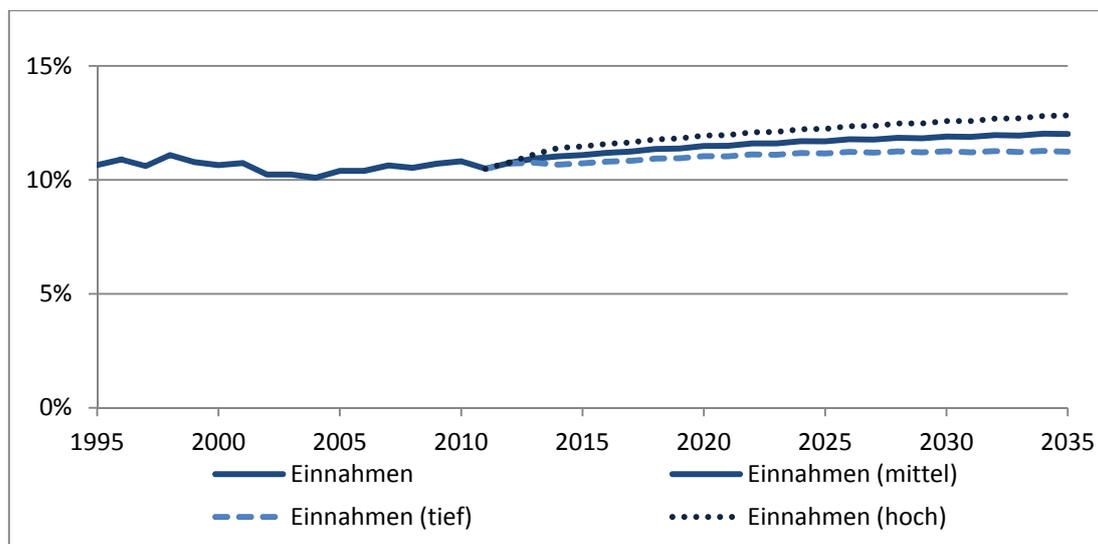
Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

** ohne weitere Unterteilung

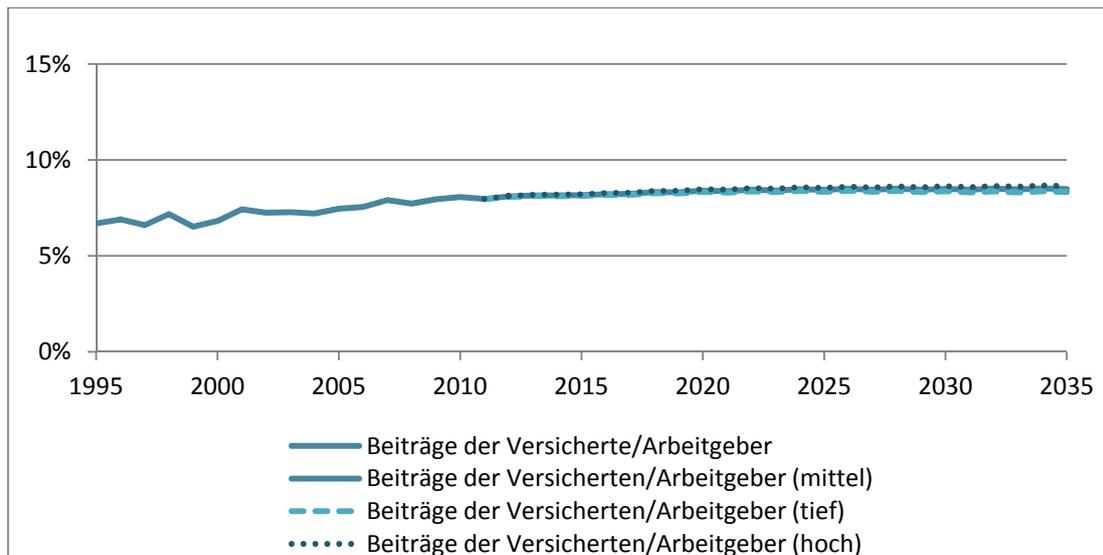
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	10,7%	10,4%	11,1%	11,5%	11,7%	11,9%	12,0%
Beiträge Versicherten und Arbeitgeber	6,7	7,5%	8,2%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben	6,4	7,3%	7,6%	7,9%	8,2%	8,5%	8,5%
Kapital	81%	114%	121%	128%	134%	140%	145%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

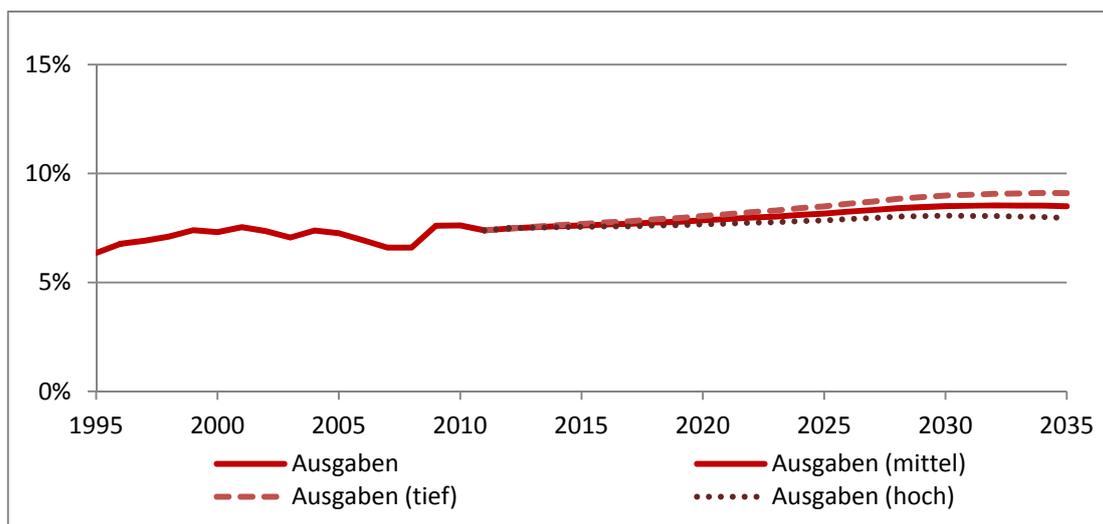
Grafik zu den Einnahmen der BV in Prozent des BIP



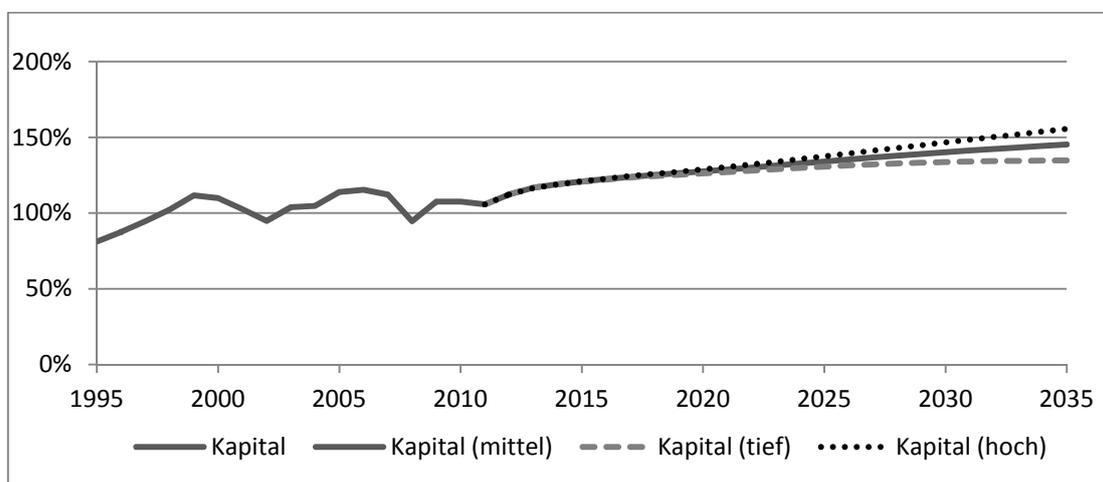
Grafik zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten der BV in Prozent des BIP



Grafik zu den Ausgaben der BV in Prozent des BIP



Grafik zum Kapital der BV in Prozent des BIP



3.4.4 Finanzperspektive der BV 2013 – 2035

Da sich das System immer noch in der Aufbauphase befindet, wird das finanzielle Gewicht der beruflichen Vorsorge bis 2035 weiter zunehmen. Die Einnahmen (Beiträge und Kapitalerträge) dürften von 11 auf 12 BIP-Punkte ansteigen. Die Ausgaben werden im gleichen Zeitraum von 7,5 auf 8,5 BIP-Punkte wachsen. Die Einnahmen liegen also deutlich über den Ausgaben, was sich auch in den hohen positiven Rechnungssaldi widerspiegelt. Deshalb wird das BV-Kapital weiter anwachsen²⁷. Gemäss den Perspektivrechnungen wird der Wert des BV-Kapitals von heute 117 BIP-Punkten auf knapp 145 BIP-Punkte im Jahr 2035 steigen²⁸.

Die vom Bundesrat initiierte, umfassende Reform der Altersvorsorge 2020 beinhaltet auch Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Der Bundesrat setzt dabei vor allem zwei Schwerpunkte: Konsolidierung der Finanzierung der Vorsorge und Erhalt des Leistungsniveaus. Ersteres erfordert die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von derzeit 6,8 auf 6,0 Prozent. Um trotzdem das Rentenniveau zu erhalten, sind Kompensationsmassnahmen notwendig: Einerseits wird der Koordinationsabzug gesenkt und andererseits die Altersgutschriften erhöht. Zudem wird eine Zusatzfinanzierung für die Übergangsgeneration eingeführt. In Kapitel 5.2 dieses Berichts wird auf den Handlungsbedarf in der beruflichen Vorsorge näher eingegangen.

²⁷ Zusätzlich tragen auch Kapitalwertänderungen zum Wachstum bei. In den Perspektiven wird für dieses Wachstum durchschnittlich 1 Prozent pro Jahr angenommen.

²⁸ Nur Kapital bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne den Anteil bei den Versicherungen.

3.5 KV Krankenversicherung

3.5.1 Finanzierung der KV nach geltender Ordnung

Die Krankenversicherung (KV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 117 BV). Die KV bezweckt, der ganzen Bevölkerung den notwendigen Schutz bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft zu garantieren. Obligatorisch versichert sind grundsätzlich alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. In der Grundversicherung gilt für alle Versicherten ein einheitlicher Leistungskatalog. Die Versicherten können freiwillig Zusatzversicherungen für weitergehende Leistungen abschliessen.

Die Finanzierung der Krankenversicherung erfolgt durch Kopfprämien der Versicherten. Die Prämie für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Altersjahr) ist innerhalb des Versicherers und der Region gleich. Sie differiert nur von Versicherer zu Versicherer und von Region zu Region. Jugendliche zwischen dem 19. und dem vollendeten 25. Altersjahr bezahlen bei den meisten Versicherern eine reduzierte Prämie. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlen eine viel tiefere Prämie. Haushalte mit bescheidenen Einkommen werden durch Prämienverbilligungen entlastet, die von Bund und Kantonen getragen werden.

Im stationären Spitalbereich werden die Vergütungen von den Kantonen und den Versicherten anteilmässig übernommen. Ab 2012 sollen mindestens 55 Prozent der leistungsbezogenen Pauschalen im stationären Bereich von den Kantonen getragen werden; für Kantone mit Prämien unterhalb des CH-Durchschnitts gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Erreichung dieses Ziels.

3.5.2 Ausgestaltung der KV seit 1995

1996 Inkrafttreten des neuen KVG am 1.1.96: Einführung des Versicherungsobligatoriums mit einem umfassenden Leistungskatalog in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Einführung von Einheitsprämien für erwachsene Versicherte pro Versicherer und Region. Garantie der freien Wahl der Kasse für alle Versicherten, volle Freizügigkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Freie Wahl der Versicherungsform; die neuen Versicherungsformen (z. B. HMO, Bonusversicherung, wählbare Franchise) werden definitiv eingeführt. Individuelle Prämienverbilligung: Subventionierung der Versicherten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Weiterführung des Risikoausgleichs (Ausgleich der Risiken Alter und Geschlecht) bis 2006. Förderung des Wettbewerbs unter Leistungsanbietern und unter Krankenversicherern.

1999 Teilrevision der Verordnung über den Risikoausgleich VORA (Aktuellere Datenbasis und Beschleunigung der Zahlungsflüsse).

2001 1.1.2001: Inkrafttreten des überwiegenden Teils der 1. Teilrevision des KVG und der Ordnungsänderungen (z. B. Sistierung der Versicherungspflicht bei längerdauernder Unterstellung unter die Militärversicherung, neues Abgeltungsmodell im Bereiche der Arzneimittel – Beratungsleistungen von ApothekerInnen und selbstdispensierenden ÄrztInnen sollen getrennt von den Medikamentenkosten, nach Tarifen vergütet werden –, keine Franchiseerhebung bei Screening-Mammographie, Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten durch einen Krankenversicherer sowie Verbesserungen im System der Prämienverbilligung).

2002 Anpassungen des KVG und der Verordnungen an das Freizügigkeitsabkommen EU-CH sowie an das EFTA-Abkommen, namentlich in den Bereichen Obligatorium, Prämien, Prämienverbilligung, Risikoausgleich, Leistungsaushilfe und Durchführung.

2003 Inkraftsetzung der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung. Änderung der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Änderung der Anhänge 1 und 2). Änderung der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Art. 6, Auszahlung). Die vom BSV empfohlenen Prämienregionen sollen von den Krankenversicherern umgesetzt werden. Die Lenkungsabgaben auf Heizöl

Extraleicht (HEL) und auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), seit dem Jahr 1998 bzw. 2000 erhoben, werden erstmals über die Krankenkassen an die gesamte Wohnbevölkerung verteilt.

2004 Die Zusammensetzung nationaler Kommissionen wird angepasst, um Vertreter des BSV aufzunehmen. Die vom BAG (bis 2003 BSV) festgelegten Prämienregionen müssen von den Krankenversicherern obligatorisch angewandt werden. Die formalen Anpassungen des Gesetzes und der Verordnungen infolge des Transfers der Krankenversicherung vom BSV ins BAG werden von der Bundeskanzlei vorgenommen. Die Krankenversicherer werden beauftragt, die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.00 1% an die Bevölkerung zu verteilen (Abgabe erhoben ab 2004, erste Verteilung im Jahr 2006).

2005 1.1.2005: Änderung des KVG. Der Bundesrat kann die Einführung einer Versichertenkarte beschliessen (Art. 42a). Der Bundesrat kann die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung von einem Bedürfnis abhängig machen. Verlängerung dieser Massnahme um drei Jahre (Art. 55a). Erweiterung der Sanktionen bei Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 59). Änderung der Bestimmung bezüglich Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 60). Verlängerung des Risikoausgleiches um fünf Jahre (Art. 105). 1.1.2005: Weiterführen und Einfrieren der Pflögetarife (Übergangsbestimmung zum KVG, dringliches Bundesgesetz). 1.1.2005: Verlängerung der Geltung des Bundesgesetzes über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen Behandlungen nach dem KVG (dringliches Bundesgesetz).

2006 1.1.2006: Änderung des KVG. Änderung der Voraussetzungen, um die Kostenübernahme für Leistungen aufzuschieben, wenn die Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden (Art. 64a). Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % für untere und mittlere Einkommen (Art. 65). Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung für die Jahre 2006 bis 2009. Diverse Änderungen der KVV, darunter: Der Prämienzuschlag bei verspätetem Beitritt kann während höchstens fünf Jahren erhoben werden. Wechselt die versicherte Person den Versicherer, hat der bisherige Versicherer den Zuschlag dem neuen Versicherer mitzuteilen (Art. 8). Prämienhebung und Folgen des Zahlungsverzugs (Art. 90). Das Departement bezeichnet die Arzneimittel, für die ein höherer Selbstbehalt zu entrichten ist (Art. 105 Abs. 1^{bis}). Erhöhung des Selbstbehaltes auf 20 % für Originalpräparate, von welchen ein mindestens 20 % billigeres Generikum in der Spezialitätenliste angeführt ist (Art. 38a KLV). Pilotprojekte zur Kostenübernahme für Leistungen im Ausland (Art. 36a).

2007 1.1.2007: Änderung des KVG. Änderung der Verfahrensbestimmungen in Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 18 Abs. 8, 90a und 91). Aufhebung der Art. 53 und 90. 1.1.2007: Änderung des KVG. Änderung der Kriterien, um den für den Risikoausgleich massgebenden Versichertenbestand festzulegen (Art. 105a).

2008 14.6.2008: Änderung des KVG betreffend die bedarfsabhängige Zulassung (Art. 55a). 1.4.2008: Erlass der Verordnung des EDI über die technischen und grafischen Anforderungen an die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK-EDI).

2009 Änderung des KVG betreffend die Spitalfinanzierung. Änderung des KVG in Zusammenhang mit dem Erlass des Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) (Art. 21 Abs. 2, Art. 99 Abs. 2).

2010 Änderung des KVG betreffend die bedarfsabhängige Zulassung (Art. 55a).

2011 Änderung des KVG gestützt auf das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Änderung der KVV betreffend die Anlage des Vermögens. Änderung der KVV betreffend den Beitrag an die Kosten bei Spitalaufenthalt. Änderung der KVV betreffend die Übernahme der Kosten eines Arzneimittels. Änderung der KVV betreffend die Prämien von nothilfeberechtigten Personen. Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). Änderung der KrankenpflegeLeistungsverordnung (KLV) betreffend Massnahmen der Prävention. Änderung der KrankenpflegeLeistungsverordnung (KLV) betreffend den Selbstbehalt bei Arzneimitteln. Änderung der Krankenpflege-

Leistungsverordnung (KLV) betreffend die Impfungen.

2012 Änderung des KVG und der KVV betreffend die Nichtbezahlung von Prämien und die Prämienverbilligung. Änderung der KVV betreffend die Reserven. Änderung der KVV betreffend die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei Generika. Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung (ResV-EDI). Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die Umschreibung der Krankenpflege und die Massnahmen der Prävention.

2013 Änderung des KVG betreffend die Rechnungstellung und die Tarife (KVG Art. 42 Abs. 3^{bis} und 4 sowie 43 Abs. 5^{bis}), die Wirtschaftlichkeit der Leistungen (KVG Art. 56 Abs. 6). Änderung betreffend die Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, die Organisationen der Ernährungsberatung und die Rechnungstellung (KVV Art. 50a, 52b, 59, 59a, 59a^{bis} et 59a^{er}). Änderung betreffend die Ernährungsberatung (KLV Art. 9b), Änderung betreffend die Versichertenbestände (VORA Art. 4). Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2013 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen. Erlass der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Erlass der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung.

3.5.3 Rechnung und Perspektive der KV 1995 – 2035

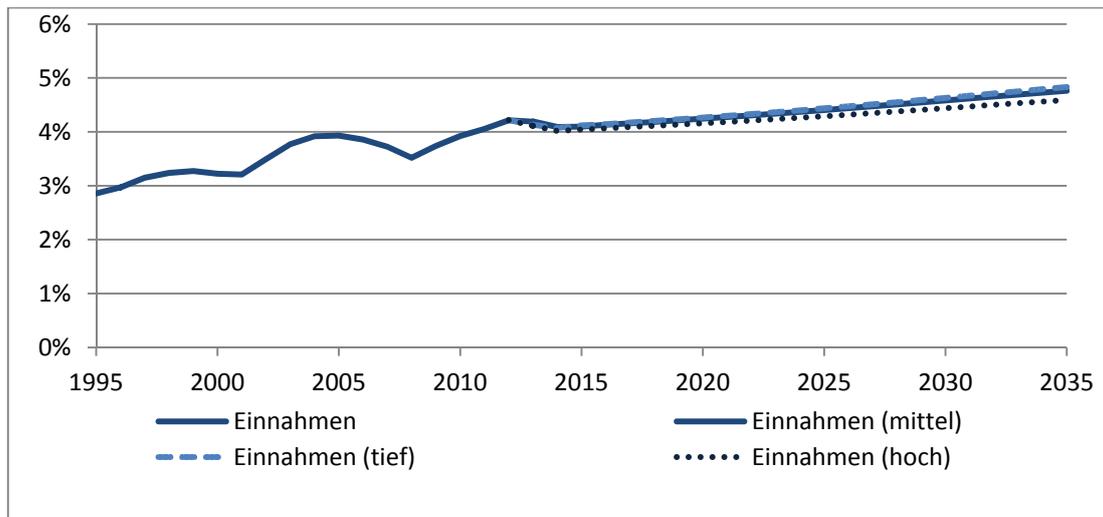
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	10'945	18'828	25'564	28'598	31'627	34'828	38'490
Nettobeiträge Versicherte	8'586	15'241	20'814	23'213	25'652	28'235	31'192
Beiträge öffentliche Hand	2'075	3'204	4'560	5'103	5'662	6'250	6'919
Bund (=Prämienverbilligungen)	1'734	2'061	2'375	2'657	2'949	3'255	3'603
Kantone	341	1'143	2'186	2'446	2'714	2'995	3'316
Ertrag der Anlagen	254	319	190	281	312	344	379
Übrige Einnahmen	30	64	0	0	0	0	0
Ausgaben	10'869	18'330	25'363	28'293	31'316	34'493	38'103
Sozialleistungen	10'035	17'343	24'101	26'969	29'925	33'030	36'566
Übrige Ausgaben	834	988	1'262	1'324	1'391	1'462	1'537
Rechnungssaldo	76	497	201	305	310	336	387
Kapital	6'569	8'119	12'884	14'372	15'908	17'521	19'355

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

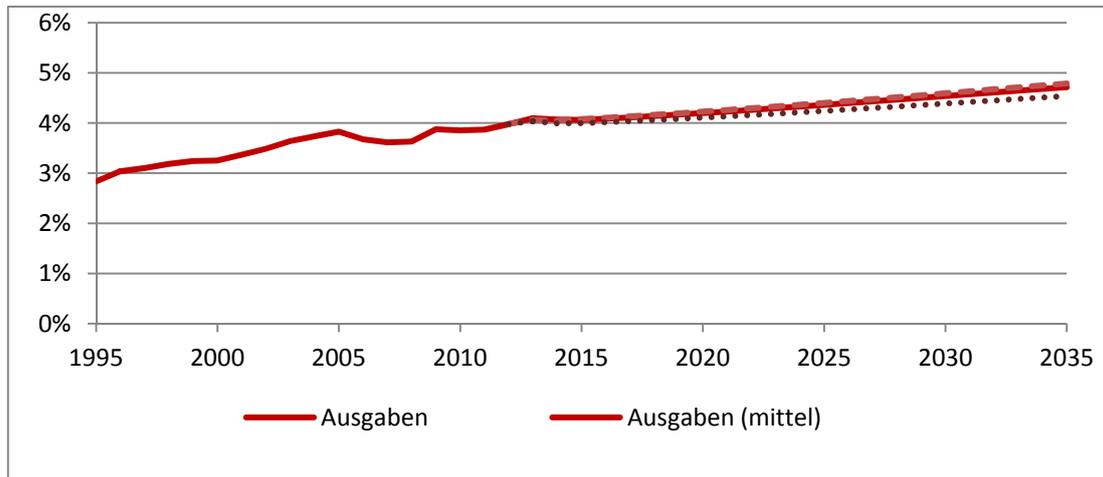
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	2,9%	3,9%	4,1%	4,2%	4,4%	4,6%	4,8%
Nettobeiträge Versicherte	2,2%	3,2%	3,3%	3,4%	3,6%	3,7%	3,9%
Beiträge öffentliche Hand	0,54%	0,67%	0,73%	0,76%	0,79%	0,82%	0,86%
Bund (=Prämienverbilligungen)	0,45%	0,43%	0,38%	0,39%	0,41%	0,43%	0,45%
Kantone	0,09%	0,24%	0,35%	0,36%	0,38%	0,39%	0,41%
Ausgaben	2,8%	3,8%	4,1%	4,2%	4,4%	4,5%	4,7%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

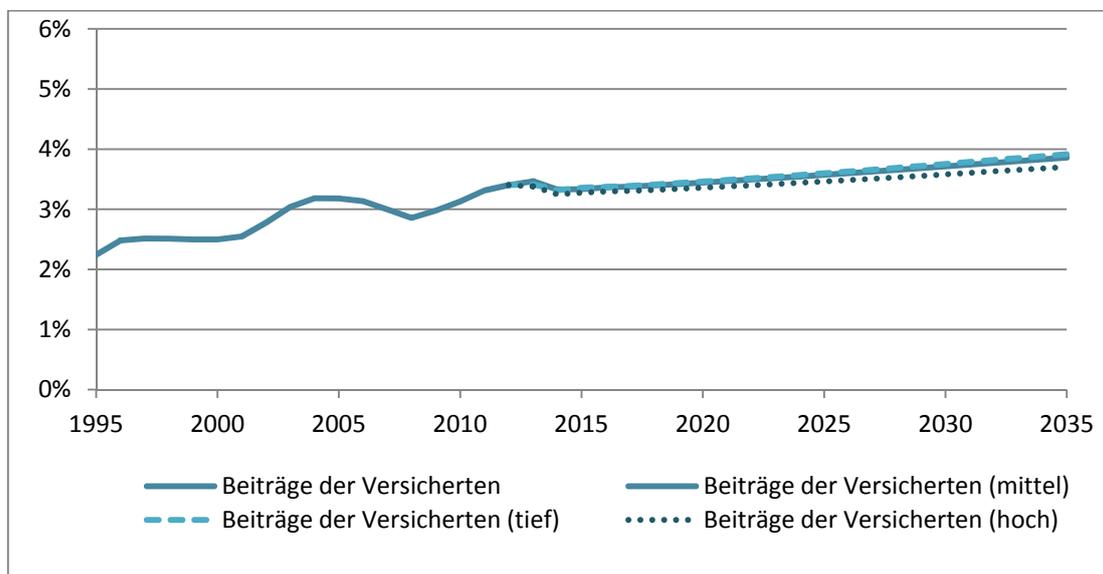
Grafik zu den Einnahmen der KV in Prozent des BIP



Grafik zu den Ausgaben der KV in Prozent des BIP



Grafik zu den Nettobeiträgen der Versicherten der KV in Prozent des BIP



3.5.4 Finanzperspektive der KV 2013 – 2035

Die Ausgabenprojektionen beruhen auf einem sogenannten Kohortenansatz, bei dem Ausgabenprofile in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht mit Hilfe von Bevölkerungsszenarien projiziert werden.²⁹ Wie bei solchen Projektionen für die Gesundheitsausgaben üblich, erfolgen die Projektionen getrennt nach den Bereichen Gesundheit ohne Langzeitpflege und der Langzeitpflege für über 65-Jährige, um Unterschiede bzgl. der Kostentreiber Rechnung zu tragen. Die Projektionen beruhen auf den Bevölkerungsszenarien und auf der Statistik der Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens vom BFS sowie auf den Eckdaten der Finanzierungsperspektiven des BSV. Das Basisjahr für die Gesundheitsausgaben ist 2009. Die Daten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) stammen aus der OKP-Statistik des BAG. Der Projektionszeitraum erstreckt sich von 2011 bis 2035.

Als Kostentreiber werden der demografische Wandel, der Zusammenhang zwischen steigender Lebenserwartung und dem Gesundheitszustand der Bevölkerung, die mit dem Wohlstand steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung an das Gesundheitswesen, der medizinisch-technische Fortschritt und die für das Gesundheitswesen angenommene Baumol'sche Kostenkrankheit³⁰ unterstellt. Für die Wirkung dieser Kostentreiber werden die Annahmen des Referenzszenarios der Entwicklungsszenarien für das Gesundheitswesen unterstellt, welche der Schweizerische Bundesrat als Teil des Legislaturfinanzplans 2013-15 im Januar 2012 veröffentlichte.³¹

Im Referenzszenario geht man davon aus, dass die Bevölkerung die Hälfte der durch die steigende Lebenserwartung gewonnenen Lebenszeit bei guter Gesundheit verbringen kann.³² Dies ist eine Kompromissannahme zwischen der Theorie des Dynamic Equilibrium (Healthy Ageing) und des Pure Ageing. Für den Bereich Gesundheit ohne Langzeitpflege wird angenommen, dass die Ausgaben um das 1,1-fache der BIP-Entwicklung zunehmen. Damit sollen die Wirkung der steigenden Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen als auch des medizinisch-technischen Fortschritts berücksichtigt werden. Für den Bereich Langzeitpflege für über 65-Jährige wird angenommen, dass die Baumol'sche Kostenkrankheit gilt. Dies heisst, dass die Preise für die Langzeitpflege überproportional zum gesamtwirtschaftlichen Preisniveau steigen, weil man davon ausgeht, dass die Löhne in der Langzeitpflege mit der gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung steigen, aber für die Langzeitpflege kein Produktivitätsfortschritt erfolgt. Zudem wird angenommen, dass die Ausgaben der OKP aufgrund der Einführung der neuen Spitalfinanzierung (DRG) im Jahr 2012 einmalig um 500 Millionen Franken angestiegen sind. Die Szenarien A-09-2010, A-17-2010 und A-18-2010 resultieren schliesslich aus der Kombination des Referenzszenarios mit drei unterschiedlichen Bevölkerungsszenarien des BFS.

²⁹ Für ausführliche Informationen zur Projektionsmethodik und Annahmen vgl. Colombier (2012), Ausgabenprojektionen für das Gesundheitswesen bis 2060, Working Paper der EFV Nr. 19, EFV.

³⁰ Die Baumol'sche Kostenkrankheit beschreibt die Problematik, dass bei Dienstleistungen einerseits nur schwer rationalisiert werden kann, Produktivitätssteigerungen sind in nur geringem Ausmasse möglich. Andererseits jedoch müssen die Löhne der Beschäftigten in diesem Sektor der allgemeinen Lohnentwicklung der Bevölkerung entsprechen, damit die Qualität der Dienstleistungen nicht abnimmt. Dieser Effekt führt zu steigenden Kosten im Dienstleistungssektor.

³¹ Bundesrat (2012): Entwicklungsszenarien im Gesundheitswesen, in: Legislaturfinanzplan 2013-15, Abschnitt 9.1.2 und Anhang 7, Januar 2012.

³² Dabei wird unterstellt, dass eine Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung bei erhöhter Lebenserwartung zu einer Senkung der pro-Kopf Ausgaben führt. Wird der Gesundheitszustand nicht durch eine gesündere Lebensführung oder eine bessere Bildung der Bevölkerung verbessert, sondern durch neue Therapieverfahren oder Medikamente, muss ein verbesserter Gesundheitszustand per Saldo nicht notwendig zu einer Senkung der pro-Kopf Ausgaben führen. Die in den vorliegenden Szenarien getroffene Annahme entspricht aber einer international üblichen Praxis, die etwa von der OECD und der EU-Kommission zur Erstellung ihrer Langfristprojektionen der Gesundheitsausgaben angewandt wird. Würde man annehmen, dass eine Verbesserung des Gesundheitszustands keine Kostensenkung herbeiführt, kann man als Referenz das sog. „Pure Ageing“ Szenario verwenden. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass sich trotz höherer Lebenserwartung der Gesundheitszustand der Bevölkerung nicht verbessert, was äquivalent wäre. Für ein „Pure Ageing“ Szenario vgl. Colombier (2012), Ausgabenprojektionen für das Gesundheitswesen bis 2060, Working Paper der EFV Nr. 19, EFV.

Finanzierung

Unabhängig vom unterstellten Bevölkerungsszenario wachsen die Ausgaben der OKP exponentiell zwischen 2011 und 2035. Im mittleren Szenario erhöhen sich dabei die Ausgaben um gut zwei Drittel (von 23 Mrd. Fr. auf rund 38 Mrd. Fr.), im tiefen Szenario nehmen sie um über die Hälfte zu (auf rund 35 Mrd. Fr.), während sie im hohen Szenario (auf rund 41 Mrd. Fr.) um nahezu 80 Prozent ansteigen. Dabei liegen die Ausgaben im Jahr 2035 im tiefen Szenario um 8,4 Prozent unter denen des mittleren Szenarios, während sie im hohen Szenario ungefähr um 6,5 Prozent darüber liegen.

Damit steigen die Ausgaben der OKP umso stärker an, je grösser die Nettoimmigration in die Schweiz ist. Dies lässt sich dadurch erklären, dass durch einen höheren Wanderungssaldo eine grössere wirtschaftliche Dynamik ausgelöst wird. Dies führt u.a. zu einer höheren Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen, was entsprechend höhere Preise und ein höheres Angebot an Gesundheitsdienstleistungen nach sich zieht. Zugleich ist jedoch zu bedenken, dass bei höherer Nettoimmigration ebenfalls das Bruttoinlandsprodukt und damit die Einkommen stärker zunehmen. Folglich bedeutet ein höherer Anstieg der Ausgaben der OKP im hohen Szenario nicht notwendig, dass in diesem Szenario die relative finanzielle Belastung der privaten Haushalte durch die OKP höher als in den anderen Szenarien ist.

Im Rahmen der Gesamtschau «Gesundheit 2020» werden 36 Massnahmen verfolgt, die in allen Bereichen des Gesundheitssystems die Lebensqualität sichern, die Chancengleichheit stärken, die Versorgungsqualität erhöhen und die Transparenz verbessern sollen. Die Massnahmen werden in den nächsten Jahren schrittweise und unter Einbezug aller wichtigen Akteure umgesetzt.

3.6 UV Unfallversicherung

3.6.1 Finanzierung der UV nach geltender Ordnung

Die Unfallversicherung (UV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 117). Die UV hilft mit ihren Leistungen, den Schaden wiedergutzumachen, der bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entsteht, wenn die Versicherten verunfallen oder beruflich erkranken. Alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden sowie arbeitslosen Personen sind obligatorisch gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) wird die obligatorische Unfallversicherung über Prämien auf dem versicherten Verdienst finanziert (Erwerbseinkommenspro-mille). Die Prämien für die Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber, diejenigen für die Versicherung von Nichtberufsunfällen grundsätzlich der Arbeitnehmer (Art. 91 UVG).

Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung müssen dem Risiko entsprechen. Sie bestehen aus einer Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen (Bruttoprämie). Die Nettoprämien der Berufsunfallversicherung liegen in der Regel zwischen 0,3‰ und 200‰ und diejenigen der Nichtberufsunfallversicherung zwischen 8 ‰ und 26 ‰.

Das Finanzierungsverfahren der obligatorischen Unfallversicherung richtet sich nach den Vorschriften von Art. 90 UVG. Obwohl das Gesetz bezüglich der Finanzierung der Taggelder, der Heilungskosten und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Ausgabenumlageverfahren zulässt, folgen in der Praxis alle Versicherer dem Bedarfsdeckungsverfahren. Die Langfristleistungen wie Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind nach dem Rentenwertumlage- bzw. dem Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren. Die Teuerungszulagen werden aus den Zinsüberschüssen und, soweit diese nicht ausreichen, nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert.

Für jeden Versicherungszweig äufnen die Versicherer versicherungstechnische Rückstellungen für Kurzfristleistungen (sie dienen der Finanzierung der Heilungskosten und Taggelder für Unfälle, die am Ende des Rechnungsjahres noch nicht erledigt sind) und Rückstellungen für Langfristleistungen (diese umfassen zum einen die Deckungskapitalien der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten und zum andern die Rückstellungen für alle Renten aus Unfällen, die sich vor dem Bilanzstichtag ereignet haben, aber erst später festgesetzt werden).

Neben diesen Rückstellungen sieht das Gesetz in Art. 90 Abs. 4 UVG die Bildung von obligatorischen Schwankungsreserven (Art. 111 Abs. 1 UVV) und freiwilligen Ausgleichsreserven (Art. 111 Abs. 3 UVV) vor.

Die obligatorische Unfallversicherung wird von der öffentlichen Hand nicht subventioniert.

3.6.2 Ausgestaltung der UV seit 1995

1996 Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen: Neu prämienspflichtiges Versicherungsverhältnis zur SUVA.

1999 Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Taggeldkürzung bei grobfahrlässig herbeigeführten Nichtberufsunfällen.

2001 Anpassungen bei Wahlfranchisen: Begrenzung der höchstzulässigen Rabatte sowie Einführung regionaler Prozentsätze für Prämienreduktionen.

2003 Inkrafttreten des Tarifvertrages TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzt/-innen

(FMH) und der UV per 1.5.2003.

2005 Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter auf den 1.7.2005: Koordination des Taggeldanspruchs.

Änderungen der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 1.7.2005 im selben Zusammenhang: 1. Im Falle der Mutterschaft wird die Erwerbersatzleistung als Lohn anerkannt und damit der Unfallversicherungsschutz weitergeführt. 2. Entschädigungen nach dem Erwerbersatzgesetz über Dienstleistende und bei Mutterschaft werden von der Prämienpflicht ausgenommen.

2006 Änderungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Die Versicherer können je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat verzichtet darauf, Höchstansätze für die Verwaltungskostenzuschläge festzulegen.

2008 Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 UVV) von Fr. 106'800.– auf Fr. 126'000.– auf den 1.1.2008.

2010 Gemäss Änderung von Artikel 34d Absatz 2 zweiter Satz AHVV müssen UVG-Prämien entrichtet werden auf Löhnen (auch auf solchen welche Fr. 2'200.– nicht übersteigen) der Arbeitnehmenden im kulturellen Sektor, die von den in der AHVV abschliessend aufgezählten Arbeitgebern beschäftigt werden.

2011 Artikel 34d Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird dahingehend geändert, dass sich der geringfügige Lohn per 1.1.2011 von Fr. 2'200.– auf Fr. 2'300.– erhöht.

2012 Die Invalidenrenten der obligatorischen Unfallversicherung werden nicht mehr revidiert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die anspruchsberechtigte Person definitiv aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hat.

2013 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist im September 2012 um rund 0,6 Prozentpunkte zurückgegangen. Deshalb sind die UVG-Renten per 1. Januar 2013 nicht erhöht worden. Da ab dem 1. Januar 2013 der Sold der Milizfeuerwehr ab einem Betrag von jährlich 5000 Franken in der AHV als massgebender Lohn berücksichtigt wird, ist die UVV (Art. 2 Abs.1 Bst. i) abgeändert worden. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Angehörigen der Milizfeuerwehr generell von der UVG-Versicherungspflicht ausgenommen sind. Auch wird die Kommission für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV) nicht mehr als eine ausserparlamentarische Kommission betrachtet, sondern als ein "Gremium sui generis". Seit dem 1. November 2012, d.h. seit Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung (SR 431.835) lautet die neue Bezeichnung: «Koordinationsgruppe für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV)».

3.6.3 Rechnung und Perspektive der UV 1995 – 2035

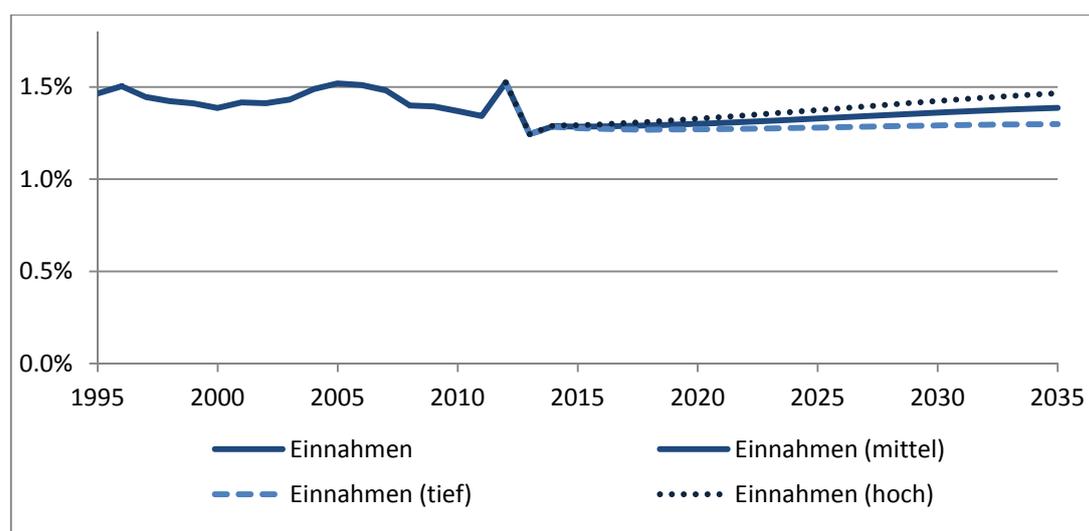
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	5'612	7'279	8'020	8'762	9'543	10'344	11'205
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	4'510	5'839	6'772	6'870	7'579	8'294	9'051
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Ertrag der Anlagen	824	979	959	1'567	1'604	1'655	1'724
Übrige Einnahmen	278	460	289	325	360	395	430
Ausgaben	4'065	5'420	7'156	7'804	8'498	9'180	9'875
Kurzfristige Leistungen	2'263	2'952	4'063	4'557	5'118	5'666	6'235
Langfristige Leistungen	1'187	1'726	2'240	2'287	2'318	2'350	2'372
Übrige Ausgaben	615	742	853	959	1'062	1'163	1'267
Rechnungssaldo	1'547	1'859	864	958	1'045	1'164	1'330
Kapital	18'129	35'601	50'762	52'041	53'208	54'799	56'987

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

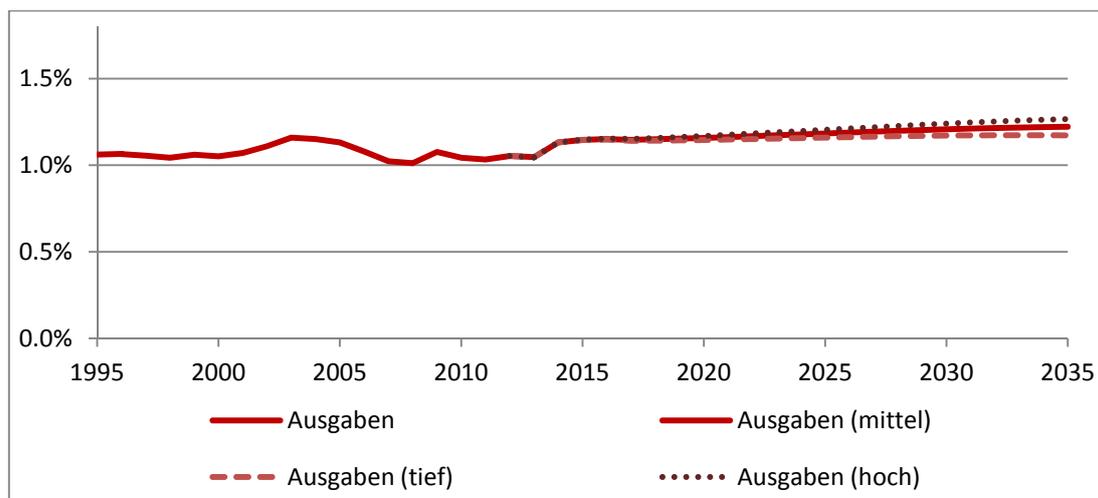
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	1,47%	1,52%	1,28%	1,30%	1,33%	1,36%	1,39%
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	1,18%	1,22%	1,08%	1,02%	1,06%	1,09%	1,12%
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben	1,06%	1,13%	1,15%	1,16%	1,18%	1,21%	1,22%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

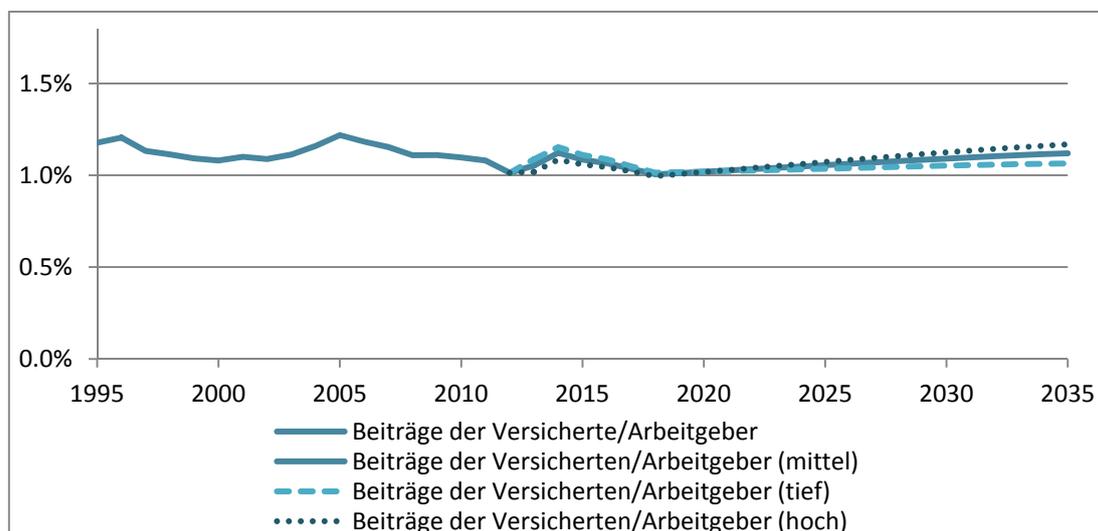
Grafik zu den Einnahmen der UV in Prozent des BIP



Grafik zu den Ausgaben der UV in Prozent des BIP



Grafik zu den Beiträgen der Versicherten der UV in Prozent des BIP



3.6.4 Finanzperspektive der UV 2013 – 2035

Bei der Berechnung der zukünftigen finanziellen Entwicklung der Unfallversicherung³³ wird davon ausgegangen, dass sich die Ausgaben proportional zur AHV-Lohnsumme entwickeln werden. Insbesondere werden keine Einflüsse berücksichtigt, welche zu einer Risikosenkung oder -erhöhung führen könnten wie beispielsweise eine erfolgreichere Prävention, bessere Reintegration, Änderungen in der Rechtsprechung oder konjunkturelle Einflüsse. Mit diesem Modell der Ausgabenentwicklung, das im Wesentlichen von einer künftig konstanten Unfallhäufigkeit ausgeht, werden sich auch die übrigen Finanzierungskomponenten proportional zur AHV-Lohnsumme entwickeln. Die Modellrechnungen beruhen grundsätzlich auf den Zahlen der SUVA, die gestützt auf die Verhältnisse im Jahre 2010 auf die gesamte Unfallversicherung hochgerechnet worden sind.

³³ Auf eine getrennte Darstellung der Berufsunfall-, der Nichtberufsunfall-, der freiwilligen Versicherung und der Unfallversicherung der Arbeitslosen wird verzichtet, da der Schätzung keine getrennte Annahmen über die zukünftige finanzielle Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige zugrunde liegen.

Dies führt beim mittleren Szenario zu folgenden Ergebnissen: Die Ausgaben steigen von CHF 6,3 Mrd. im Jahre 2013 auf CHF 9,2 Mrd. im Jahre 2030 und auf CHF 9,9 Mrd. im Jahre 2035 (in Preisen von 2013). Dies entspricht einer durchschnittlichen Zunahme von 2,0 Prozent zwischen 2013 und 2035. Die Einnahmen aus den Lohnbeiträgen erhöhen sich von CHF 6,3 Mrd. im Jahre 2013 auf CHF 9,1 Mrd. im Jahre 2035. Insgesamt bleibt die Beitragsquote, d.h. die Beiträge gemessen an der Summe der AHV-versicherten Löhne konstant bei ca. 2,8 Prozent.

3.7 EO Erwerbersersatzordnung

3.7.1 Finanzierung der EO nach geltender Ordnung

Die Erwerbersersatzordnung (EO) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 59 Abs. 42, 61 Abs. 43, 116 Abs. 3 und 4, 1224 und 1235 BV). Sie dient dazu, Personen, welche Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten, ihren Verdienstausfall angemessen zu ersetzen. Neben einer Grundentschädigung werden auch Kinderzulagen, Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen pro Dienstag (auch für Samstage und Sonntage) ausgerichtet. Diese Versicherung war während des Zweiten Weltkrieges als „Wehrmannschutz“ eingeführt worden.

Seit dem 1. Juli 2005 leistet die EO auch Erwerbersersatz bei Mutterschaft, grundsätzlich für alle erwerbstätigen Frauen (Mutterschaftsentschädigung in Form von Taggeldern).

Finanziert wird die EO durch das Umlageverfahren.

Die Leistungen der EO werden ausschliesslich aus den Lohnbeiträgen sowie aus den Zinserträgen finanziert. Die Lohnbeiträge werden zusammen mit den AHV-, IV- und ALV-Beiträgen erhoben. Alle Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die EO bezahlen. Für unselbstständig Erwerbstätige beträgt der Beitragssatz 0,5 Prozent des massgebenden Einkommens. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden bezahlt. Für selbstständig Erwerbstätige beträgt der Beitragssatz 0,5 Prozent des Einkommens. Der Beitragssatz für AHV, IV und EO zusammen schwankt je nach Einkommen zwischen 5,2 und 9,7 Prozent für Selbständigerwerbende. Nichterwerbstätige Versicherte entrichten Beiträge basierend auf ihren sozialen Verhältnissen (Vermögen und Renteneinkommen), was aktuell einen Betrag zwischen 23 und 1'150 Franken pro Jahr ausmacht. Die öffentliche Hand ist an der Finanzierung nicht beteiligt.

Zur Entlastung der defizitären Invalidenversicherung wurden 1998 2,2 Milliarden Franken und 2003 1,5 Milliarden Franken von den Überschüssen der EO in den IV-Fonds einbezahlt.

3.7.2 Ausgestaltung der EO seit 1995

1997 Einführung von Art. 1bis EOG als Folge des Zivildienstgesetzes (gesetzlich verankerte Anspruchsberechtigung der Zivildienstleistenden).

1998 2 200 Mio. Franken Kapitaltransfer zur IV.

1999 Inkrafttreten der 6. EO-Revision (1. Teil) per 1. Juli 1999: Haushaltsentschädigung und Entschädigung für Alleinstehende durch einheitliche Grundentschädigung ersetzt. Nach Anzahl Kinder abgestufte Kinderzulage. Abkoppelung der IV-Taggelder.

2000 Inkrafttreten der 6. EO-Revision (2. Teil) per 1. Januar 2000: Einführung einer Zulage für Betreuungskosten. Abschaffung der Unterstützungszulage für die Betreuung von Verwandten.

2002 Einführung der Anspruchsberechtigung während der Rekrutierungstage per 1.5.2002.

2003 1 500 Mio. Franken Kapitaltransfer zur IV.

1.7.2005 Taggeld bei Mutterschaft während höchstens 14 Wochen, Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende, Erhöhung der Ansätze für Rekruten ohne Kinder, Senkung und Vereinheitlichung der Kinderzulagen, Anpassung der Grundentschädigungen für Gradänderungsdienste im Allgemeinen und bei Durchdienern sowie bei den allgemeinen Diensten, Übergangsbestimmungen für Dienstleistende, deren Dienstperiode den 1.7.2005 beinhaltet, Übergangsbestimmungen für Mütter, deren Niederkunft höchstens 98 Tage vor dem 1.7.2005 stattgefunden hat.

2011 Beitragssätze werden temporär (bis Ende 2015) von 0,3 auf 0,5 Prozent des Erwerbseinkommens

erhöht. Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung wird auf den 1.1.2011 der AHV-/IV-/EO-Fonds in drei selbständige Fonds aufgeteilt. Der EO-Fonds weist ein Startkapital von 412 Millionen Franken auf.

3.7.3 Rechnung und Perspektive der EO 1995 – 2035

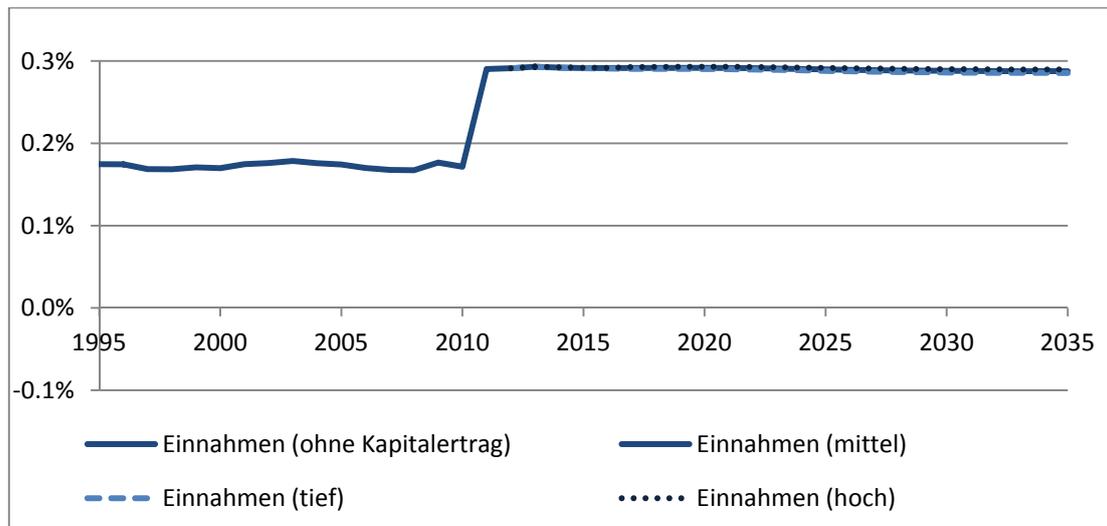
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	860	1'024	1'837	2'028	2'195	2'369	2'583
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	669	835	1'819	1'965	2'082	2'189	2'324
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Ertrag der Anlagen	191	189	18	63	113	180	259
Übrige Einnahmen	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben	621	842	1'679	1'770	1'828	1'902	2'020
Leistungen im Dienst	619	662	876	895	902	945	1'013
Leistungen bei Mutterschaft	–	174	799	871	922	953	1'003
Übrige Ausgaben	2	6	3	4	4	4	4
Umlageergebnis	48	-7	140	195	254	287	304
Veränderung des Kapitals	239	182	158	258	367	467	563
Kapitalkonto	4'357	2'862	1'063	2'103	3'614	5'620	7'971

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

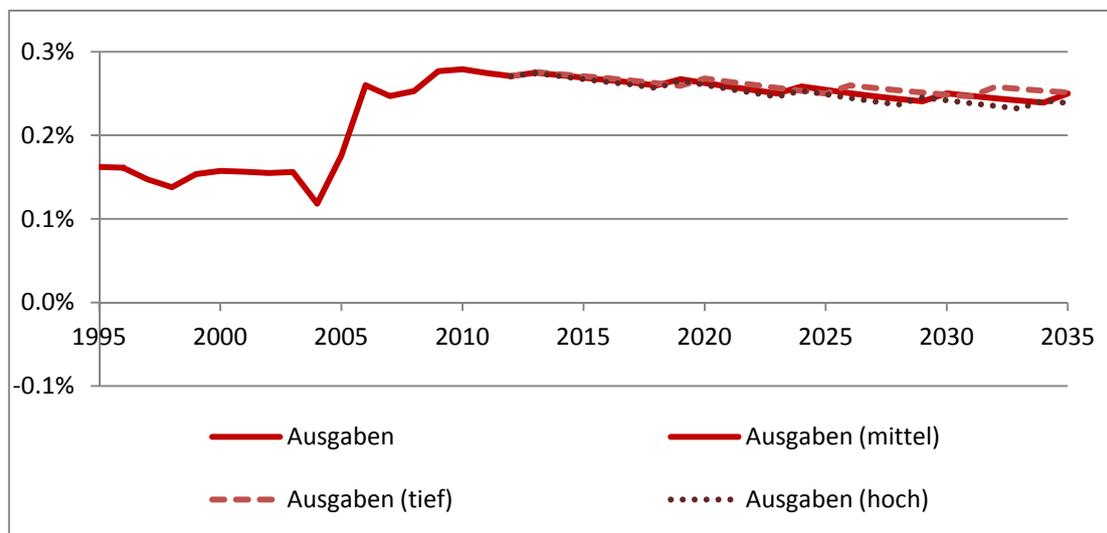
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen ohne Kapitalertrag	0,175%	0,174%	0,291%	0,292%	0,290%	0,288%	0,288%
Beiträge öffentliche Hand	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben	0,162%	0,176%	0,269%	0,263%	0,254%	0,250%	0,250%
Umlageergebnis	0,012%	-0,001%	0,022%	0,029%	0,035%	0,038%	0,038%
in % der Ausgaben							
Fondsstand	702%	340%	63%	119%	198%	296%	395%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

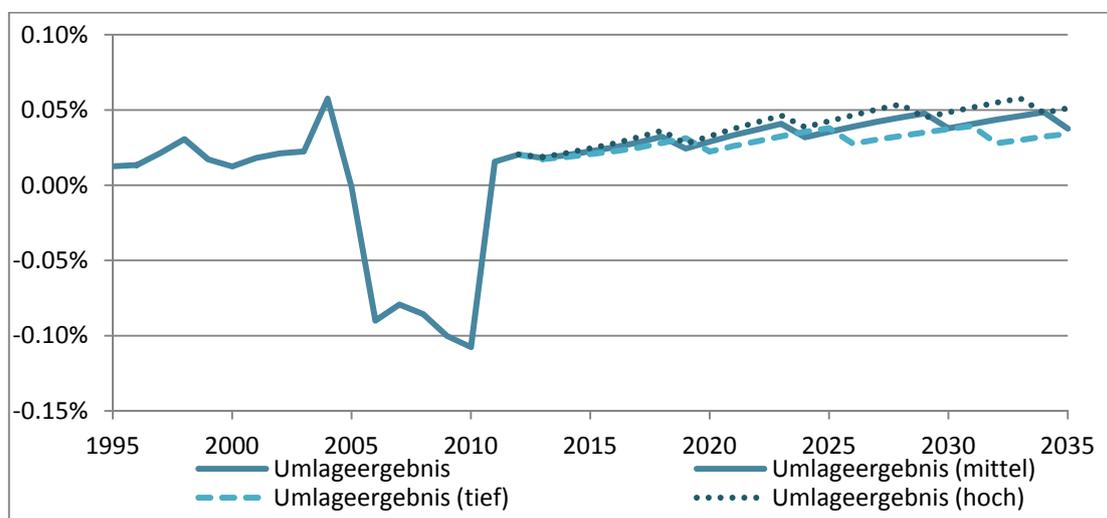
Grafik zu den Einnahmen ohne Kapitalertrag der EO in Prozent des BIP



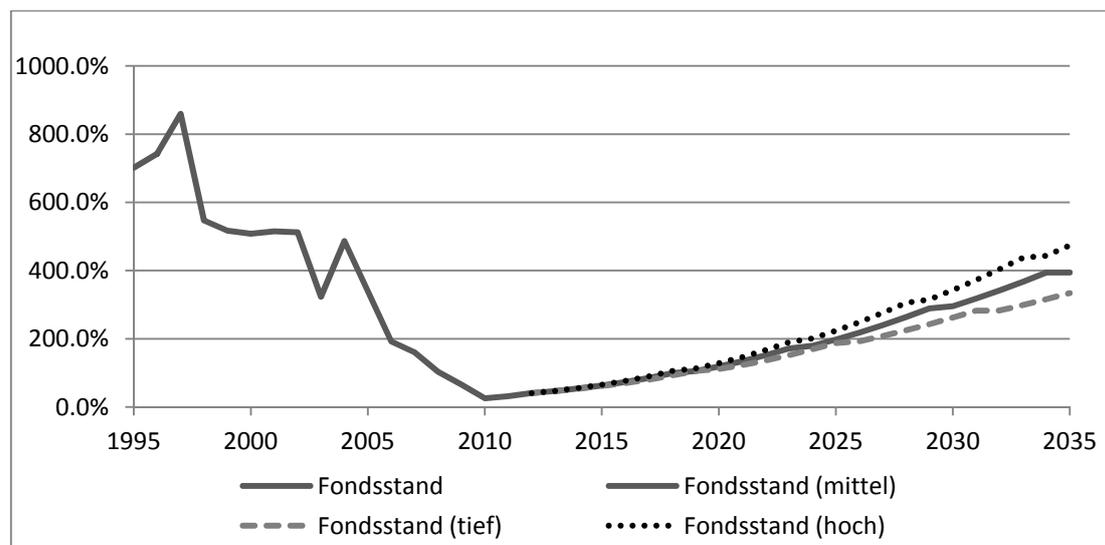
Grafik zu den Ausgaben der EO in Prozent des BIP



Grafik zum Umlageergebnis der EO in Prozent des BIP



Grafik zum Fondsstand der EO in Prozent der Ausgaben



3.7.4 Finanzperspektive der EO 2013 – 2035

Soweit die befristete Finanzierung langfristig garantiert werden kann³⁴, steht die Erwerbersatzordnung finanziell positiv da. Beim Ausgabeniveau ist bis 2035 ein leichter relativer Rückgang von 0,27 auf 0,25 BIP-Punkte zu erwarten. Das Versicherungsergebnis dürfte regelmässig positiv bleiben. Dadurch kann langfristig ein beträchtlicher EO-Ausgleichsfonds gebildet werden, der etwa 1,0 BIP-Punkte erreichen sollte, was dem 4-fachen der Jahresausgaben der EO entspricht.

Die aktuellen Projektionen zeigen, dass per Ende 2015 der EO-Fonds das gesetzlich geforderte Niveau an liquiden Mitteln erreicht haben dürfte. Der EO-Beitragssatz wurde per 01.01.2011 temporär bis Ende 2015 auf 0,5 Prozent angehoben. Im Laufe des Jahres 2015 muss der Bundesrat entscheiden, ob dieser Satz weitergeführt wird.

Am 27. Februar 2013 hat der Bundesrat die Botschaft zu einer weiteren Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes (BZG) gutgeheissen, mit der zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Abrechnungen von Schutzdiensttagen über die EO umgesetzt werden sollen. Nebst einer weiteren Begrenzung gewisser Dienstleistungen (Instandstellungsarbeiten), die eine schutzdienstpflichtige Person pro Jahr erbringen darf, sieht die Revision unter anderem die Einführung eines gesamtschweizerischen Zivildienstregisters und einer Haftungsnorm im EOG vor. Letztere würde es dem BSV erlauben, Ersatzforderungen für Schäden, welche der EO durch die Missachtung von Vorschriften beim Aufgebot oder der Bewilligung von Einsätzen oder durch widerrechtliches Verhalten der Rechnungsführer entstanden sind, in einem vereinfachten Verfahren beim jeweiligen Kanton geltend zu machen. Weitere Verordnungsänderungen, die Militärdienstleistungen auf freiwilliger Basis und zugunsten ziviler Behörden betreffen, werden zurzeit geprüft.

³⁴ Erhöhung des Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5% von 2011 bis 2015, um den starken Rückgang der Reserven des EO-Fonds infolge der Einführung der Mutterschaftsentschädigung im Jahr 2005 aufzufangen.

3.8 ALV Arbeitslosenversicherung

3.8.1 Finanzierung der ALV nach geltender Ordnung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 114 BV). Sie gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Obligatorisch versichert sind alle unselbständig Erwerbstätigen. Für Selbständigerwerbende ist die Versicherung freiwillig. Dies wurde jedoch nie auf Gesetzesstufe umgesetzt.

Finanziert wird sie durch das Umlageverfahren.

Die Leistungen der ALV werden hauptsächlich mit Lohnbeiträgen finanziert. Alle Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie deren Arbeitgeber müssen Beiträge an die ALV bezahlen. Die Beiträge werden zusammen mit den AHV-, IV- und EO-Beiträgen erhoben. Der Beitragssatz beträgt 2,2% des versicherten Verdienstes bis zu einem maximalen Jahresbruttolohn von 126 000 Franken jährlich. Auf Einkommensanteilen zwischen 126 000 und 315 000 Franken wird darüber hinaus ein Solidaritätsprozent entrichtet. Für Lohnteile von mehr als 315 000 Franken wird ab 1.1.2014 ebenfalls ein Solidaritätsprozent erhoben. Sämtliche Beiträge, auch das Solidaritätsprozent, werden je hälftig von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite getragen.

Von Seiten der öffentlichen Hand wird die Finanzierung der ALV vom Bund und von den Kantonen mitgetragen. Der Bund beteiligt sich mit 0,159% und die Kantone mit 0,053% der beitragspflichtigen Lohnsumme an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Eine weitere Einnahmequelle der ALV sind die Vermögenserträge des Ausgleichsfonds der ALV.

Reichen all die oben erwähnten Mittel nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung zu decken, so gewährt der Bund Tresoreriedarlehen zu Marktbedingungen.

Um die langfristige Stabilität des ALV-Fonds zu gewährleisten ist im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) eine Schulden- und Eigenkapitalbremse festgeschrieben.

Erreicht der Schuldenstand des ALV-Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so erhöht der Bundesrat den ordentlichen Beitragssatz um maximal 0.3 Prozentpunkte und führt auf Einkommen, welche den maximalen versicherten Verdienst übersteigen, eine Solidaritätsabgabe von maximal 1 Prozent ein. Innerhalb eines Jahres legt er eine Gesetzesrevision zur Neuregelung der Finanzierung vor.

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von 2 Milliarden Franken Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze sowie die Beteiligungen des Bundes und der Kantone senken.

3.8.2 Ausgestaltung ALV seit 1995

1995 Dringlicher Bundesbeschluss über Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung: Der Beitragssatz beträgt grundsätzlich 2%. Zur Tilgung der bis Ende 1995 aufgelaufenen Schulden wird der Beitragssatz auf 3% festgesetzt. Eine Wartezeit von 5 Tagen wird eingeführt (gültig bis 31.12.1996).

1996 Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 1. Etappe: Der für die Beitragspflicht massgebende Lohn wird auf das Zweieinhalbfache des für die obligatorische UV massgebenden Höchstbetrages erhöht (3 % bis Fr. 97 200, 1 % ab Fr. 97 200 bis Fr. 243 000). Einführung des Obligatoriums der Nichtberufsunfallversicherung (NBU) für arbeitslose Personen. Ausweitung der Insolvenzenschädigung von drei auf sechs Monatslöhne. Die Wartezeit von 5 Tagen wird im ordentlichen Recht verankert.

Verlängerung der Wartezeit für von Beitragspflicht befreite Personen und Reduktion der Pauschalansätze um 50 % für beitragsfrei Versicherte unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Neudefinition der Zumutbarkeit.

1997 Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 2. Etappe: Neues Taggeldregime: Die Höchstzahl der Taggelder innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug richtet sich nicht mehr nach der vorausgegangenen Beitragszeit sondern nach dem Alter der Versicherten. Durch Kombination von altersabhängigen und besonderen Taggeldern erzielen arbeitslose Personen eine Versicherungsdeckung während der gesamten Rahmenfrist von zwei Jahren. Einführung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Ersetzung der reinen Stempelkontrolle durch Kontroll- und Beratungsgespräche. Der Vorruhestand wurde in den Jahren 1997-1998 gefördert. Einführung des Obligatoriums der Beruflichen Vorsorge BV betreffend Invalidität und Tod für arbeitslose Personen per 1.7.1997.

1998 Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 3. Etappe: Mindestbeitragszeit von 12 Monaten bei erneuter Arbeitslosigkeit innert dreier Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

1999 Dringlicher Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (3. Beitragsprozent sowie 1 % für Lohnanteile zwischen Fr. 97 200.- und Fr. 243 000.-). Dieser DBB wurde nötig, weil im ersten Halbjahr 1999 (Zeitpunkt der Rückzahlung der bis Ende 1995 angehäuften Schulden) die bestehende Regelung (Art. 4a AVIG) ausser Kraft tritt.

2000 Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes auf Fr. 106 800.- jährlich (gemäss Unfallversicherungsverordnung). 3 % für Lohnanteile bis Fr. 106 800.-. Im Rahmen des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm 1998 wurde der Beitragssatz für Lohnanteile von Fr. 106 800.- bis Fr. 267 000.- um 1 % auf insgesamt 2 % erhöht.

2003 1.7.2003: Inkrafttreten der dritten AVIG Teilrevision; Möglichkeit des Solidaritätsbeitrages (1 % auf Lohnanteilen von Fr. 106 800.- bis Fr. 267 000.-) für den Bundesrat ab Schuldenstand von 5 Mia. Franken. Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Weitere Massnahmen: Mindestbeitragszeit zur Begründung eines Anspruchs beträgt neu 12 Monate (vorher 6). Neues Taggeldregime: Die Höchstzahl der Taggelder innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug richtet sich nach dem Alter der versicherten Person sowie nach deren Beitragszeit. Reduktion des Taggeldhöchstanspruchs auf 400 Taggelder (vorher 520). Ausnahme für über 55-jährige und IV/UV-Rentner/-innen. Die Vorruhestandsregelung wird abgeschafft. Senkung des Beitragssatzes für 2003 auf 2,5 %, sowie Halbierung des Beitragssatzes für Lohnanteile von Fr. 106 800.- bis Fr. 267 000.- erneut auf 1% (vorgezogen eingeführt auf den 1.1.2003). Reduktion des ALV-Beitragssatzes auf 2% bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von Fr. 106 800.- (Einführung erst auf 1.1.2004)

2004 Reduktion des Beitragssatzes auf 2 % bis zum Höchstbetrag (Fr. 106 800.-) des versicherten Verdienstes. Keine Beiträge mehr für diesen Betrag übersteigende Lohnanteile.

2006 Einführung eines neuen Finanzierungssystems für die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) nach dem Prinzip des Plafonds. Jeder Kanton erhält zur Finanzierung der AMM jährlich maximal Fr. 3 500.- pro registrierten Stellensuchenden.

2008 Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes auf Fr. 126 000.- jährlich (gemäss Unfallversicherungsverordnung). Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt 0,8 % des koordinierten Taglohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

2010 Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge wird von 0,8 % auf 2,5 % erhöht.

2011 Inkraftsetzung der 4. AVIG-Revision am 1.4.2011 (in einer Volksabstimmung am 26.9.2010 angenommen). Die wichtigsten Änderungen: Die Bezugsdauer wird stärker an die Beitragszeit gekoppelt und die Wartezeiten vor dem Bezug des Taggeldes werden teilweise verlängert. Bereits ab 1.1.2011, weil im Vorjahr die Schuldenobergrenze überschritten wurde: Beitragserhöhung. Die Beiträge betragen neu 2,2 % des versicherten Verdienstes bis zu einem maximalen Jahresbruttolohn von Fr. 126 000.- jährlich. Auf Einkommensanteilen zwischen Fr. 126 000.- und Fr. 315 000.- wird zudem ein Solidaritätsbei-

trag von 1 % erhoben.

2012 Anpassung der Beitragszeit bei über 55 jährigen Arbeitslosen von 24 auf 22 Monate für einen Höchstanspruch von 520 Taggeldern.

3.8.3 Rechnung und Perspektive der ALV 1995 – 2035

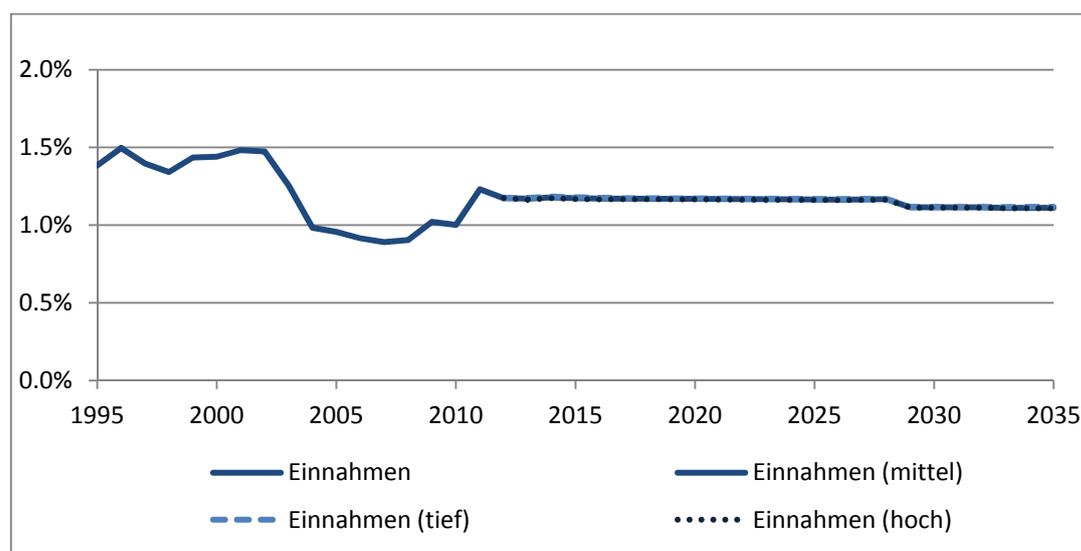
in Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	5'304	4'584	7'326	7'879	8'368	8'474	8'983
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	5'280	4'127	6'711	7'218	7'667	7'683	8'158
Beiträge öffentliche Hand	–	449	614	661	702	740	786
...Bund	–	327	461	496	526	555	589
...Kantone	–	122	153	165	176	185	197
Ertrag der Anlagen	21	5	0	0	0	51	39
Übrige Einnahmen	3	2	0	0	0	0	0
Ausgaben	5'056	6'462	7'033	7'556	7'952	8'353	8'870
Sozialleistungen	4'634	5'819	6'213	6'682	7'097	7'484	7'947
Übrige Ausgaben	422	643	820	874	855	869	923
Rechnungssaldo	247	-1'878	293	323	416	121	113
Kapital	-4'631	-2'675	-2'699	-1'074	842	2'358	2'753

Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.

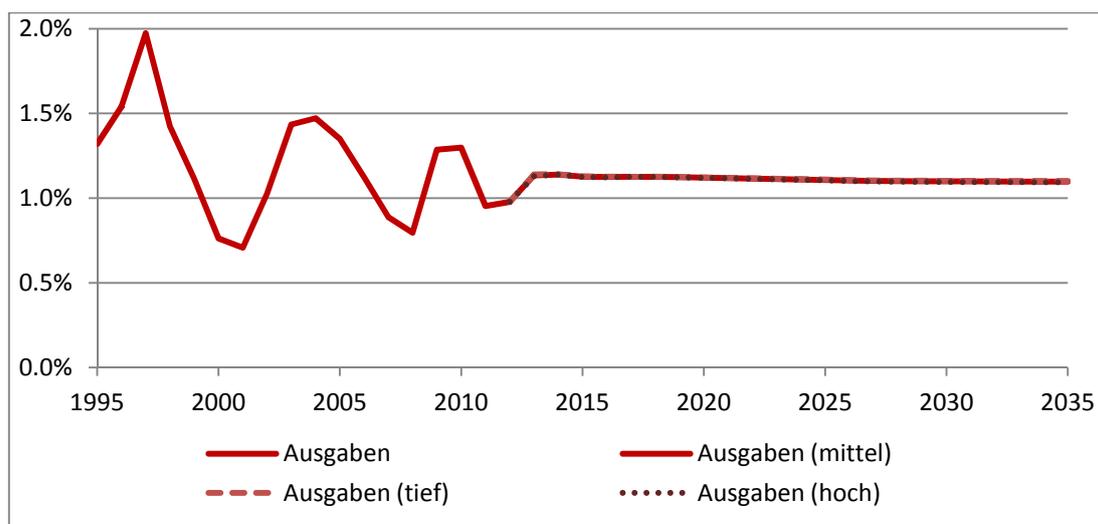
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	1,38%	0,96%	1,17%	1,17%	1,17%	1,11%	1,11%
Beiträge öffentliche Hand	–	0,09%	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%
Bund	–	0,07%	0,07%	0,07%	0,07%	0,07%	0,07%
Kantone	–	0,03%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
Ausgaben	1,32%	1,35%	1,13%	1,12%	1,11%	1,10%	1,10%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

Grafik zu den Einnahmen der ALV in Prozent des BIP



Grafik zu den Ausgaben der ALV in Prozent des BIP



3.8.4 Finanzperspektive der ALV 2013 – 2035

Unter den für die Berechnungen zugrunde gelegten Annahmen entwickelt sich die ALV finanziell relativ stabil.

Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,2% erzielt die ALV bis 2028 in allen drei Szenarien einen positiven Rechnungssaldo. Auf Grund des sinkenden Zinsaufwands (Schuldenabbau) steigt der Aufwand etwas langsamer als der Ertrag, wodurch der Rechnungssaldo über die Zeit leicht anwächst. Sobald das Eigenkapital den Betrag von 2,5 Mrd. übersteigt, entfällt das sog. Solidaritätsprozent gemäss AVIG Art. 90c, Abs. 2, welches mit der 3. Teilrevision des AVIG zur Entschuldung des ALV-Fonds eingeführt und ab 2011 erhoben wurde. In den nachfolgenden Jahren erzielt die ALV unter den vorgegebenen Annahmen einen geringfügigen Überschuss von rund 100 bis 200 Millionen Franken pro Jahr. Dies erfolgt in allen drei Szenarien, weil unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen die Ergebnisse der ALV nur unwesentlich beeinflussen. In allen Szenarien wird von einer konstanten Arbeitslosenquote ausgegangen.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie die Beiträge der öffentlichen Hand hängen beide vom Wachstum der beitragspflichtigen Lohnsumme ab. In den Modellrechnungen wird die Lohnsumme ausgehend vom Jahr 2013 (gemäss Budget vom Juni 2013) entsprechend durch das Lohnwachstum, das Bevölkerungswachstum und die Erwerbspersonenzahl fortgeschrieben. Die Vermögenserträge ergeben sich aus der Höhe des jeweils resultierenden Eigenkapitals und den Zinsen.

Die Ausgaben für Sozialleistungen setzen sich im Wesentlichen aus der Arbeitslosenentschädigung und Ausgaben für arbeitsmarktliche Massnahmen zusammen. Hinzu kommen die Verwaltungskosten für den Betrieb der Arbeitslosenkassen (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Ausgaben der ALV hängen im Konjunkturzyklus vor allem von den Arbeitslosenzahlen und der Zusammensetzung der Bezüger von Arbeitslosenentschädigung nach Lohnsegmenten ab. In den Modellrechnungen wird jedoch eine konstante, konjunkturneutrale Arbeitslosenquote von 3,2 Prozent, sowie eine gegenüber 2013 unveränderte Bezügerstruktur unterstellt. Entsprechend wachsen die Ausgaben in den Modellrechnungen proportional zur Lohnsumme der Versicherten.

Bei einer wirtschaftlichen Entwicklung gemäss den zugrunde gelegten Annahmen werden mit dem aktuellen Gesetz strukturelle Defizite vermieden und die Schulden können sukzessive abgebaut werden. Zentral ist dabei die Annahme einer über den Konjunkturzyklus durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,2 Prozent. Da eine Prognose dieser Grösse über einen längeren Zeitraum mit grosser Unsicherheit behaftet ist, kennt das AVIG Regeln, welche im Falle eines Überschreitens von klar definierten Schuldenständen (im negativen Fall) bzw. Vermögensbeständen (im positiven Fall) automatische Korrekturen bzw. Gesetzesrevisionen auslöst.

3.9 FZ Familienzulagen

3.9.1 Finanzierung der FZ nach geltender Ordnung

Die Familienzulagen sind in der Bundesverfassung verankert (Art. 116 Abs. 2 und 4 sowie Art. 104 und Art. 123 BV). Sie bezwecken, die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise auszugleichen. Finanziert werden die Familienzulagen unterschiedlich, je nachdem, ob innerhalb oder ausserhalb der Landwirtschaft und je nach Erwerbsstatus.

Die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und in 26 kantonalen Familienzulagengesetzen geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt für die Arbeitnehmenden durch Arbeitgeberbeiträge auf dem AHV-pflichtigen Lohn.³⁵ Die Selbständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen, limitiert auf 126'000 Franken pro Jahr, Beiträge an die Familienausgleichskassen entrichten. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden hauptsächlich von den Kantonen finanziert, in wenigen Kantonen müssen die Nichterwerbstätigen eigene Beiträge leisten (vgl. zum Ganzen Art. 16 und Art. 17 Abs. 2 Bst. j FamZG).

Die Familienausgleichskassen (FAK) sind für die Durchführung zuständig. Sie setzen u.a. die Höhe der Beitragssätze fest (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FamZG). Diese weisen eine grosse Spannweite auf. Sie variieren zwischen 1,2 und 3,6 Prozent. Die Spannweite ergibt sich einerseits aus den von den Kantonen festgelegten Leistungsniveaus, andererseits aus der branchenspezifischen Struktur einer Familienausgleichskasse.

Die Kantone können einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Bisher haben 16 Kantone hiervon Gebrauch gemacht.

Familienausgleichskassen müssen für ihr finanzielles Gleichgewicht eine angemessenen Schwankungsreserve aufbauen (Art. 15 Abs. 3 FamZG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 FamZV).

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft geregelt. Die Zulagen werden hauptsächlich durch die öffentliche Hand finanziert. Dabei übernimmt der Bund zwei Drittel und die Kantone ein Drittel der Kosten. Die Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten (vgl. Art. 18 ff. FLG).

3.9.2 Ausgestaltung FZ seit 1995

1997 Basierend auf der parlamentarischen Initiative von Angéline Fankhauser (91.411) „Leistungen für die Familie“, beschloss die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 28. November 1997, dem Rat keine umfassende Lösung, sondern ein Rahmengesetz über die Familienzulagen vorzulegen. Dieses setzt Mindestansätze der Zulagen fest und verpflichtet die Arbeitgeber, sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anzuschliessen. Für Selbständige und Nichterwerbstätige können die Kantone Einkommensgrenzen festlegen. Organisation und Finanzierung bleiben im wesentlichen den Kantonen überlassen.

2003 Am 11.4.2003 wird die Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» eingereicht, die für jedes Kind eine Zulage von mindestens Fr. 450.– pro Monat fordert.

2004 Am 18.2.2004 verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Für fairere Kinder-

³⁵ Nur im Kanton Wallis bezahlen die Arbeitnehmenden selber einen Beitrag von 0,3 Prozenten auf ihrem Lohn.

zulagen!». Er lehnt die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab.

2006 In der Frühjahrssession heisst das Parlament das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in den Schlussabstimmungen gut. Danach haben alle Arbeitnehmenden Anspruch auf Kinderzulagen von mindestens Fr. 200.– und Ausbildungszulagen von mindestens Fr. 250.– pro Kind und Monat, die Kantone können höhere Leistungen vorsehen. Die Selbständigerwerbenden sind vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgeschlossen. Nichterwerbstätige haben bis zu einem gewissen Einkommen Anspruch auf die Familienzulagen. Die Kantone können aber weiterhin für Selbständigerwerbende Familienzulagen einführen und sie können für Nichterwerbstätige grosszügigere Lösungen beschliessen. Am 3. Mai 2006 wurde die Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» zurück gezogen. Das neue Bundesgesetz wird in der Referendumsabstimmung vom 26.11.2006 mit 68 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

2008 Am 1.1.2008 tritt eine Revision des Bundesgesetzes über die die Familienzulagen in der Landwirtschaft in Kraft. Dadurch werden die Kinderzulagen um 15 Franken erhöht und die Einkommensgrenze für die selbständigen Landwirte aufgehoben.

2009 Auf den 1.1.2009 tritt das FamZG in Kraft. 13 Kantone gewähren auch Selbständigerwerbenden Familienzulagen.

2011 Gestützt auf eine Revision des FamZG nimmt das neu geschaffene Familienzulagenregister am 1.1.2011 seinen Betrieb auf. Das Parlament revidiert am 18.3.2011 das FamZG erneut. Damit wird sein Geltungsbereich auf die Selbständigerwerbenden ausgedehnt.

2013 Am 1.1.2013 tritt die Revision des FamZG betreffend Einbezug der Selbständigerwerbenden in Kraft. Damit sind nun auch alle Selbständigerwerbenden in der Schweiz dem Gesetz unterstellt. Die Selbständigerwerbenden müssen sich neu in der ganzen Schweiz einer Familienausgleichskasse anschliessen und dort Beiträge bezahlen. Für sie gelten die gleichen oder analoge Regeln wie für die Arbeitnehmenden.

3.9.3 Rechnung und Perspektive der FZ 1995 – 2035

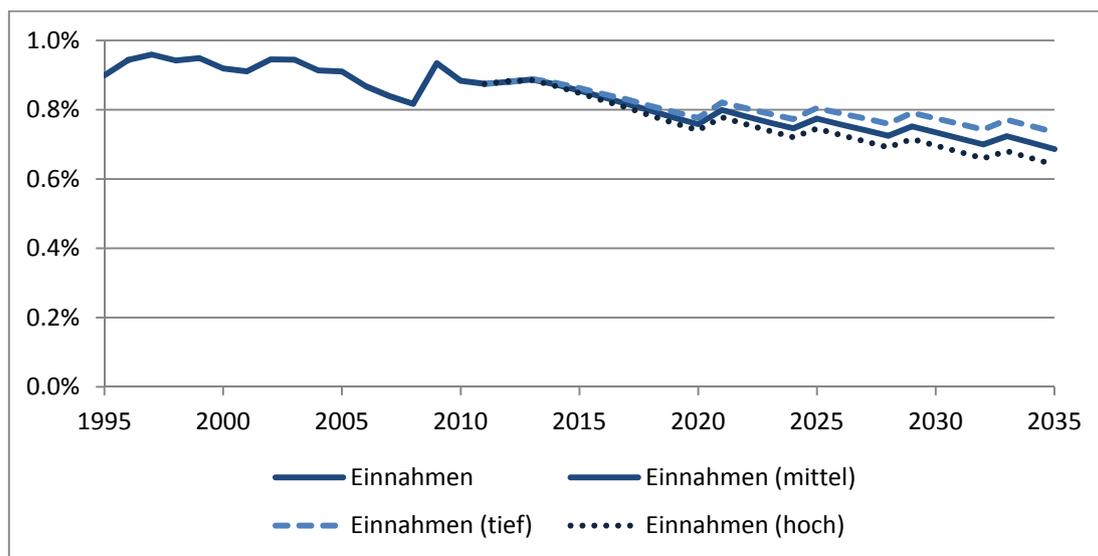
In Millionen Franken	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	3'444	4'361	5'337	5'111	5'562	5'583	5'547
Beiträge Arbeitgeber	3'269	4'191	5'148	4'930	5'365	5'386	5'351
Beiträge öffentliche Hand	127	112	189	181	197	198	196
Bund	85	75	87	83	91	91	90
Kantone	42	37	102	98	106	107	106
Ertrag der Anlagen	40	45
Übrige Einnahmen	8	13
Ausgaben	3'484	4'297	5'337	5'111	5'562	5'583	5'547
Sozialleistungen	3'381	4'176	5'177	4'957	5'395	5'416	5'380
Übrige Ausgaben	103	121	160	153	167	167	166
Rechnungssaldo	-40	64	0	0	0	0	0
Kapital	215	796

*Die vergangenheitsbezogenen Daten (grau schattiert) sind zu laufenden Preisen. Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010 und sind zu Preisen 2013.*

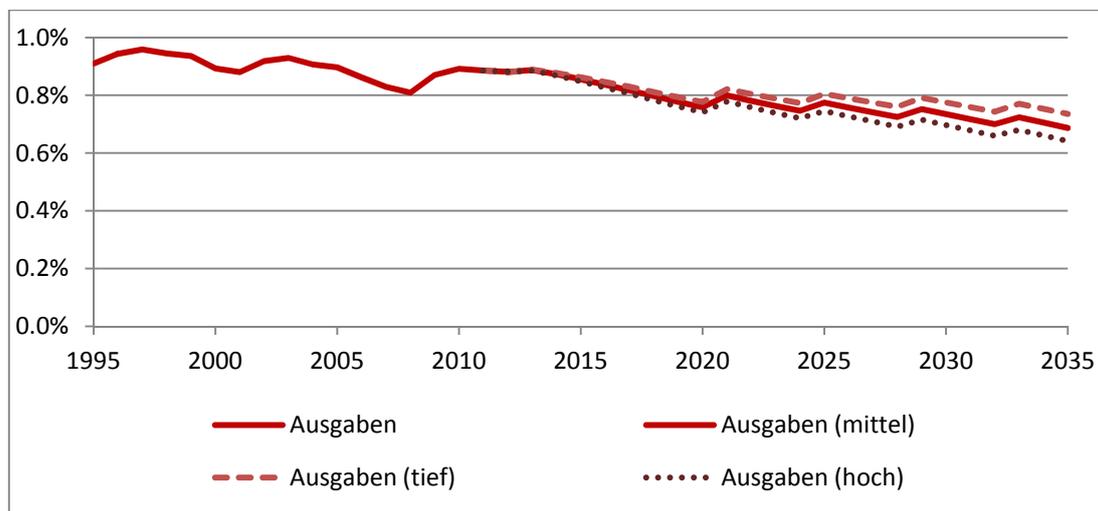
in % des BIP	1995	2005	2015*	2020*	2025*	2030*	2035*
Einnahmen	0,90%	0,91%	0,86%	0,76%	0,77%	0,73%	0,69%
Beiträge öffentliche Hand	0,03%	0,02%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,02%
Bund	0,02%	0,02%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%
Kantone	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%
Ausgaben	0,91%	0,90%	0,86%	0,76%	0,77%	0,73%	0,69%

Jahre mit * entsprechen dem mittleren Szenario A-17-2010.

Grafik zu den Einnahmen der FZ in Prozent des BIP



Grafik zu den Ausgaben der FZ in Prozent des BIP



3.9.4 Finanzperspektive der FZ 2013 – 2035

Die finanzielle Entwicklung der FZ wird hauptsächlich von der Anzahl Kinder und Jugendlichen in Ausbildung sowie den Ansätzen bestimmt. Heute werden etwas über 5 Milliarden Franken als Familienzulagen (alle Systeme zusammengenommen) gezahlt, d.h. knapp 0,89 BIP-Prozentpunkte. Nach einem mittleren Szenario dürften diese Ausgaben bis 2035 relativ auf rund 0,69 BIP-Punkte sinken. Die Projektionen gehen davon aus, dass die Einnahmen den Ausgaben entsprechen (reines Umlageverfahren). Deshalb sind die Rechnungssaldi (Einnahmen abzüglich Ausgaben) der Projektionen ausgeglichen.

Es ist davon auszugehen, dass die erst 2009 in Kraft getretene bundesrechtlich geregelte Konzeption des schweizerischen Familienzulagensystems in absehbarer Zukunft keine Änderung erfahren wird. Es werden zukünftig noch letzte kleine Lücken geschlossen werden, um das (politische) Ziel „ein Kind, eine Zulage“ erfüllen zu können. Von diesen Lücken sind jedoch nur sehr kleine Gruppen betroffen, so dass deren Schliessung keinen bedeutenden Einfluss auf den Gesamthaushalt der Familienzulagen haben wird. Die Veränderungen ergeben sich deshalb lediglich aus der demografischen Entwicklung sowie aus Anpassungen der Mindestansätze an die Teuerung nach Art. 5 Abs. 3 FamZG und /oder über Erhöhungen der Zulagen durch die kantonalen Gesetzgeber.

4 Gesamtsicht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen

4.1 Einleitung

Die jährlich erscheinende „Gesamtrechnung der Sozialversicherungen“ (GRSV) des BSV umfasst die Versicherungszweige AHV, IV, EL, BV, KV, UV, EO, ALV und FZ. Im vorliegenden Bericht wird die in der GRSV angewandte Methodologie erstmals auf Perspektivdaten angewandt. Analog zur GRSV werden nachfolgend die Gesamteinnahmen³⁶ und die Gesamtausgaben aller genannten Sozialversicherungen, differenziert nach den wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenkomponenten zusammengestellt. Aus einer realen volkswirtschaftlichen Perspektive heraus werden sodann Einnahmen und Ausgaben der Gesamtrechnung mit dem BIP in Beziehung gebracht. Der Zeithorizont umfasst stets die Projektionen der Jahre 2013-2035 sowie zum Vergleich die statistischen Daten der Jahre 1995-2012³⁷.

4.2 Finanzen GRSV Sozialversicherungen 1995 - 2035

Die Einnahmen- und Ausgabenstruktur hat zwei Perspektiven: Erstens zeigt sie die Bedeutung der einzelnen Sozialversicherungen und zweitens die Bedeutung der einzelnen Finanzierungs- und Leistungskomponenten.

Die finanziellen Perspektiven beruhen auf preisbereinigten Daten der Jahre 2013-2035 (Basis LIK 2013). Die Daten zeigen somit reale Veränderungen, was die Interpretation erleichtert. Die statistischen Angaben aus der GRSV des BSV beruhen auf den nominellen Betriebsrechnungen der Sozialversicherungen. Damit dürfen die statistischen Daten der Jahre 1995-2012 nicht direkt mit den Perspektivdaten der Periode 2013-2035 verglichen werden. Damit dies klar ersichtlich ist, sind in den betreffenden Tabellen und Grafiken dieses Berichts die statistischen Daten grau unterlegt.

Um die Entwicklung der Perspektiv Szenarien direkt mit den historischen Daten vergleichen zu können, werden beide standardisiert: Die Einnahmen und Ausgaben (1995-2012 nominelle Werte, 2013-2035 reale Werte) werden vergleichbar gemacht, indem sie zu einer aussagekräftigen volkswirtschaftlichen Grösse, dem BIP, in Beziehung gesetzt werden. Zwischen den Sozialversicherungsfinanzen und dem BIP besteht ein enger Bezug. Dabei muss man sich bewusst sein, dass beispielsweise die Sichtweise, in der die Sozialleistungen berechnet werden (aggregierte Betriebsrechnungen der Sozialversicherungen), nicht mit der Sichtweise übereinstimmt, in der das BIP vom BFS berechnet wird. Dennoch macht der Vergleich Sinn, wird doch beispielsweise ein Grossteil der Sozialleistungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen eingesetzt, deren Wert durch das BIP abgebildet wird. Aufgrund der unterschiedlichen Perspektive ist der Vergleich was das Niveau anbelangt, nicht direkt aussagekräftig. Die Veränderung dieses Masses über die Zeit hinweg vermittelt jedoch wertvolle Informationen über die finanzielle Entwicklung der Sozialversicherungen insgesamt.

4.2.1 Finanzen nach Sozialversicherungszweigen

Zu Preisen von 2013 steigen die Einnahmen aller Sozialversicherungen von 168 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 236 Milliarden Franken im Jahr 2035. Die Ausgaben steigen im selben Zeitraum von 144 Milliarden Franken auf 219 Milliarden Franken. Zwischen 2013 und 2035 nehmen die Einnahmenanteile von AHV, IV, ALV und FZ an den Einnahmen aller Sozialversicherungen ab, die Anteile der EO bleiben

³⁶ Die Einnahmen der GRSV sind immer ohne Kapitalwertänderungen (Börsengewinne bzw. -verluste) gerechnet.

³⁷ Für 2011 ist die vollständige Gesamtrechnung GRSV bekannt. Für die ebenfalls der Vergangenheitsperiode zugeordnete GRSV 2012 mussten BV, KV, UV und FZ geschätzt werden. Die GRSV 2012 liegt erst im Frühjahr 2014 lückenlos vor.

konstant, die Anteile der EL, BV, KV und UV nehmen tendenziell zu. Deutlich steigende Ausgabenanteile an den Ausgaben aller Sozialversicherungen weisen 2013-2035 die AHV, EL und KV aus. Der Rechnungssaldo der Gesamtrechnung wird bis 2035 von den positiven Rechnungssaldi der kapitaldeckungsfinanzierten BV und UV dominiert. 2035 fallen daneben die negativen Rechnungssaldi der AHV und die deutlich positiven der IV und EO auf.

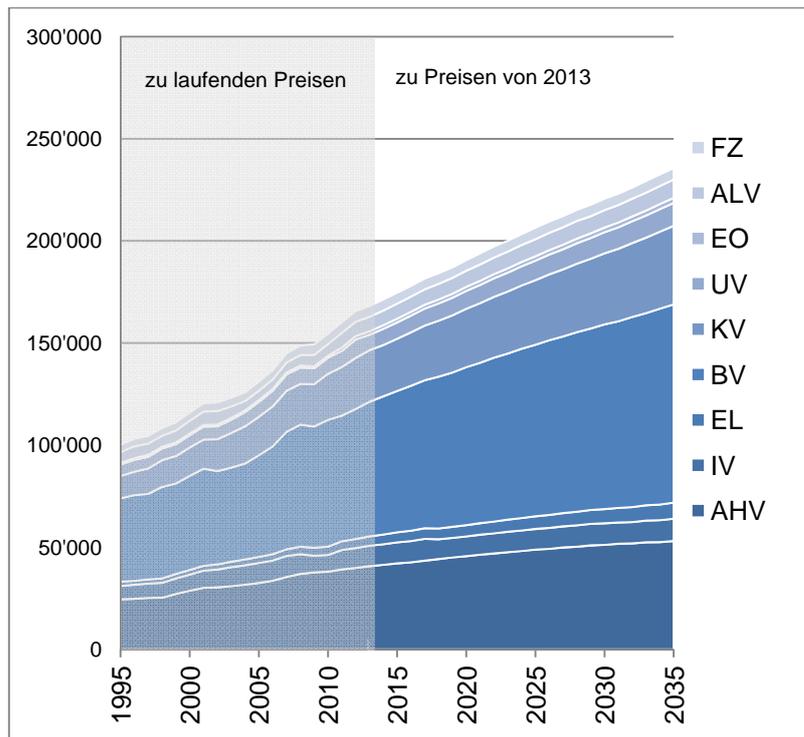
4.2.1.1 Einnahmen nach Versicherungsweigen

Zu Preisen von 2013 steigen die Einnahmen aller Sozialversicherungen von 168 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 236 Milliarden Franken im Jahr 2035. Der Anteil der AHV-Einnahmen an den Einnahmen aller Sozialversicherungen sinkt von 24,2 Prozent im Jahr 2013 auf 22,5 Prozent im Jahr 2035. In der geschätzten Periode 2013-2035 steigt der BV-Einnahmenanteil von 39,2 Prozent auf 41,2 Prozent an. Der Einnahmenanteil der IV bleibt zwischen 2012 und 2017 konstant bei 5,9 Prozent, fällt 2018 nach Wegfall der Zusatzfinanzierung auf 5,3 Prozent und sinkt dann bis 2035 weiter auf 4,6 Prozent.

Tabelle 4-1: Einnahmen GRSV nach Versicherungsweigen, in Millionen Franken

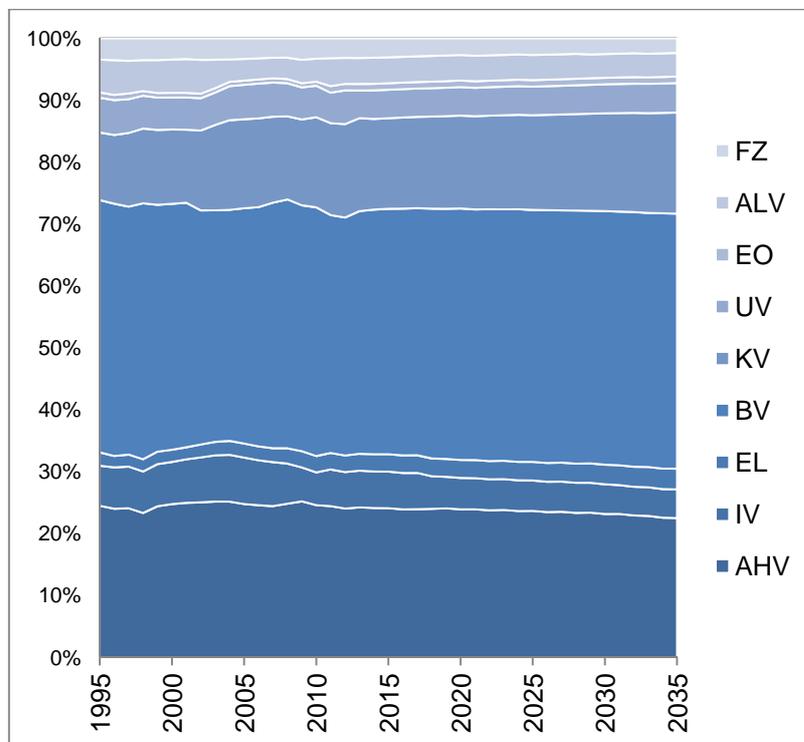
	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Einnahmen Total	99'806	130'319	174'655	190'583	206'454	220'727	235'711
AHV	24'542	32'481	42'135	45'609	48'877	51'154	53'088
IV	6'483	9'823	10'294	9'677	10'148	10'594	10'919
EL	2'158	2'982	4'919	5'531	6'202	6'983	7'880
BV	40'807	49'805	69'228	77'408	83'965	90'450	97'090
KV	10'945	18'828	25'564	28'598	31'627	34'828	38'490
UV	5'612	7'279	8'020	8'762	9'543	10'344	11'205
EO	865	897	1'832	2'010	2'163	2'318	2'509
ALV	5'304	4'584	7'326	7'879	8'368	8'474	8'983
FZ	3'444	4'361	5'337	5'111	5'562	5'583	5'547

Abbildung 4-1: Einnahmen GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken



Quelle: BSV

Abbildung 4-2: Einnahmen GRSV nach Versicherungszweigen, in Prozent der Einnahmen



Quelle: BSV

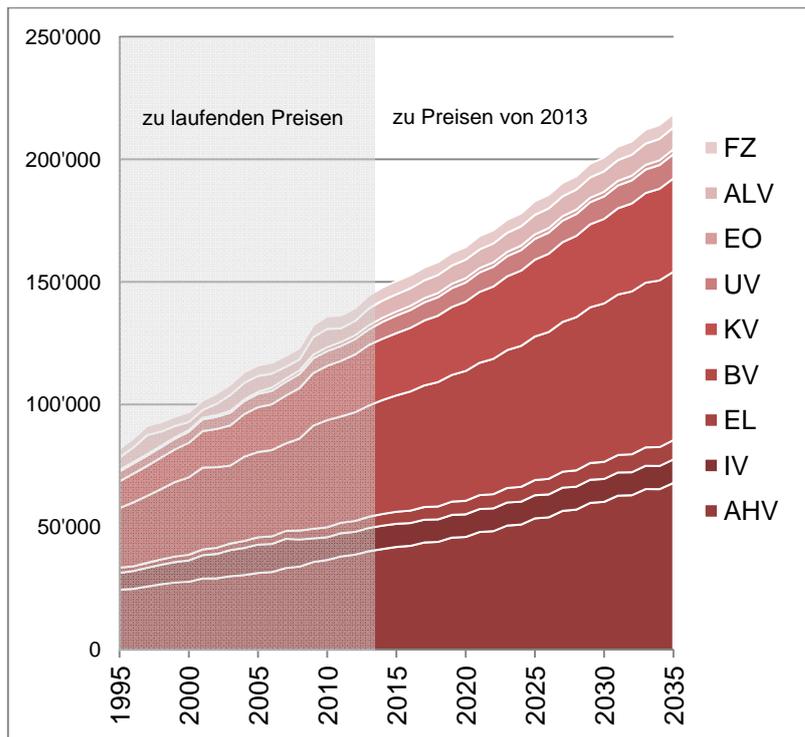
4.2.1.2 Ausgaben nach Versicherungszweigen

Tabelle 4-2: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Ausgaben Total	81'559	115'262	150'354	164'231	182'966	200'770	218'582
AHV	24'503	31'327	41'921	46'019	53'576	60'324	68'000
IV	6'828	11'561	9'441	9'215	9'453	9'338	9'630
EL	2'158	2'982	4'919	5'531	6'202	6'983	7'880
BV	24'330	34'760	47'505	52'933	58'578	64'613	68'656
KV	10'869	18'330	25'363	28'293	31'316	34'493	38'103
UV	4'065	5'420	7'156	7'804	8'498	9'180	9'875
EO	621	842	1'679	1'770	1'828	1'902	2'020
ALV	5'056	6'462	7'033	7'556	7'952	8'353	8'870
FZ	3'484	4'297	5'337	5'111	5'562	5'583	5'547

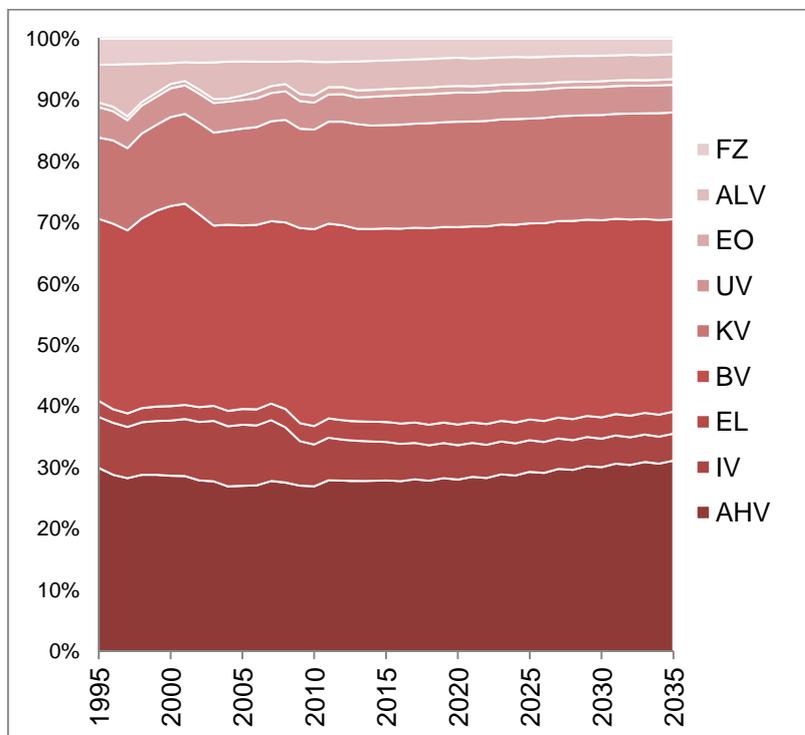
Zu Preisen von 2013 steigen die Ausgaben aller Sozialversicherungen 2013-2035 von 144 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 219 Milliarden Franken im Jahr 2035. Deutlich steigende Ausgabenanteile weisen 2013-2035 die AHV, EL und KV aus. Der Anteil der AHV an den Ausgaben steigt von 27,8 Prozent (2013) auf 31,1 Prozent (2035). Der Ausgabenanteil der IV fällt dagegen deutlich von 6,6 Prozent (2013) auf 4,4 Prozent (2035). Der Ausgabenanteil der BV bleibt 2013-2035 konstant bei 31,4 Prozent. Den stärksten Anstieg im Vergleich zum Anteil von 2013 weisen die EL aus. Ihr Ausgabenanteil steigt von 3,2 Prozent auf 3,6 Prozent. Auch die KV weist einen steigenden Ausgabenanteil aus (von 17,1 % auf 17,4 %). Die FZ weisen, ähnlich wie die IV, einen deutlich von 3,7 Prozent auf 2,5 Prozent fallenden Ausgabenanteil aus.

Abbildung 4-3: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken



Quelle: BSV

Abbildung 4-4: Ausgaben GRSV nach Versicherungszweigen, in Prozent der Ausgaben



Quelle: BSV

4.2.1.3 Rechnungssaldo nach Versicherungszweigen

Tabelle 4-3: Rechnungssaldo GRSV nach Versicherungszweigen, in Millionen Franken

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Rechnungssaldo	18'247	15'057	24'301	26'353	23'488	19'958	17'129
AHV	40	1'153	214	-410	-4'700	-9'170	-14'912
IV	-345	-1'738	853	462	695	1'256	1'289
EL	–	–	–	–	–	–	–
BV	16'477	15'045	21'723	24'475	25'386	25'836	28'434
KV	76	497	201	305	310	336	387
UV	1'547	1'859	864	958	1'045	1'164	1'330
EO	245	55	153	240	335	416	489
ALV	247	-1'878	293	323	416	121	113
FZ	-40	64	0	0	0	0	0

Aus dem Vergleich der Rechnungssaldi der einzelnen Sozialversicherungszweige ergibt sich, dass nur die AHV längerfristig ein Defizit ausweisen und demzufolge einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben wird. Demgegenüber weisen die IV und die EO längerfristig Überschüsse, die ALV, KV, EL und FZ konstruktionsbedingt längerfristig ausgeglichene Rechnungssaldi aus. BV und UV verzeichnen gar einen deutlichen Kapitalaufbau. Nachdem die IV 2012 dank verschiedenen Massnahmen erstmals seit 20 Jahren wieder einen positiven Rechnungssaldo aufwies, wird sich dieser bis 2035 auf 1,3 Milliarden Franken erhöhen. Der Rechnungssaldo der EO war zwischen 2006 und 2010 negativ, dank der befristeten Beitragssatzerhöhung von 2011 bis 2015 hat er sich inzwischen wieder erholt und wird bis 2035 auf 0,5 Milliarden Franken zu liegen kommen. Hierbei wurde in der Projektion allerdings unterstellt, dass die befristete Beitragssatzerhöhung auch nach 2015 in Kraft bleibt, da sich ansonsten sehr rasch wieder negative Rechnungssaldi einstellen und der EO-Fonds geleert würde.

4.2.2 Finanzen nach Rechnungskomponenten

Die Finanzen nach Rechnungskomponenten zeigen auf, woher die Sozialversicherungen finanziert werden. Die Struktur der Ausgaben widerspiegelt die eigentliche Aufgabe der Sozialversicherungen. Das Schwergewicht liegt naturgemäss bei den Sozialleistungen.

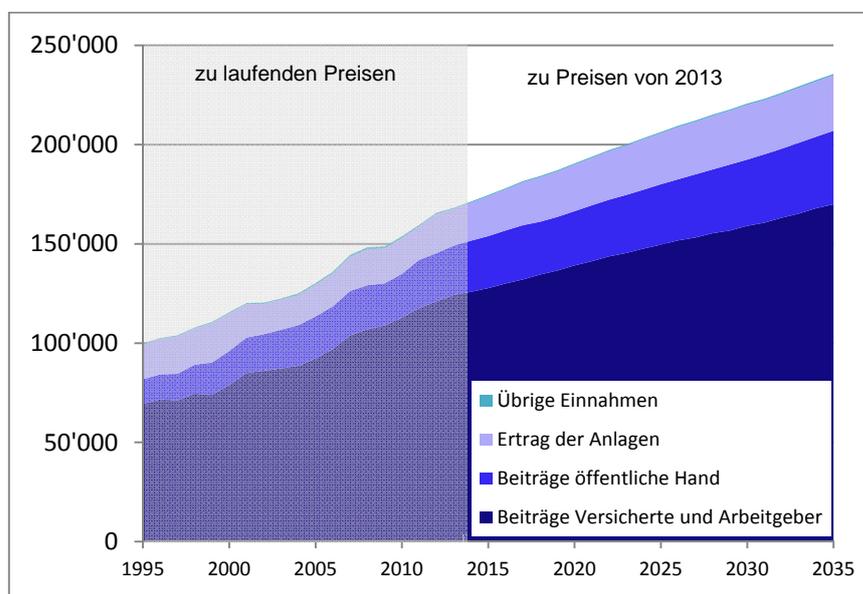
4.2.2.1 Einnahmen GRSV nach Rechnungskomponenten

Die drei Haupteinnahmequellen sind die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, die Beiträge der öffentlichen Hand sowie der laufende Kapitalertrag. Die übrigen Einnahmen umfassen Regresseinnahmen, Erträge aus Dienstleistungen und sonstige Betriebserträge. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sind die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle. Sie bestehen zum grössten Teil aus Lohnbeiträgen, ein erheblicher Teil stammt aus Kopfbeiträgen (KV), die auf den Gesamteinkommen der Haushalte basieren. Die Gesamteinnahmen steigen 2013-2035 von 168 Milliarden Franken auf 236 Milliarden Franken. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber entwickeln sich in dieser Periode von 124 Milliarden Franken auf 170 Milliarden Franken. Die zweitwichtigste Finanzierungsquelle ist der Beitrag der öffentlichen Hand, die dritt wichtigste der laufende Kapitalertrag.

Tabelle 4-4: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Einnahmen Total	99'806	130'319	174'655	190'583	206'454	220'727	235'711
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	69'372	92'408	127'738	139'169	149'610	159'104	170'025
Beiträge öffentliche Hand Bund, MWST, Spielbanken- abgabe, Sonderzinsen Bund	12'454	21'124	26'235	27'385	30'485	33'519	37'016
Kantone	8'807	14'928	20'328	20'745	23'043	25'172	27'630
Ertrag der Anlagen	3'647	6'195	5'908	6'640	7'442	8'347	9'386
Ertrag der Anlagen	17'582	15'910	20'162	23'472	25'767	27'479	27'997
Übrige Einnahmen	398	877	519	556	592	626	673

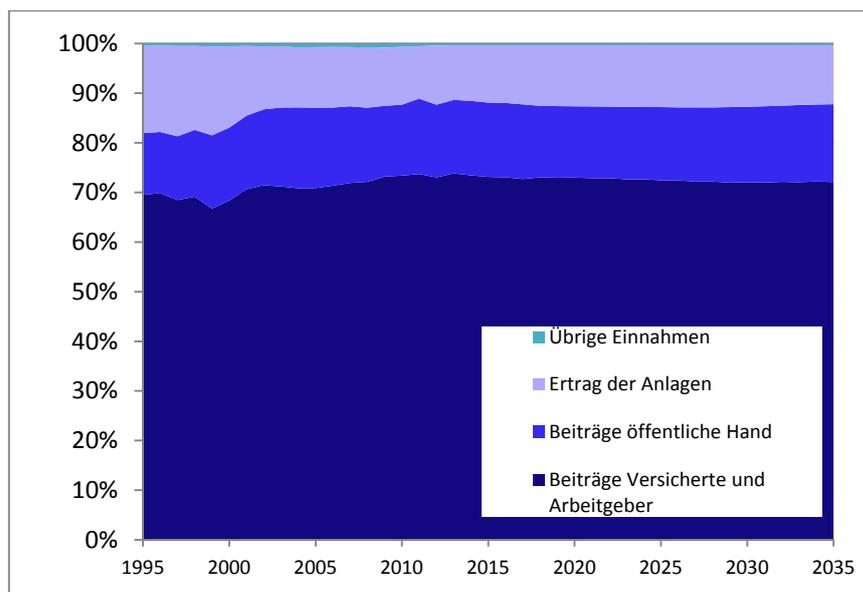
Abbildung 4-5: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken



Quelle: BSV

Tabelle 4-5: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Prozent der Einnahmen

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	69,5%	70,9%	73,1%	73,0%	72,5%	72,1%	72,1%
Beiträge öffentliche Hand Bund, MWST, Spielbankenabgabe, Sonderzinsen Bund	12,5%	16,2%	15,0%	14,4%	14,8%	15,2%	15,7%
Beiträge Kantone	8,8%	11,5%	11,6%	10,9%	11,2%	11,4%	11,7%
Ertrag der Anlagen	3,7%	4,8%	3,4%	3,5%	3,6%	3,8%	4,0%
Ertrag der Anlagen	17,6%	12,2%	11,5%	12,3%	12,5%	12,4%	11,9%
Übrige Einnahmen	0,4%	0,7%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%

Abbildung 4-6: Einnahmen GRSV nach Komponenten, in Prozent der Einnahmen

Quelle: BSV

In der Periode 2013–2035 sinkt der Anteil der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber von 73,9 auf 72,1 Prozent. Die Beiträge der öffentlichen Hand (inkl. MWST, Spielbankenabgabe und Sonderzinsen Bund) schwanken 1995–2012 zwischen 12,5 Prozent und 16,3 Prozent der Gesamteinnahmen. Ab 2013 bis 2035 steigt ihr Einnahmenanteil von 14,8 auf 15,7 Prozent. Der Einnahmenanteil des laufenden Kapitalertrags GRSV (ohne Kapitalwertänderungen) ist zwischen 1995 und 2012 deutlich von 17,6 Prozent auf 11,9 Prozent der Einnahmen gesunken. Dividenden- und Zinseinnahmen haben somit seit 1995 gut einen Drittel ihrer Bedeutung verloren. Im Perspektivzeitraum schwankt der Einnahmenanteil des laufenden Kapitalertrages zwischen 11,0 Prozent und 12,6 Prozent. Um die Jahrtausendwende hat der laufende Kapitalertrag (Dividenden, Zinsen) seine Rolle als zweitwichtigste Finanzierungs-komponente an die „Beiträge der öffentlichen Hand“ abgetreten. Die Bedeutung des laufenden Kapitalertrags war zwischen 1998 und 2002 deutlich rückläufig³⁸. Seit der Jahrtausendwende haben somit die laufenden Kapitalerträge (Zinsen und Dividenden) an Bedeutung verloren (Horvath S. et al. 2013). Die künftige Entwicklung dieser Komponente dürfte mit globalen Verhältnissen zusammenhängen, auf welche die Schweiz mit 1 Prozent Anteil an der globalen Wirtschaftsleistung und mit 1 Promille Anteil an der Weltbevölkerung kaum entscheidenden Einfluss nehmen wird. Die Beiträge der öffentlichen Hand und vor allem die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber haben diesen Rückgang der laufenden Kapitalerträge teilweise aufgefangen. Der tiefere Anteil der öffentlichen Beiträge ab 2008 hängt mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusammen. Im Perspektivzeitraum ab 2013 nimmt der Einnahmenanteil der öffentlichen Hand noch von 14,8 Prozent auf 15,7 Prozent zu. Der Anteil des Bundes an den Einnahmen wird von 11,5 Prozent im Jahr 2013 auf 11,7 Prozent im Jahr 2035 steigen und jener der Kantone von 3,3 Prozent im Jahr 2013 auf 4,0 Prozent im Jahr 2035. Das heisst, der Anteil der Kantone an den Einnahmen wird bis 2035 leicht stärker zunehmen als der Anteil des Bundes.

³⁸ Der „laufende Kapitalertrag“ ist Teil des BIP, im Gegensatz zu den Kapitalwertänderungen, welche eigentlich Bewertungsänderungen von Bilanzpositionen darstellen. Letztere haben keine Entsprechung in der laufenden Wertschöpfung (BIP). Sie sollten daher eigentlich keinen Anspruch auf Teile der Wertschöpfung auslösen können. Dies ist solange unproblematisch, als die Anteilseigner ihre „Gewinne“ nicht zum Erwerb von Teilen der laufenden Wertschöpfung einsetzen wollen.

4.2.2.2 Ausgaben GRSV nach Rechnungskomponenten

Die Struktur der Ausgaben widerspiegelt die eigentliche Aufgabe der Sozialversicherungen. Das Schwergewicht liegt naturgemäss bei den Sozialleistungen. Diese steigen von 129 Milliarden Franken im Jahr 2013 auf 204 Milliarden Franken im Jahr 2035. Die übrigen Ausgaben umfassen die Verwaltungskosten und die Positionen der BV-Finzen. Letztere müssen aufgrund der Betriebsrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen unter den BV-Ausgaben aufgeführt werden (vgl. SVS 2013 BV 4, S. 64). Der Anteil der Sozialleistungen steigt 2013-2035 von 89,0 Prozent auf 93,1 Prozent der Ausgaben.

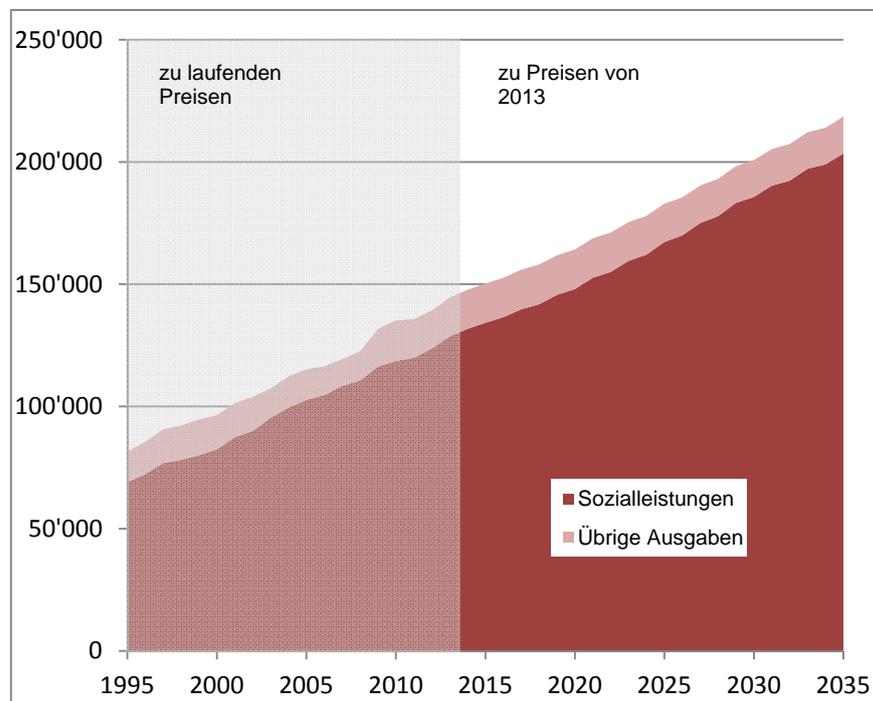
Tabelle 4-6: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Ausgaben Total	81'559	115'262	150'354	164'231	182'966	200'770	218'582
Sozialleistungen	69'047	102'707	134'247	148'016	167'303	185'738	203'546
Übrige Ausgaben	12'512	12'555	16'107	16'215	15'662	15'032	15'035

Tabelle 4-7: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Prozent der Ausgaben

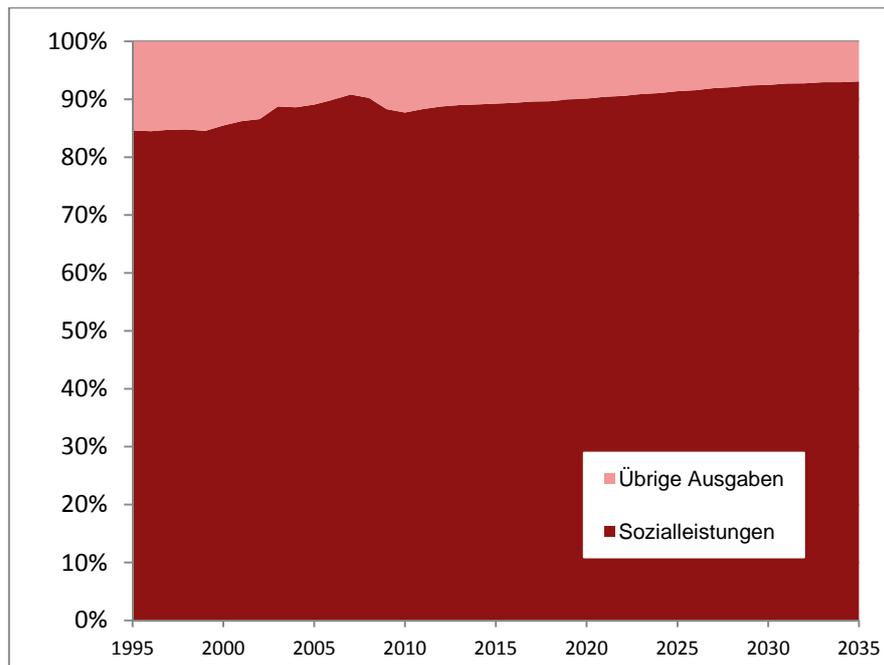
	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Sozialleistungen	84,7%	89,1%	89,3%	90,1%	91,4%	92,5%	93,1%
Übrige Ausgaben	15,3%	10,9%	10,7%	9,9%	8,6%	7,5%	6,9%

Abbildung 4-7: Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Millionen Franken



Quelle: BSV

Abbildung 4-8 Ausgaben GRSV nach Komponenten, in Prozent der Ausgaben



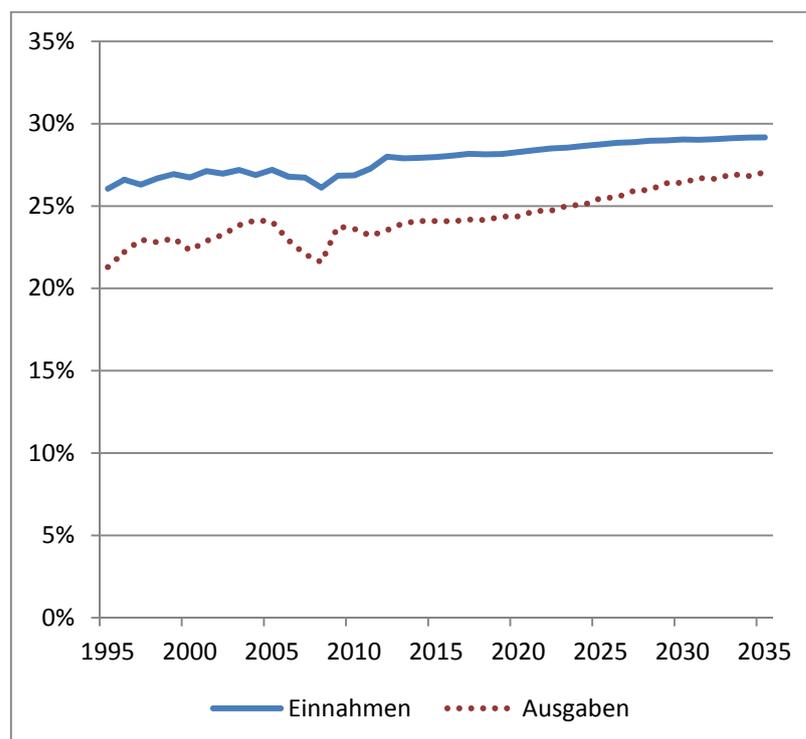
Quelle: BSV

4.3 Vergleich mit dem Bruttoinlandprodukt (BIP)

4.3.1 Einnahmen und Ausgaben nach Versicherungszweigen

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Gesamtrechnung 1995 bis 2012 (historische Daten) und 2013 bis 2035 (Perspektivdaten) im Vergleich mit der umfassendsten volkswirtschaftlichen Vergleichsgrösse, dem Bruttoinlandprodukt (BIP), dargestellt. Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben der Sozialversicherungen zeigen eine moderate Entwicklung über die Periode 2013-2035: Die Einnahmen steigen dargestellt in BIP-Prozenten von 27,9 Prozent auf 29,2 Prozent. Die Ausgaben steigen 2013-2035 dargestellt in BIP-Prozenten von 24,0 Prozent auf 27,0 Prozent. Im Vergleich zum BIP zeigen Einnahmen wie Ausgaben Zunahmen von 1,3 Prozentpunkten bzw. 3,1 Prozentpunkten über 22 Jahre. Vergleicht man die Ausgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige mit dem BIP, so zeigen die AHV, die EL und die KV ein grösseres Wachstum. So steigen die Ausgaben der AHV und EL gemessen am Bruttoinlandprodukt (BIP) zwischen 2015 und 2035 um rund 25 Prozent, diejenigen der KV um 16 Prozent. Bei den EL wird das Ausgabenwachstum durch die öffentliche Hand, bei der KV durch die Prämienzahler sowie via Individuelle Prämienverbilligung über die öffentliche Hand getragen. Die IV, EO, FZ weisen einen Ausgabenrückgang gegenüber dem BIP auf, während die ALV, BV und UV gegenüber dem BIP lediglich moderate Ausgabenveränderungen zeigen.

Abbildung 4-9: Einnahmen GRSV und Ausgaben GRSV, in Prozent des BIP



Quelle: BSV

Tabelle 4-8: Einnahmen nach Versicherungszweigen, in Prozent des BIP

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035	Veränderung 2015-2035
Einnahmen Total	26,1%	27,2%	28,0%	28,3%	28,7%	29,0%	29,2%	4,2%
AHV	6,4%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,6%	-2,7%
IV	1,7%	2,1%	1,6%	1,4%	1,4%	1,4%	1,4%	-18,1%
EL	0,6%	0,6%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	1,0%	23,7%
BV	10,7%	10,4%	11,1%	11,5%	11,7%	11,9%	12,0%	8,3%
KV	2,9%	3,9%	4,1%	4,2%	4,4%	4,6%	4,8%	16,3%
UV	1,5%	1,5%	1,3%	1,3%	1,3%	1,4%	1,4%	7,9%
EO	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	5,8%
ALV	1,4%	1,0%	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	-5,3%
FZ	0,9%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	-19,7%

Tabelle 4-9: Ausgaben nach Versicherungszweigen, in Prozent des BIP

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035	Veränderung 2015-2035
Ausgaben Total	21,3%	24,1%	24,1%	24,4%	25,5%	26,4%	27,0%	12,3%
AHV	6,4%	6,5%	6,7%	6,8%	7,5%	7,9%	8,4%	25,3%
IV	1,8%	2,4%	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%	1,2%	-21,2%
EL	0,6%	0,6%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	1,0%	23,7%
BV	6,4%	7,3%	7,6%	7,9%	8,2%	8,5%	8,5%	11,6%
KV	2,8%	3,8%	4,1%	4,2%	4,4%	4,5%	4,7%	16,0%
UV	1,1%	1,1%	1,1%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	6,6%
EO	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%	-7,1%
ALV	1,3%	1,3%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	-2,6%
FZ	0,9%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	-19,7%

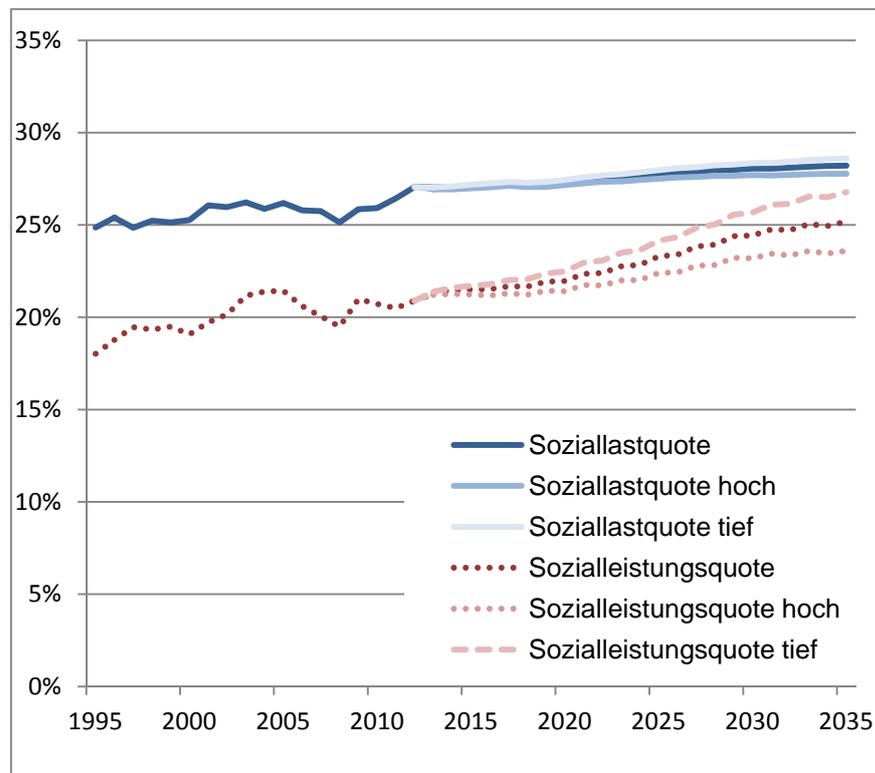
Tabelle 4-10: Einnahmen nach Komponenten, in Prozent des BIP

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035	Veränderung 2015-2035
Einnahmen Total	26,1%	27,2%	28,0%	28,3%	28,7%	29,0%	29,2%	4,2%
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	18,1%	19,3%	20,5%	20,6%	20,8%	20,9%	21,0%	2,8%
Beiträge öffentliche Hand	3,3%	4,4%	4,2%	4,1%	4,2%	4,4%	4,6%	9,0%
davon Bund (MWST, Spielban- kenabgabe, Son- derzinsen Bund)	2,3%	3,1%	3,3%	3,1%	3,2%	3,3%	3,4%	5,0%
davon Kantone	1,0%	1,3%	0,9%	1,0%	1,0%	1,1%	1,2%	22,7%
Ertrag der Anlagen	4,6%	3,3%	3,2%	3,5%	3,6%	3,6%	3,5%	7,3%
Übrige Einnahmen	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%

4.3.2 Sozialquoten: Sozialleistungs- und Sozillastquote

Setzt man die Sozialleistungen gemäss Tabelle 4-6 zum BIP in Beziehung, ergibt sich die Sozialleistungsquote. Sie ist ein Indikator für den Anspruch der Sozialleistungsbezüger an das BIP. Die Sozialleistungsquote steigt von 21,3 Prozent des BIP im Jahr 2013 auf 25,2 Prozent im Jahr 2035. Setzt man die Gesamteinnahmen zum BIP in Beziehung, erhält man die Sozillastquote. Sie ist ein Indikator für die relative Belastung der Volkswirtschaft durch Sozialversicherungseinnahmen. Je höher die Quote, desto grösser ist der Teil der gesamten Wertschöpfung, der über die Sozialversicherungen neu verteilt wird. Die Sozillastquote steigt von 27,0 Prozent des BIP im Jahr 2013 auf 28,2 im Jahr 2035.

Abbildung 4-10: Sozialleistungsquote und Sozillastquote



Quelle: BSV

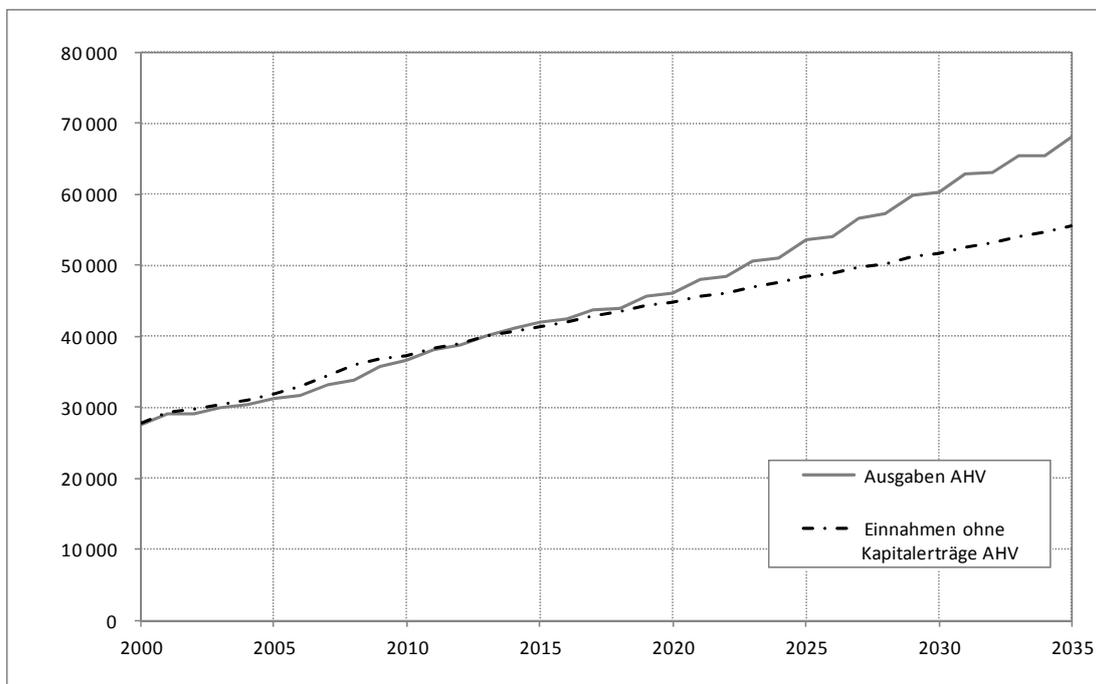
5 Herausforderungen bei der AHV und der BV

5.1 Finanzierungsbedarf der AHV

Die Einnahmen der AHV setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber, den Einnahmen aus dem Regress, den Beiträgen des Bundes, der Spielbankenabgabe und dem Mehrwertsteuerprozent sowie den Erträgen aus den Anlagen. Jede Komponente entwickelt sich unterschiedlich. So wachsen die Beiträge mit der Lohnsumme und der Anteil des Bundesbeitrags mit der Höhe der Ausgaben, während die Höhe der Erträge aus der Mehrwertsteuer und der Spielbankenabgabe vom Konsumverhalten abhängen.

Insgesamt entwickeln sich die Einnahmen der AHV von rund 39 Milliarden Franken im Jahr 2012 auf 51 Milliarden Franken im Jahr 2030. Die Ausgaben beinhalten die Leistungen der AHV und entwickeln sich nach dem demografischen Wachstum der Anzahl Rentner sowie mit der Höhe der ausgerichteten Renten, welche dem Mischindex folgen. Während die Entwicklung der Einnahmen ein mehr oder weniger gleichmässiges Wachstum aufweist, zeigt die Kurve der Ausgaben in den Jahren ab 2018 ein deutlich gesteigertes Wachstum. Insgesamt steigen die Ausgaben der AHV von rund 39 Milliarden Franken im Jahr 2012 auf 60 Milliarden Franken im Jahr 2030. Dies ist auf die steigende Lebenserwartung (Abbildung 2-2) sowie auf den Eintritt der Babyboom-Generationen ins Rentenalter zurückzuführen.

Abbildung 5-1: Ausgaben und Einnahmen der AHV nach geltender Ordnung in Millionen Franken zu Preisen von 2013



Quelle: BSV

Das Umlageergebnis stellt das reine Versicherungsergebnis dar und berechnet sich aus der Differenz der Ausgaben und der anlageertragsbereinigten Einnahmen. Das Umlageergebnis zeigt einen Einnahmen-

überschuss von 260 Millionen Franken im Jahr 2012. In den darauf folgenden Jahren sinkt das Umlageergebnis kontinuierlich und erreicht im Jahr 2030 einen Negativstand von 8,6 Milliarden Franken (1,14 % des BIP). Diesen Fehlbetrag bezeichnen wir als Finanzierungslücke der AHV. Es ist derjenige Betrag, der fehlt, um die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen. In Mehrwertsteuerprozenten ausgedrückt, fehlt im Jahr 2030 somit ein Betrag im Gegenwert von 2,5 (proportionalen) Mehrwertsteuerprozentpunkten. Um die Finanzierungslücke zu füllen, wären im Jahr 2030 alternativ 2,5 Lohnsummenprozente von Nöten (vgl. Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1: AHV-Finanzhaushalt gemäss geltender Ordnung

Beträge in Millionen Franken						zu Preisen von 2013			
Jahr	Ausgaben		Einnahmen			Umlage- ergebnis	Ersatzquo- tenindex		
	Geltende Ordnung	Total	Beiträge und Regress	MWST	Öffentliche Hand g. O.		In MWST Punkten	Jährliche 1980=100	Ausgaben in % der AHV- Lohnsumme
2012	38 798	38 798	28 881	2 262	7 914	260	0.1	91.8	11.2
2013	40 175	40 175	29 559	2 303	8 184	- 129	0.0	91.8	11.3
2014	41 083	41 083	29 990	2 358	8 361	- 374	-0.1	91.1	11.4
2015	41 921	41 921	30 438	2 401	8 523	- 559	-0.2	91.1	11.4
2016	42 382	42 382	30 915	2 445	8 629	- 393	-0.1	90.2	11.4
2017	43 751	43 751	31 448	2 488	8 893	- 922	-0.3	90.7	11.5
2018	43 988	43 988	31 950	2 528	8 942	- 568	-0.2	89.2	11.4
2019	45 725	45 725	32 432	2 566	9 284	-1 443	-0.5	90.2	11.7
2020	46 019	46 019	32 883	2 602	9 344	-1 190	-0.4	88.3	11.6
2021	48 038	48 038	33 320	2 636	9 741	-2 341	-0.7	89.5	12.0
2022	48 394	48 394	33 726	2 668	9 813	-2 187	-0.7	87.6	11.9
2023	50 656	50 656	34 111	2 698	10 257	-3 590	-1.1	89.0	12.3
2024	51 064	51 064	34 473	2 727	10 340	-3 524	-1.1	87.1	12.3
2025	53 576	53 576	34 828	2 755	10 833	-5 160	-1.6	88.4	12.8
2026	54 017	54 017	35 167	2 782	10 922	-5 146	-1.5	86.5	12.8
2027	56 654	56 654	35 514	2 809	11 440	-6 891	-2.0	88.0	13.2
2028	57 177	57 177	35 867	2 837	11 545	-6 928	-2.0	86.1	13.2
2029	59 895	59 895	36 247	2 867	12 078	-8 703	-2.5	87.5	13.7
2030	60 324	60 324	36 630	2 898	12 165	-8 631	-2.5	85.6	13.7
2031	62 862	62 862	37 046	2 931	12 664	-10 221	-2.9	86.8	14.1
2032	63 043	63 043	37 473	2 965	12 702	-9 903	-2.8	85.0	14.0
2033	65 539	65 539	37 920	3 000	13 193	-11 426	-3.2	86.4	14.3
2034	65 522	65 522	38 396	3 038	13 192	-10 896	-3.0	84.5	14.2
2035	68 000	68 000	38 880	3 076	13 679	-12 365	-3.3	86.0	14.5

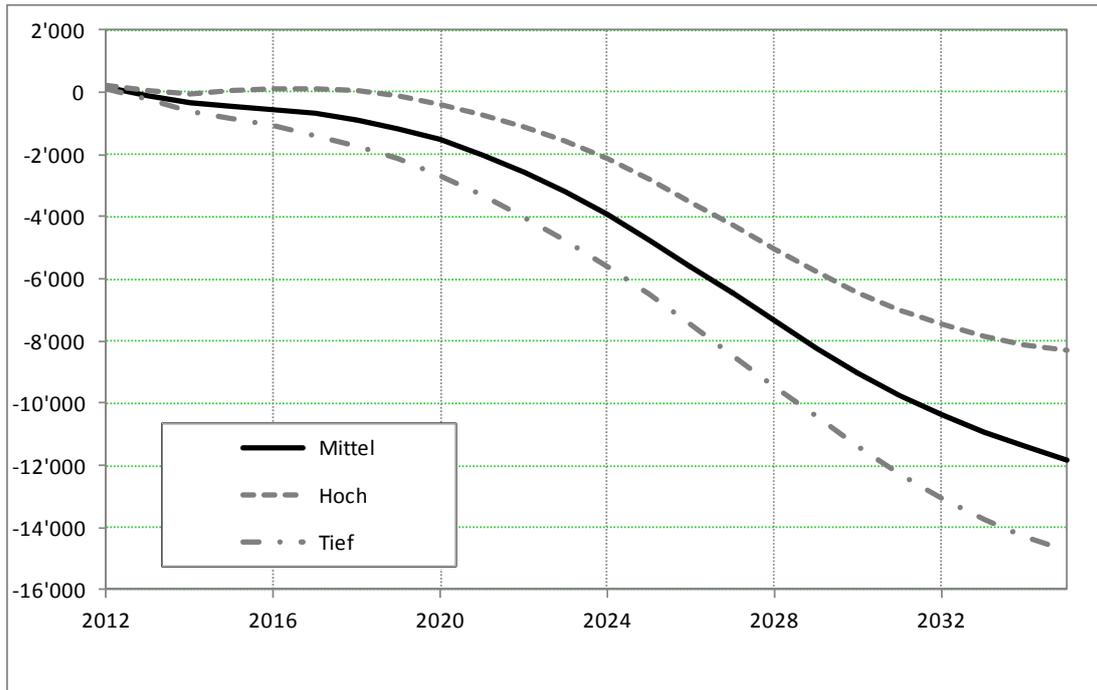
Abrechnung 2012 - Szenario "mittel" A-17-2010

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung, in %						
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017 ab 2018	
Lohnindex	0.8	0.4	1.0	1.5	1.7	2.2
Strukturwandel	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Preis	0.6	0.2	0.7	1.0	1.0	1.5

Rentenanpassungen: alle zwei Jahre BSV / 24.9.2013

Quelle: BSV

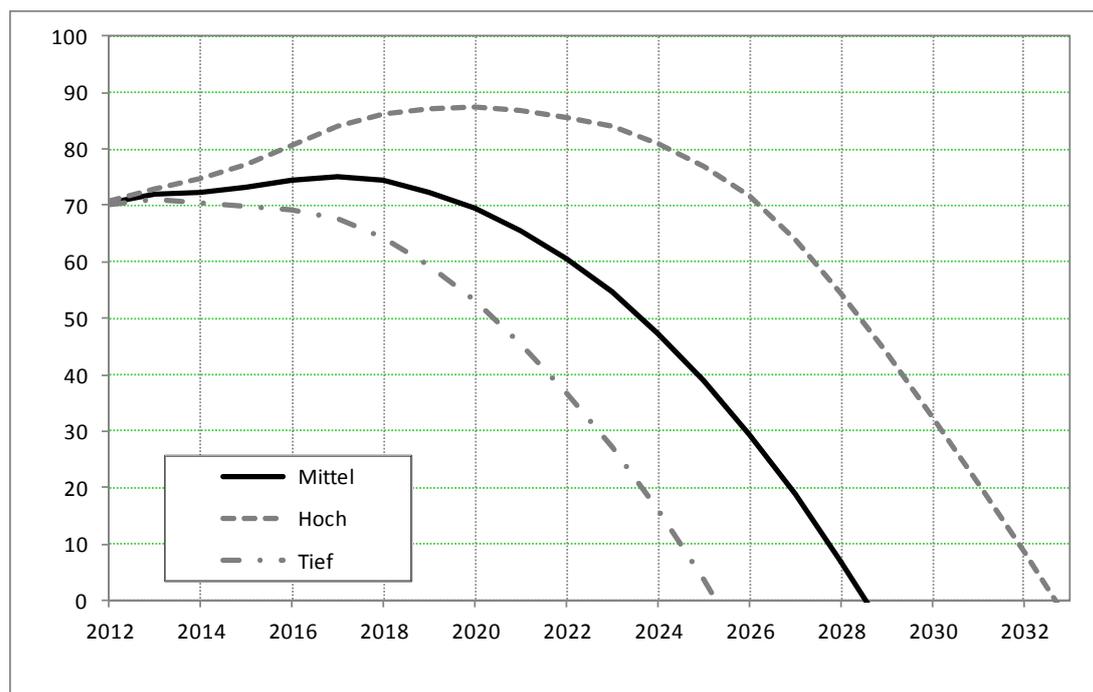
Abbildung 5-2: Umlageergebnis der AHV in den drei Szenarien (geglättet) in Millionen Franken zu Preisen von 2013



Quelle: BSV

Die Entwicklung des Kapitalkontos der AHV ist abhängig vom Umlageergebnis der Versicherung, dem Ertrag der Anlagen sowie der Rückzahlung der IV-Schuld. Nach den Perspektivrechnungen aus Kapitel 3.2.3 dieses Berichts wird die IV-Schuld im Jahr 2030 vollständig zurückgezahlt worden sein. Trotzdem wird der Stand des AHV-Fonds infolge des negativen Umlageergebnisses zunehmend sinken. Ohne Reformen wäre der AHV-Fonds Ende 2028 vollständig geleert.

Abbildung 5-3: Stand des AHV-Fonds in den drei Szenarien in Prozent der Ausgaben (geglättet) zu Preisen von 2013



Quelle: BSV

Wie sich aus dem Verlauf des Umlageergebnisses in den beiden Bandbreitenszenarien A-18-2010 und A-09-2010 zeigt, resultiert der Negativverlauf der Umlage weniger aus einem ungünstigen wirtschaftlichen Umfeld als vielmehr aus den demografischen Umständen. Dies ist auch die tiefere Ursache dafür, dass die von Bunderrat und Parlament in den letzten Jahren vorgenommenen Sanierungsmassnahmen (Anhebung des Rentenalters der Frauen, Einführung des Mehrwertsteuerprozents sowie der Spielbankenabgabe zugunsten der AHV) zu wenig Wirkung zeigten, um die zukünftige Steigerung der AHV-Ausgaben auffangen zu können. Dies gilt auch von der Ausgabenbremse, die bereits 1980 mit der Beschränkung des Ausgabenwachstums auf den Mischindex eingeführt worden ist. Vergleicht man das relative Rentenniveau im Einführungsjahr des Mischindex 1980, mit demjenigen von 2012, so ist die für die geleisteten Beitragszahlungen erhaltene Rente von 100 Prozent im Jahr 1980 um fast 10 Prozent auf 91 Prozent gesunken. Bis ins Jahr 2030 wird dieser Index weiter auf 85,6 Prozent sinken.

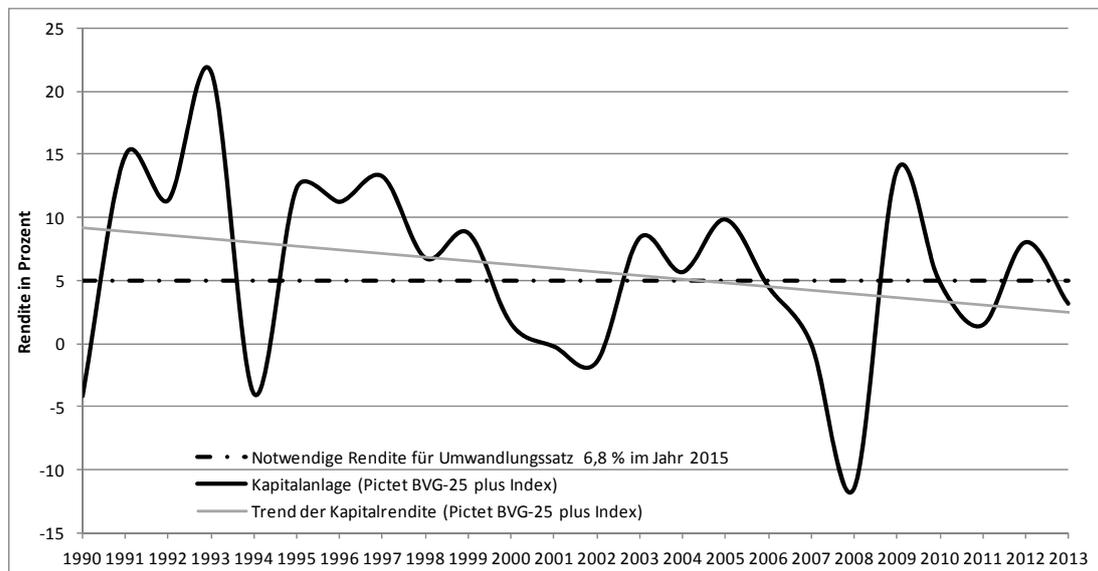
Um das finanzielle Gleichgewicht der AHV auch zukünftig zu erhalten, hat der Bundesrat im November 2012 ein Reformpaket zur Altersvorsorge 2020 lanciert, welches mit Hilfe eines wohldosierten Mixes aus sozialverträglichen Leistungsänderungen und wirtschaftskompatiblen Zusatzfinanzierungen das Umlageergebnis der AHV mittelfristig stabilisieren sollen.

5.2 Handlungsbedarf in der Beruflichen Vorsorge

Die jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung, wie sie im Kapitel 3.4.3 dargestellt ist, sagt nicht viel über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen aus. Anders als in der umlagefinanzierten 1. Säule orientiert sich die finanzielle Stabilität der 2. Säule nicht daran, ob die Einnahmen in einem bestimmten Jahr die Ausgaben desselben Jahres decken. Vielmehr muss im Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule sichergestellt sein, dass das während der aktiven Zeit angesparte Altersguthaben einer versicherten Person ausreicht, um dieser Person (und allfälligen Hinterlassenen) bis an ihr Lebensende eine Rente ausrichten zu können. Dabei wird die Höhe der Rente mit Hilfe des sogenannten Umwandlungssatzes bestimmt. Dieser gibt an, wie das angesparte Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet wird. Der im Gesetz für die obligatorische Minimalvorsorge festgelegte Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,8 Prozent. Da sich die Renten der beruflichen Vorsorge über das von den Versicherten angesparte Altersguthaben und den Kapitalerträgen daraus finanzieren, hängt die Umwandlung von Alterskapital in eine Rente hauptsächlich von zwei zentralen Faktoren ab: der Lebenserwartung der Pensionierten und der Renditeerwartung auf dem Altersguthaben. Je höher die Lebenserwartung, umso kleiner muss die Rente ausfallen, damit das angesparte Kapital bis zum Lebensende ausreicht. Zudem wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die Rendite daraus dient als Finanzierungsanteil. Die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen haben daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Renten.

Sowohl die Entwicklung der Lebenserwartung als auch der Kapitalmarktrenditen stellt die Vorsorgeeinrichtungen vor grosse Herausforderungen. Einerseits zeigen die Statistiken, dass die Lebenserwartung weiter ansteigt (vgl. Kapitel 2.2). Andererseits ist in den letzten zehn Jahren ein deutlicher Rückgang der durchschnittlichen Kapitalmarktrenditen beobachtbar: Der Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen sank seit dem Jahr 2000 von rund 4 Prozent auf das Rekordtief von 0,5 Prozent gegen Ende 2012 und liegt derzeit wieder etwas über 1 Prozent. Die durchschnittliche jährliche Rendite des Pictet BVG-Indexes 2005 BVG-25 plus, der das typische Anlageportefeuille von Schweizer Vorsorgeeinrichtungen abbildet, betrug im gleichen Zeitraum knapp 3,25 Prozent. Der aktuelle BVG-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent setzt jedoch eine Rendite von 4,5 Prozent bis 5,0 Prozent voraus.

Abbildung 5-4: Entwicklung der Kapitalmarktrenditen



Quelle: Pictet & Cie, Darstellung BSV.

Diese Entwicklung hat in den letzten zehn Jahren dazu geführt, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen Pensionierungsverluste in Kauf nehmen mussten. Dass dies bisher nicht stärkere negative Auswirkungen auf die Stabilität der beruflichen Vorsorge hatte, erklärt sich durch den Umstand, dass der BVG-Umwandlungssatz nur für die obligatorische Minimalvorsorge gilt. Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtun-

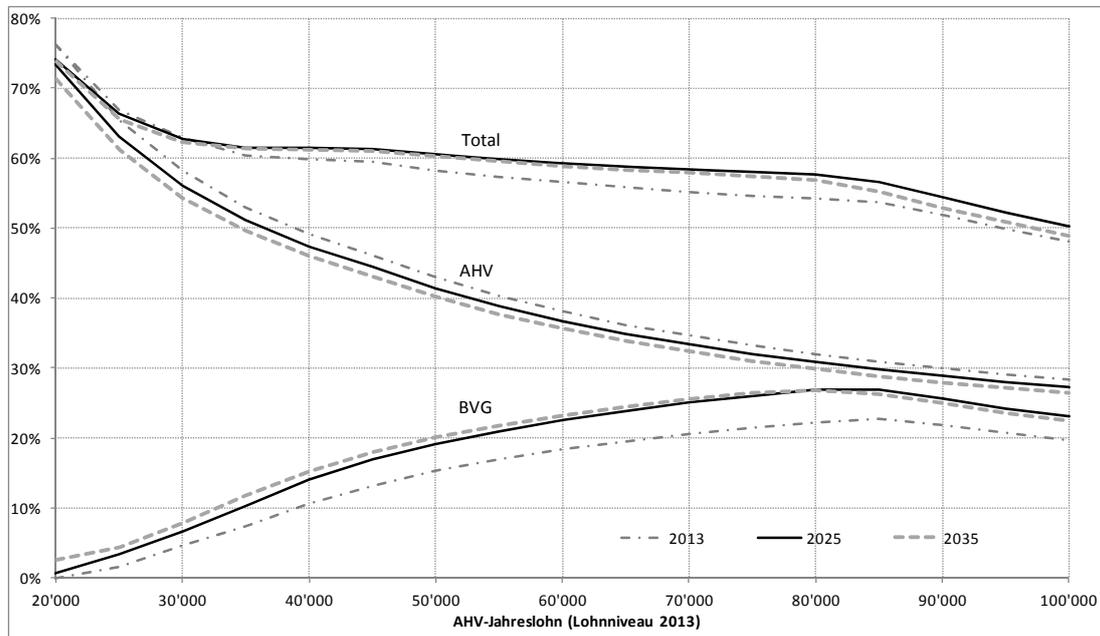
gen versichert auch im überobligatorischen Bereich und führt die gesetzliche Mindestvorsorge lediglich im Rahmen einer so genannten Schattenrechnung. Diese Vorsorgeeinrichtungen können den Umwandlungssatz unter den gesetzlichen BVG-Umwandlungssatz senken und machen davon auch Gebrauch. Obwohl viele Pensionskassen ihre Umwandlungssätze bereits reduziert haben, ist trotzdem auch eine Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes notwendig. Deshalb ist die in Kapitel 3.4.4 dieses Berichts angesprochene Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent einer der zentralen Punkte der Reform Altersvorsorge 2020.

5.3 Ersatzquote der Leistungen der 1. und der 2. Säule

Die Ersatzquote vergleicht die Rentenleistung mit dem versicherten Verdienst und wird häufig benutzt, um das Leistungsziel von (Sozial)versicherungen zu definieren bzw. zu messen, ob es erreicht wird. Bei der Konzeption der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) ist man davon ausgegangen, dass das in der Verfassung verankerte Ziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung erreicht ist, wenn die Rentenleistungen von AHV und BVG zusammen für eine Einzelperson eine Ersatzquote von ungefähr 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens ergeben.³⁹

Anhand der Entwicklung der Ersatzquoten aus 1. und 2. Säule lässt sich die Entwicklung des Leistungsniveaus für die verschiedenen Einkommensklassen über die Jahre verfolgen. Damit können die Altersleistungen für verschiedene Generationen verglichen werden. In der folgenden Grafik sind die AHV- und BVG-Ersatzquoten sowie die totalen Ersatzquoten (AHV und BVG zusammen) für die Jahre 2013, 2025 und 2035 bzw. für die Neurentner mit Jahrgang 1948, 1960 und 1970 dargestellt.

³⁹ Siehe Bundesblatt (1976): Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BBl 1976 I 149, S. 157.

Abbildung 5-5: Ersatzquoten für die Jahre 2013, 2025 und 2035⁴⁰

Quelle: BSV

Die AHV-Ersatzquoten nehmen im Laufe der Zeit ab. Dies deshalb, weil die Löhne stärker wachsen als die AHV-Renten. Der Grund hierfür ist, dass die Renten gemäss Mischindex angepasst werden, der in der Regel (und auch in den wirtschaftlichen Annahmen in unserem Modell) tiefere Wachstumsraten hat als der Lohnindex. Im Gegensatz dazu nehmen jedoch die BVG-Ersatzquoten über die Jahre zu. Dies hat zwei Hauptgründe. Einerseits ist die klare Steigerung von 2013 zu 2025 hauptsächlich auf die längere Sparphase zurückzuführen. Da das BVG-Obligatorium erst 1985 eingeführt wurde, werden Versicherte, die im Jahr 2025 in Rente gehen werden, erstmals den vollständigen Sparprozess vom 25. Altersjahr bis zum Rentenalter durchlaufen haben. Dies führt zu einem grösseren Altersguthaben und damit zu einer höheren BVG-Altersrente. Andererseits hat der oben beschriebene Mischindex-Effekt in der AHV zur Folge, dass der Koordinationsabzug im BVG ebenfalls weniger stark wächst als die Löhne. Somit steigt der Anteil des AHV-Lohnes, der im BVG versichert wird (der sog. koordinierte Lohn), an, was schliesslich zu einer höheren BVG-Altersrente führt. Dies gilt jedoch nur für Löhne unter dem maximal in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versicherten Jahreslohn (dem sog. oberen Grenzbetrag). Deshalb schneiden sich die BVG-Ersatzquoten bei einem Jahreslohn von etwa 80 000 Franken (Lohnniveau 2013). In der Grafik ist der obere Grenzbetrag als „Knick“ bzw. Maximum der BVG-Ersatzquoten-Kurve ersichtlich. Da alle Bestimmungsgrössen im BVG direkt von der AHV-Minimalrente abhängen, spielt auch hier der Mischindex-Effekt eine Rolle und führt dazu, dass der obere Grenzbetrag immer weiter nach links wandert. Mit anderen Worten: der obere Grenzbetrag wird im Vergleich zum allgemeinen Lohnniveau immer kleiner.

Aufgrund der gegenläufigen Richtungen des Mischindex-Effektes auf die AHV- bzw. BVG-Altersrente neutralisiert sich dieser Effekt in der Summe weitgehend. Deshalb liegen die Kurven der totalen Ersatz-

⁴⁰ Die Grafik zeigt - für verschiedene Lohnniveaus und verschiedene Jahrgänge - die AHV-Altersrente (ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften und ohne Splitting) und die BVG-Altersrente (nur gesetzliche Minimalvorsorge ohne Überobligatorium) eines Musterversicherten im Zeitpunkt der Pensionierung (im Referenzalter 65) im Verhältnis zum AHV-Lohn ein Jahr davor. Dabei wird angenommen, dass die Entwicklung des AHV-Jahreslohnes dieses Musterversicherten in allen 45 Berufsjahren (von Alter 21 bis 65) mit der allgemeinen Nominallohnentwicklung gemäss Nominallohnindex SLI übereinstimmt (damit wird auch implizit eine volle und ununterbrochene Erwerbskarriere unterstellt). Die horizontale Achse definiert die verschiedenen Lohnniveaus und zwar normiert auf das Jahr 2013. Dieser Wert entspricht also dem AHV-Jahreslohn des Musterversicherten im Jahr 2013.

Herausforderungen bei der AHV und der BV

quoten (AHV und BVG zusammen) für die Jahre ab 2025 sehr nahe zusammen (jedenfalls bis zum oberen BVG-Grenzbetrag, darüber wirkt der Mischindex-Effekt, wie weiter oben ausgeführt, in beiden Säulen in die gleiche Richtung).

6 Literaturverzeichnis

BFS (2010): *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2010-2060*.

BSV (1996): *Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung)*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, IDA FiSo 1, Forschungsbericht Nr. 1/96.

BSV (1997): *Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen. Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsszenarien*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, IDA FiSo 2, Forschungsbericht Nr. 1/97.

BSV (2003): *Synthesebericht zum Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, IDA ForAlt, Forschungsbericht Nr. 13/03.

BSV (2012a): *Finanzperspektiven der AHV: Grundlagen, neue Hypothesen und Auswirkungen, Faktenblatt*, Mai 2012.

BSV (2012b): *Finanzperspektiven der AHV 2012 bis 2030*, Faktenblatt, Mai 2012.

BSV (2012c): *Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2012. Gesamtrechnung, Hauptergebnisse und Zeitreihen der AHV, IV, EL, BV, KV, UV, EO, ALV, FZ*.

Bundesblatt (1976): *Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*; BBl 1976 I 149, S. 157.

Bundesrat (2000a): *Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*. Botschaft des Bundesrats vom 2. Feb. 2000, gefunden unter www.admin.ch/ch/d/ff/2000/1865.pdf.

Bundesrat (2000b): *Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)*. Erster Teil der 11. AHV-Revision, Entwurf, www.admin.ch/ch/d/ff/2006/2045.pdf.

Bundesrat (2006): *Bericht in Erfüllung des Postulats 00.3743 Baumann J. Alexander vom 15. Dezember 2000*.

Bundesrat (2008): *Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 3. September 2008*.

Bundesrat (2009): *Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen zur Erstellung von Perspektivrechnungen in der AHV*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Schelbert Louis (07.3396) vom 20. Juni 2007.

Bundesrat (2012): *Entwicklungsszenarien im Gesundheitswesen*, in: Legislaturfinanzplan 2013-15, Abschnitt 9.1.2 und Anhang 7, Januar 2012.

Colombier C. (2012): *Healthcare expenditure projections up to 2060*, Federal Finance Administration, Working Paper No. 19, Bern, Juli 2012.

Eidgenössisches Departement des Innern (2002): *Bericht über eine aktualisierte Gesamtschau des finanziellen Mehrbedarfes der Sozialversicherungen bis zum Jahr 2025 vom 17. Mai 2002*.

Literaturverzeichnis

EFD (2012): *Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2012*, Bern, 25. Januar 2012.

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV), Beitragssätze der Sozialversicherungen, 2013, FZ unter: www.bsv.admin.ch > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Kennzahlen > Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV).

Horvath S. et al. (2013): CHSS 5/13.

Müller U., Eichler M. (2012): *Babyboom-Generation und AHV 2010-2060 (mit französischer Zusammenfassung)*, BSV, Forschungsbericht 9/12, Bern, 28. August 2012.

Surchat M. (2011): *Langfristige Szenarien für das BIP der Schweiz*, SECO, Bern, in : Die Volkswirtschaft 6-2011.

7 Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Aktive	Personen im erwerbsfähigen Alter (20-64/65 Jahre)
ALV	Arbeitslosenversicherung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
CPI	Konsumentenpreisindex (Gesamtindex Schweiz, Basis Dez. 2010)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FiSo	Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen
ForAlt	Forschungsgruppe zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung
FZ	Familienzulagen
IDA	Interdepartementale Arbeitsgruppe
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
UV	Unfallversicherung

Anhang 1: Postulate

Postulat Humbel Ruth (12.3244) vom 15. März 2012. Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf die Sicherung der Sozialwerke und insbesondere der Revisionen von AHV und BVG einen umfassenden Bericht vorzulegen, der die Perspektiven der Sozialversicherungen auf der Leistungs- und Finanzierungsebene aufzeigt.

Begründung

Der Bundesrat hat die umfassende 12. AHV-Revision für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hat er auch einen Bericht über die Zukunft der zweiten Säule in die Vernehmlassung geschickt und will im Anschluss daran dem Parlament konkrete Reformvorschläge unterbreiten. Die einzelnen Sozialwerke werden jedes für sich überarbeitet. Einzelne Revisionschritte haben indes immer auch Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen. Dieser Komplexität unserer sozialen Sicherheit kann daher nur mit einer Gesamtbetrachtung Rechnung getragen werden, wie sie von der IDA Fiso einmal erstellt worden ist.

Der Bundesrat wird daher aufgefordert, eine Gesamtschau zu erstellen und analog zum Bericht "Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen" der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA Fiso) aus dem Jahr 1997 und dem Bericht der Folgearbeitsgruppe (IDA Fiso 2), "Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen", mögliche Ausbau- und Abbauelemente zu definieren sowie deren sozial- und finanzpolitische Auswirkungen aufzuzeigen, insbesondere im Bereich der Drei-Säulen-Konzeption der Altersrenten sowie im KVG.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.05.2012

Nach der Veröffentlichung des "Berichtes über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo) im Jahre 1996 wurden die Ergebnisse ein erstes Mal in der Botschaft zur 11. AHV-Revision vom 2. Februar 2000 aktualisiert. Im Jahre 2006 erfolgte eine zweite Aktualisierung mit dem "Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke und die Stabilisierung der Soziallastquote" (Postulat Baumann J. Alexander 00.3743). Nach Ansicht des Bundesrates ist es gerechtfertigt, die finanzielle Situation der einzelnen Sozialwerke ein weiteres Mal in einer aktualisierten Gesamtschau darzustellen.

Diese Aktualisierung der Finanzierungsperspektiven bildet eine wesentliche Grundlage für die nächsten Revisionen, insbesondere der AHV und der beruflichen Vorsorge, in der laufenden Legislaturperiode. Analysen zu den Auswirkungen von einzelnen Ausbau- und Abbauelementen können aber nicht in diesem Rahmen vorgenommen werden. Sie erfolgen im Rahmen der konkreten Revisionen, bei denen auch das Zusammenwirken der einzelnen Versicherungen und namentlich auch das gegenseitige Verhältnis der ersten und der zweiten Säule überprüft werden.

Antrag des Bundesrates vom 16.05.2012

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Annahme NR 15.06.2012

Postulat Kuprecht Alex (08.3934) vom 18. Dezember 2008. Gesamtbetrachtung unserer Sozialwerke

Eingereichter Text

Der finanzielle Zustand unserer Sozialwerke, insbesondere jene der AHV, IV, ALV und EO, sind äusserst besorgniserregend. Demografische Auswirkungen grösseren Ausmasses stehen in den nächsten zehn Jahren unausweichlich bevor. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, einen Bericht zu verfassen, in dem die verschiedenen Herausforderungen der Zukunft in einer gesamtheitlichen Betrachtung ersichtlich und die finanziellen Auswirkungen umfassend dargestellt sind.

Begründung

Die finanzielle Situation unserer wichtigsten Sozialwerke AHV, IV, ALV, EO und BVG geben im Rahmen einer Zukunftsbetrachtung mit einem Horizont von zehn bis fünfzehn Jahren zu grosser Besorgnis Anlass.

Die IV weist bereits heute eine Schuldenlast von gegen 14 Milliarden Franken zugunsten des AHV-Ausgleichsfonds aus, die grossen Reserven des EO-Fonds aus früheren Zeiten dürften in den kommenden zwei bis drei Jahren aufgebraucht sein, die Arbeitslosenversicherung weist ebenfalls eine Schuld von rund 4 Milliarden Franken auf, und die AHV steht unmittelbar vor den ersten Defiziten der laufenden Rechnungen. Die Entnahmen aus dem AHV-Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Rentenleistungen sind absehbar. Die Rückzahlung der IV-Schuld in den AHV-Ausgleichsfonds ist zweifelhaft und unerkennbar.

Die langfristige Finanzierbarkeit aller Sozialwerke wird am Ende dieser und zu Beginn der nächsten Legislatur gezwungenermassen ein Schwerpunkt sein müssen. Bevor jedoch mit diesen fundamentalen Diskussionen begonnen wird, sollte dringend ein aktueller, auf der Basis der heutigen und künftigen finanziellen Situation verfasster Bericht als Ausgangslage für künftige Finanzierungsmodelle vorhanden sein. Dabei ist dringend eine gesamtheitliche Betrachtung sowohl von erwarteten Einnahmen und Ausgaben als auch von heute bestehenden und in den nächsten Jahren absehbaren Schulden vorzunehmen. Nur so lässt sich ein realpolitisch dringend notwendiger Prozess über die künftige Finanzierung der einkommenserhaltenden Sozialversicherungszweige einleiten.

Es ist Zeit, die Basis für die nachhaltige Finanzierbarkeit unserer Sozialwerke zu legen und die Bevölkerung mit den bevorstehenden Schwierigkeiten und Problemen zu konfrontieren und sie dafür zu sensibilisieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.02.2009

Da in den meisten der betroffenen Sozialversicherungen bereits Revisionen im Gange sind, ist der Bundesrat bereit, die zur Diskussion stehenden Revisionen und deren finanzielle Auswirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in einem Bericht gesamthaft darzustellen.

Antrag des Bundesrates vom 25.02.2009

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Annahme SR 18.03.2009

Postulat Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (05.3781) vom 13. Dezember 2005. Sozialversicherungen. Umfassendes Finanzierungskonzept bis ins Jahr 2025

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, bis Ende 2006 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung sämtlicher Sozialwerke (insbesondere AHV, IV, EO, Krankenversicherung, öffentliche Pensionskassen, ALV, Mutterschaftsversicherung sowie die von den Kantonen und Gemeinden zu tragenden und ständig steigenden Sozialhilfeausgaben) vorzulegen. Dieser soll aufzeigen, wie die Finanzierung der Sozialwerke und der Sozialhilfe bis ins Jahr 2025 aufgrund der aktuellen Prognosen sichergestellt werden soll.

Begründung

Die Sozialversicherungen stellen für die Bundesfinanzen eine der grössten Herausforderungen dar. Die Gründe sind einerseits in den demographischen Entwicklungen, andererseits aber auch im geänderten Anspruchsverhalten der Bevölkerung sowie im fehlenden Willen des Parlamentes, auf die Einführung neuer Sozialwerke zu verzichten, solange die bisherigen nicht gesichert sind, begründet. Bis zum Ende dieses Jahrzehntes wird man voraussichtlich über neue Finanzierungslösungen in der AHV, in der IV, bei den öffentlichen Pensionskassen, bei der Krankenversicherung, bei der EO, bei der ALV, aber auch bei der Sozialhilfe diskutieren müssen. Gleichzeitig werden neue Sozialwerke geschaffen (Krippenplätze, Familienzulagen). Damit das Parlament die finanzpolitische Tragweite der sozialpolitischen Entscheide abschätzen kann, muss der Bundesrat einen Bericht über die Finanzierung sämtlicher Sozialwerke bis ins Jahr 2025 vorlegen (basierend auf den aktuellen Prognosen des Bundes).

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.02.2009

Zurzeit wird in Erfüllung des Postulates Baumann 00.3743, "Gesamtschau für die Sozialwerke", ein Bericht erarbeitet, in dem die Entwicklung des finanziellen Mehrbedarfes aller Sozialwerke unter der Annahme von verschiedenen wirtschaftlichen und demographischen Szenarien bis 2030 untersucht wird. Damit wird der Bericht des EDI vom 17. Mai 2002 "über eine aktualisierte Gesamtschau des finanziellen Mehrbedarfes der Sozialversicherungen bis zum Jahr 2025" aktualisiert. Gleichzeitig wird auch die Entwicklung der Soziallastquote dargestellt, und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese stabilisiert werden könnte. Der Bericht wird im ersten Halbjahr 2006 veröffentlicht werden.

Die Gesamtschau zur finanziellen Entwicklung der Sozialwerke wird somit in Kürze vorliegen. Zu den Reformen zur Sicherstellung der Finanzierung der einzelnen Sozialwerke kann Folgendes festgehalten werden:

In der Botschaft zur 11. AHV-Revision, die der Bundesrat am 21. Dezember 2005 verabschiedet hat, wird in Aussicht gestellt, bis Ende dieses Jahrzehntes im Rahmen der 12. AHV-Revision umfassende Reformvorschläge zur Finanzierung der AHV zu prüfen. Diese müssen erst erarbeitet und auf ihre Tauglichkeit geprüft werden, was bis Ende dieses Jahres nicht möglich ist.

Zur längerfristigen Sicherstellung der Finanzierung der IV wurden am 22. Juni 2005 die Botschaften zur 5. IV-Revision und zur IV-Zusatzfinanzierung verabschiedet. Diese Vorlagen sind zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

Für die EO sind nach der Einführung der Mutterschaftsversicherung per 1. Juli 2005 keine weiteren Ausbauschritte geplant. Die Finanzierung der EO ist mittel- bis langfristig insofern gesichert, als ab Beginn des nächsten Jahrzehntes der maximale Beitragssatz von 0,5 Lohnprozenten gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG erhoben werden muss (heute 0,3 Prozent). Weitere Finanzierungsmassnahmen sind nicht notwendig.

Anhänge

Bei der Arbeitslosenversicherung ist zu erwarten, dass die maximal zulässige Verschuldung möglicherweise Ende 2006, wohl aber spätestens Ende 2007 erreicht sein wird. Der Bundesrat hat bereits die Prüfung von geeigneten Massnahmen in die Wege geleitet. Die Ergebnisse werden ihm im Herbst 2006 im Rahmen eines Expertenberichtes unterbreitet.

In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist aufgrund der Analyse des Kostenverlaufs der letzten zwanzig Jahre davon auszugehen, dass, falls keine einschneidenden Massnahmen getroffen werden, in Zukunft mit ungefähr gleichbleibenden Kostensteigerungen gerechnet werden muss. Die erforderlichen Reformen zur Konsolidierung und Optimierung des Krankenversicherungssystems sind im Gang.

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine Grundsicherung, welche durch allgemeine Finanzmittel der öffentlichen Hand zu finanzieren ist. Der Bundesrat sieht hier keinen Änderungsbedarf. Er hat sich verschiedentlich für die Beibehaltung der geltenden Zuständigkeitsordnung im Bereich der Sozialhilfe ausgesprochen. Danach kommt der Bund für die Unterstützungsleistungen für Auslandschweizer und im Asylwesen auf. Die Kantone und Gemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe für ihre Wohnbevölkerung. Ihnen obliegt richtigerweise auch die Finanzierung.

Die Erarbeitung eines Berichtes im Sinne des Postulates ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Annahme NR 9.03.2009

Anhang 2: Grafikdaten zu Kapitel 3 und 4

AHV	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben			
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief
1995	6,13%				6,40%				-0,27%				97%			
1996	6,15%				6,43%				-0,28%				96%			
1997	6,01%				6,53%				-0,52%				90%			
1998	6,02%				6,61%				-0,58%				82%			
1999	6,40%				6,66%				-0,26%				79%			
2000	6,45%				6,41%				0,04%				82%			
2001	6,62%				6,56%				0,06%				80%			
2002	6,64%				6,51%				0,13%				79%			
2003	6,77%				6,65%				0,11%				84%			
2004	6,69%				6,54%				0,15%				89%			
2005	6,65%				6,54%				0,11%				94%			
2006	6,48%				6,24%				0,24%				101%			
2007	6,38%				6,16%				0,22%				122%			
2008	6,33%				5,97%				0,36%				113%			
2009	6,65%				6,46%				0,20%				118%			
2010	6,49%				6,37%				0,11%				121%			
2011	6,54%				6,48%				0,05%				106%			
2012	6,59%				6,54%				0,04%				109%			
2013		6,64%	6,65%	6,64%		6,66%	6,69%	6,63%		-0,02%	-0,05%	0,01%		107%	106%	107%
2014		6,63%	6,64%	6,62%		6,69%	6,76%	6,63%		-0,06%	-0,11%	-0,01%		105%	103%	106%
2015		6,63%	6,63%	6,61%		6,72%	6,78%	6,62%		-0,09%	-0,15%	-0,01%		102%	100%	106%
2016		6,62%	6,63%	6,60%		6,68%	6,77%	6,56%		-0,06%	-0,14%	0,04%		101%	97%	107%
2017		6,64%	6,65%	6,64%		6,79%	6,91%	6,66%		-0,14%	-0,26%	-0,02%		97%	91%	104%
2018		6,63%	6,64%	6,62%		6,72%	6,88%	6,56%		-0,09%	-0,23%	0,06%		97%	88%	106%
2019		6,66%	6,67%	6,65%		6,88%	7,05%	6,72%		-0,22%	-0,37%	-0,06%		91%	81%	102%
2020		6,65%	6,67%	6,64%		6,83%	7,02%	6,64%		-0,18%	-0,36%	0,00%		89%	76%	104%
2021		6,69%	6,71%	6,67%		7,03%	7,27%	6,83%		-0,34%	-0,56%	-0,15%		81%	65%	98%
2022		6,68%	6,70%	6,66%		6,99%	7,26%	6,76%		-0,32%	-0,56%	-0,10%		77%	58%	97%
2023		6,71%	6,74%	6,69%		7,23%	7,51%	6,95%		-0,51%	-0,77%	-0,26%		67%	45%	91%

Anhänge

AHV	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben			
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief
2024		6,70%	6,73%	6,67%		7,20%	7,51%	6,89%		-0,50%	-0,78%	-0,22%		60%	34%	88%
2025		6,74%	6,78%	6,71%		7,46%	7,79%	7,14%		-0,72%	-1,02%	-0,43%		48%	20%	79%
2026		6,73%	6,77%	6,69%		7,44%	7,80%	7,08%		-0,71%	-1,04%	-0,39%		38%	6%	74%
2027		6,77%	6,82%	6,73%		7,71%	8,10%	7,33%		-0,94%	-1,29%	-0,60%		24%	-11%	63%
2028		6,76%	6,81%	6,72%		7,69%	8,12%	7,29%		-0,93%	-1,31%	-0,57%		12%	-28%	56%
2029		6,81%	6,87%	6,76%		7,97%	8,43%	7,54%		-1,16%	-1,56%	-0,78%		-4%	-46%	43%
2030		6,80%	6,86%	6,74%		7,94%	8,43%	7,47%		-1,14%	-1,57%	-0,73%		-19%	-66%	34%
2031		6,85%	6,92%	6,78%		8,17%	8,72%	7,68%		-1,33%	-1,81%	-0,90%		-36%	-85%	20%
2032		6,83%	6,91%	6,76%		8,10%	8,68%	7,58%		-1,27%	-1,78%	-0,82%		-53%	-107%	9%
2033		6,87%	6,95%	6,80%		8,32%	8,93%	7,77%		-1,45%	-1,98%	-0,97%		-70%	-128%	-4%
2034		6,85%	6,94%	6,77%		8,21%	8,85%	7,64%		-1,37%	-1,92%	-0,87%		-89%	-152%	-17%
2035		6,88%	6,98%	6,80%		8,41%	9,06%	7,79%		-1,53%	-2,09%	-0,99%		-106%	-174%	-30%

IV Jahr	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben			
	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	1,69%				1,78%				-0,09%							
1996	1,79%				1,90%				-0,11%							
1997	1,78%				1,94%				-0,16%							
1998	1,80%				1,97%				-0,17%							
1999	1,84%				2,03%				-0,19%							
2000	1,83%				2,02%				-0,19%							
2001	1,91%				2,14%				-0,23%							
2002	1,96%				2,23%				-0,27%							
2003	2,04%				2,37%				-0,32%							
2004	2,04%				2,38%				-0,34%							
2005	2,05%				2,41%				-0,36%							
2006	1,95%				2,26%				-0,31%							
2007	2,18%				2,56%				-0,38%							
2008	1,44%				1,68%				-0,24%							
2009	1,48%				1,68%				-0,20%							
2010	1,42%				1,61%				-0,18%							
2011	1,61%				1,61%				0,00%				53%			
2012	1,67%				1,57%				0,07%				54%			
2013		1,64%	1,64%	1,64%		1,57%	1,58%	1,56%		0,07%	0,06%	0,07%		53%	53%	53%
2014		1,64%	1,64%	1,64%		1,55%	1,57%	1,54%		0,08%	0,07%	0,10%		52%	52%	52%
2015		1,63%	1,63%	1,64%		1,51%	1,53%	1,49%		0,12%	0,11%	0,14%		55%	55%	55%
2016		1,63%	1,63%	1,64%		1,47%	1,49%	1,44%		0,16%	0,14%	0,19%		55%	55%	55%
2017		1,63%	1,63%	1,64%		1,44%	1,47%	1,41%		0,19%	0,16%	0,22%		55%	55%	55%
2018		1,46%	1,46%	1,48%		1,40%	1,43%	1,37%		0,06%	0,02%	0,09%		55%	55%	55%
2019		1,42%	1,42%	1,42%		1,40%	1,43%	1,36%		0,02%	-0,02%	0,06%		55%	53%	55%
2020		1,42%	1,41%	1,42%		1,37%	1,41%	1,33%		0,05%	0,01%	0,09%		55%	55%	55%
2021		1,41%	1,41%	1,42%		1,37%	1,41%	1,33%		0,04%	0,00%	0,09%		55%	54%	55%
2022		1,41%	1,41%	1,41%		1,34%	1,39%	1,30%		0,07%	0,02%	0,12%		55%	55%	55%

Anhänge

IV Jahr	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben			
	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
2023		1,41%	1,40%	1,41%		1,34%	1,40%	1,29%		0,06%	0,01%	0,11%		55%	55%	55%
2024		1,40%	1,40%	1,40%		1,31%	1,37%	1,26%		0,09%	0,03%	0,14%		55%	55%	55%
2025		1,40%	1,40%	1,40%		1,32%	1,38%	1,26%		0,08%	0,02%	0,14%		55%	55%	55%
2026		1,39%	1,39%	1,40%		1,29%	1,35%	1,23%		0,11%	0,04%	0,17%		55%	55%	55%
2027		1,39%	1,39%	1,39%		1,29%	1,36%	1,23%		0,10%	0,03%	0,16%		55%	55%	67%
2028		1,39%	1,38%	1,39%		1,26%	1,33%	1,20%		0,13%	0,06%	0,19%		55%	55%	85%
2029		1,38%	1,38%	1,38%		1,26%	1,33%	1,20%		0,12%	0,05%	0,19%		55%	55%	101%
2030		1,38%	1,38%	1,38%		1,23%	1,31%	1,17%		0,15%	0,07%	0,21%		57%	55%	122%
2031		1,38%	1,38%	1,38%		1,23%	1,31%	1,17%		0,15%	0,07%	0,21%		69%	55%	141%
2032		1,38%	1,38%	1,38%		1,20%	1,29%	1,14%		0,17%	0,09%	0,23%		85%	55%	165%
2033		1,37%	1,37%	1,37%		1,21%	1,29%	1,15%		0,17%	0,08%	0,23%		99%	55%	186%
2034		1,37%	1,37%	1,37%		1,18%	1,27%	1,12%		0,19%	0,11%	0,25%		117%	55%	213%
2035		1,37%	1,37%	1,37%		1,19%	1,27%	1,13%		0,18%	0,10%	0,24%		132%	55%	236%

EL	EL zur AHV (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				EL zur IV (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				EL (Total) (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	0,41%				0,15%				0,56%				
1996	0,34%				0,15%				0,49%				
1997	0,35%				0,17%				0,51%				
1998	0,35%				0,18%				0,53%				
1999	0,35%				0,19%				0,54%				
2000	0,33%				0,20%				0,53%				
2001	0,33%				0,21%				0,53%				
2002	0,34%				0,22%				0,57%				
2003	0,35%				0,24%				0,59%				
2004	0,35%				0,26%				0,61%				
2005	0,35%				0,27%				0,62%				
2006	0,34%				0,27%				0,61%				
2007	0,34%				0,26%				0,60%				
2008	0,36%				0,28%				0,65%				
2009	0,40%				0,31%				0,70%				
2010	0,40%				0,30%				0,71%				
2011	0,42%				0,31%				0,73%				
2012	0,43%				0,32%				0,75%				
2013		0,44%	0,44%	0,43%		0,32%	0,33%	0,33%		0,76%	0,77%	0,76%	
2014		0,45%	0,45%	0,44%		0,33%	0,34%	0,33%		0,78%	0,79%	0,77%	
2015		0,45%	0,46%	0,45%		0,33%	0,34%	0,33%		0,79%	0,80%	0,78%	
2016		0,46%	0,47%	0,45%		0,34%	0,34%	0,33%		0,80%	0,81%	0,79%	
2017		0,47%	0,48%	0,46%		0,34%	0,35%	0,33%		0,81%	0,83%	0,79%	
2018		0,48%	0,49%	0,46%		0,33%	0,35%	0,33%		0,81%	0,83%	0,79%	
2019		0,48%	0,50%	0,47%		0,33%	0,35%	0,33%		0,82%	0,84%	0,80%	
2020		0,49%	0,50%	0,47%		0,33%	0,35%	0,33%		0,82%	0,85%	0,80%	
2021		0,50%	0,52%	0,48%		0,33%	0,35%	0,32%		0,83%	0,86%	0,80%	
2022		0,50%	0,53%	0,48%		0,33%	0,35%	0,32%		0,84%	0,87%	0,80%	

Anhänge

EL	EL zur AHV (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				EL zur IV (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				EL (Total) (Einnahmen=Ausgaben) in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2023		0,51%	0,54%	0,49%		0,33%	0,35%	0,32%		0,84%	0,89%	0,81%
	2024		0,52%	0,55%	0,49%		0,33%	0,35%	0,32%		0,85%	0,90%	0,82%
	2025		0,53%	0,56%	0,50%		0,33%	0,35%	0,32%		0,86%	0,91%	0,82%
	2026		0,54%	0,57%	0,51%		0,33%	0,35%	0,32%		0,87%	0,93%	0,83%
	2027		0,55%	0,59%	0,52%		0,33%	0,36%	0,32%		0,89%	0,94%	0,84%
	2028		0,56%	0,60%	0,53%		0,33%	0,36%	0,32%		0,90%	0,96%	0,84%
	2029		0,57%	0,62%	0,53%		0,33%	0,36%	0,32%		0,91%	0,98%	0,85%
	2030		0,58%	0,63%	0,54%		0,33%	0,36%	0,32%		0,92%	0,99%	0,86%
	2031		0,60%	0,65%	0,55%		0,34%	0,36%	0,32%		0,93%	1,01%	0,87%
	2032		0,61%	0,66%	0,56%		0,34%	0,37%	0,32%		0,94%	1,02%	0,87%
	2033		0,62%	0,67%	0,57%		0,34%	0,37%	0,32%		0,95%	1,04%	0,88%
	2034		0,63%	0,69%	0,57%		0,34%	0,37%	0,32%		0,96%	1,06%	0,89%
	2035		0,64%	0,70%	0,58%		0,34%	0,37%	0,32%		0,98%	1,07%	0,89%

BV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				Kapital in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	10,7%					6,7%				6,4%				81%			
1996	10,9%					6,9%				6,8%				88%			
1997	10,6%					6,6%				6,9%				95%			
1998	11,1%					7,2%				7,1%				102%			
1999	10,8%					6,5%				7,4%				112%			
2000	10,6%					6,8%				7,3%				110%			
2001	10,7%					7,4%				7,5%				103%			
2002	10,2%					7,2%				7,4%				95%			
2003	10,2%					7,3%				7,1%				104%			
2004	10,1%					7,2%				7,4%				105%			
2005	10,4%					7,5%				7,3%				114%			
2006	10,4%					7,5%				6,9%				115%			
2007	10,6%					7,9%				6,6%				112%			
2008	10,5%					7,7%				6,6%				95%			
2009	10,7%					7,9%				7,6%				108%			
2010	10,8%					8,1%				7,6%				108%			
2011	10,5%					8,0%				7,4%				106%			
2012	10,7%					8,1%				7,5%				112%			
2013		10,9%	10,8%	11,1%			8,2%	8,1%	8,2%		7,5%	7,5%	7,5%		117%	117%	116%
2014		11,0%	10,7%	11,4%			8,1%	8,1%	8,2%		7,6%	7,6%	7,5%		119%	119%	119%
2015		11,1%	10,7%	11,5%			8,2%	8,1%	8,2%		7,6%	7,7%	7,5%		121%	121%	121%
2016		11,2%	10,8%	11,6%			8,2%	8,2%	8,3%		7,7%	7,8%	7,6%		122%	122%	123%
2017		11,2%	10,8%	11,6%			8,2%	8,2%	8,3%		7,7%	7,8%	7,6%		124%	124%	124%
2018		11,4%	10,9%	11,8%			8,3%	8,3%	8,4%		7,7%	7,9%	7,6%		125%	124%	126%
2019		11,4%	11,0%	11,8%			8,3%	8,3%	8,4%		7,8%	7,9%	7,6%		126%	125%	127%
2020		11,5%	11,0%	11,9%			8,4%	8,3%	8,5%		7,9%	8,0%	7,7%		128%	126%	129%
2021		11,5%	11,0%	12,0%			8,4%	8,3%	8,5%		7,9%	8,1%	7,7%		129%	127%	130%
2022		11,6%	11,1%	12,1%			8,4%	8,4%	8,5%		8,0%	8,2%	7,7%		130%	128%	132%

Anhänge

BV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				Kapital in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2023		11,6%	11,1%	12,1%		8,4%	8,3%	8,5%		8,0%	8,3%	7,8%		131%	129%	134%
	2024		11,7%	11,2%	12,2%		8,5%	8,4%	8,6%		8,1%	8,4%	7,8%		133%	130%	136%
	2025		11,7%	11,2%	12,2%		8,4%	8,3%	8,5%		8,2%	8,5%	7,8%		134%	131%	137%
	2026		11,8%	11,2%	12,4%		8,5%	8,4%	8,6%		8,2%	8,6%	7,9%		135%	131%	139%
	2027		11,8%	11,2%	12,4%		8,4%	8,3%	8,6%		8,3%	8,7%	8,0%		137%	132%	141%
	2028		11,8%	11,2%	12,5%		8,5%	8,4%	8,6%		8,4%	8,8%	8,0%		138%	133%	143%
	2029		11,8%	11,2%	12,5%		8,4%	8,3%	8,6%		8,5%	8,9%	8,0%		139%	133%	145%
	2030		11,9%	11,3%	12,6%		8,5%	8,4%	8,6%		8,5%	9,0%	8,1%		140%	134%	147%
	2031		11,9%	11,2%	12,6%		8,5%	8,3%	8,6%		8,5%	9,0%	8,0%		141%	134%	148%
	2032		12,0%	11,3%	12,7%		8,5%	8,4%	8,6%		8,5%	9,1%	8,0%		142%	134%	150%
	2033		11,9%	11,2%	12,7%		8,5%	8,3%	8,6%		8,5%	9,1%	8,0%		143%	134%	152%
	2034		12,0%	11,3%	12,8%		8,5%	8,4%	8,7%		8,5%	9,1%	8,0%		144%	135%	154%
	2035		12,0%	11,2%	12,8%		8,5%	8,3%	8,6%		8,5%	9,1%	8,0%		145%	135%	156%

KV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP			
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief
1995	2,9%				2,2%				2,8%			
1996	3,0%				2,5%				3,0%			
1997	3,1%				2,5%				3,1%			
1998	3,2%				2,5%				3,2%			
1999	3,3%				2,5%				3,2%			
2000	3,2%				2,5%				3,3%			
2001	3,2%				2,5%				3,4%			
2002	3,5%				2,8%				3,5%			
2003	3,8%				3,0%				3,6%			
2004	3,9%				3,2%				3,7%			
2005	3,9%				3,2%				3,8%			
2006	3,9%				3,1%				3,7%			
2007	3,7%				3,0%				3,6%			
2008	3,5%				2,9%				3,6%			
2009	3,7%				3,0%				3,9%			
2010	3,9%				3,1%				3,9%			
2011	4,1%				3,3%				3,9%			
2012	4,2%				3,4%				4,0%			
2013		4,2%	4,1%	4,1%		3,5%	3,4%	3,4%		4,1%	4,1%	4,0%
2014		4,1%	4,1%	4,0%		3,3%	3,3%	3,2%		4,1%	4,1%	4,0%
2015		4,1%	4,1%	4,0%		3,3%	3,4%	3,3%		4,1%	4,1%	4,0%
2016		4,1%	4,1%	4,1%		3,4%	3,4%	3,3%		4,1%	4,1%	4,0%
2017		4,2%	4,2%	4,1%		3,4%	3,4%	3,3%		4,1%	4,1%	4,0%
2018		4,2%	4,2%	4,1%		3,4%	3,4%	3,3%		4,1%	4,2%	4,1%
2019		4,2%	4,2%	4,1%		3,4%	3,4%	3,3%		4,2%	4,2%	4,1%
2020		4,2%	4,3%	4,2%		3,4%	3,5%	3,4%		4,2%	4,2%	4,1%
2021		4,3%	4,3%	4,2%		3,5%	3,5%	3,4%		4,2%	4,3%	4,1%
2022		4,3%	4,3%	4,2%		3,5%	3,5%	3,4%		4,3%	4,3%	4,2%

Anhänge

KV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2023		4,3%	4,4%	4,2%		3,5%	3,5%	3,4%		4,3%	4,3%	4,2%
	2024		4,4%	4,4%	4,3%		3,5%	3,6%	3,4%		4,3%	4,4%	4,2%
	2025		4,4%	4,4%	4,3%		3,6%	3,6%	3,5%		4,4%	4,4%	4,2%
	2026		4,4%	4,5%	4,3%		3,6%	3,6%	3,5%		4,4%	4,4%	4,3%
	2027		4,5%	4,5%	4,3%		3,6%	3,7%	3,5%		4,4%	4,5%	4,3%
	2028		4,5%	4,5%	4,4%		3,7%	3,7%	3,5%		4,5%	4,5%	4,3%
	2029		4,5%	4,6%	4,4%		3,7%	3,7%	3,6%		4,5%	4,6%	4,4%
	2030		4,6%	4,6%	4,4%		3,7%	3,8%	3,6%		4,5%	4,6%	4,4%
	2031		4,6%	4,7%	4,5%		3,7%	3,8%	3,6%		4,6%	4,6%	4,4%
	2032		4,7%	4,7%	4,5%		3,8%	3,8%	3,6%		4,6%	4,7%	4,4%
	2033		4,7%	4,8%	4,5%		3,8%	3,9%	3,7%		4,6%	4,7%	4,5%
	2034		4,7%	4,8%	4,6%		3,8%	3,9%	3,7%		4,7%	4,8%	4,5%
	2035		4,8%	4,8%	4,6%		3,9%	3,9%	3,7%		4,7%	4,8%	4,5%

UV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	1,47%				1,18%				1,06%				
1996	1,50%				1,21%				1,06%				
1997	1,45%				1,13%				1,05%				
1998	1,42%				1,11%				1,04%				
1999	1,41%				1,09%				1,06%				
2000	1,39%				1,08%				1,05%				
2001	1,42%				1,10%				1,07%				
2002	1,41%				1,09%				1,11%				
2003	1,43%				1,11%				1,16%				
2004	1,49%				1,16%				1,15%				
2005	1,52%				1,22%				1,13%				
2006	1,51%				1,18%				1,08%				
2007	1,48%				1,15%				1,02%				
2008	1,40%				1,11%				1,01%				
2009	1,39%				1,11%				1,08%				
2010	1,37%				1,10%				1,04%				
2011	1,34%				1,08%				1,03%				
2012	1,52%				1,01%				1,05%				
2013		1,24%	1,24%	1,24%		1,05%	1,09%	1,02%		1,05%	1,05%	1,05%	
2014		1,29%	1,28%	1,29%		1,12%	1,15%	1,08%		1,13%	1,13%	1,13%	
2015		1,28%	1,28%	1,29%		1,08%	1,11%	1,06%		1,15%	1,15%	1,15%	
2016		1,29%	1,27%	1,30%		1,07%	1,09%	1,04%		1,15%	1,15%	1,15%	
2017		1,29%	1,27%	1,30%		1,03%	1,05%	1,02%		1,15%	1,14%	1,15%	
2018		1,29%	1,27%	1,31%		1,01%	1,01%	1,00%		1,15%	1,14%	1,16%	
2019		1,30%	1,27%	1,32%		1,01%	1,02%	1,01%		1,15%	1,14%	1,16%	
2020		1,30%	1,27%	1,33%		1,02%	1,02%	1,02%		1,16%	1,15%	1,17%	
2021		1,31%	1,27%	1,34%		1,03%	1,02%	1,03%		1,16%	1,15%	1,18%	
2022		1,31%	1,27%	1,35%		1,03%	1,03%	1,04%		1,17%	1,15%	1,18%	
2023		1,32%	1,28%	1,36%		1,04%	1,03%	1,05%		1,17%	1,15%	1,19%	

Anhänge

UV	Einnahmen in % des BIP				Beiträge Versicherte und Arbeitgeber in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2024		1,32%	1,28%	1,36%		1,05%	1,03%	1,06%		1,18%	1,16%	1,20%
	2025		1,33%	1,28%	1,37%		1,06%	1,04%	1,07%		1,18%	1,16%	1,20%
	2026		1,34%	1,28%	1,38%		1,06%	1,04%	1,08%		1,19%	1,16%	1,21%
	2027		1,34%	1,28%	1,39%		1,07%	1,04%	1,09%		1,19%	1,17%	1,22%
	2028		1,35%	1,29%	1,40%		1,08%	1,05%	1,10%		1,20%	1,17%	1,23%
	2029		1,35%	1,29%	1,41%		1,08%	1,05%	1,12%		1,20%	1,17%	1,23%
	2030		1,36%	1,29%	1,42%		1,09%	1,05%	1,13%		1,21%	1,17%	1,24%
	2031		1,37%	1,29%	1,43%		1,10%	1,06%	1,13%		1,21%	1,17%	1,25%
	2032		1,37%	1,30%	1,44%		1,10%	1,06%	1,14%		1,22%	1,17%	1,25%
	2033		1,38%	1,30%	1,45%		1,11%	1,06%	1,15%		1,22%	1,17%	1,26%
	2034		1,38%	1,30%	1,46%		1,12%	1,06%	1,16%		1,22%	1,17%	1,26%
	2035		1,39%	1,30%	1,47%		1,12%	1,06%	1,17%		1,22%	1,17%	1,27%

EO	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	0,175%					0,162%				0,012%				702%			
1996	0,174%					0,161%				0,013%				743%			
1997	0,169%					0,147%				0,021%				859%			
1998	0,168%					0,138%				0,031%				547%			
1999	0,171%					0,154%				0,017%				517%			
2000	0,170%					0,157%				0,012%				508%			
2001	0,175%					0,157%				0,018%				515%			
2002	0,176%					0,155%				0,021%				512%			
2003	0,179%					0,156%				0,022%				323%			
2004	0,176%					0,118%				0,058%				487%			
2005	0,174%					0,176%				-0,001%				340%			
2006	0,170%					0,260%				-0,090%				192%			
2007	0,168%					0,247%				-0,079%				160%			
2008	0,167%					0,253%				-0,086%				103%			
2009	0,177%					0,277%				-0,100%				66%			
2010	0,172%					0,279%				-0,108%				26%			
2011	0,290%					0,275%				0,016%				32%			
2012	0,291%					0,271%				0,020%				41%			
2013		0,293%	0,293%	0,293%		0,275%	0,276%	0,274%		0,018%	0,017%	0,019%		47%	47%	47%	
2014		0,292%	0,292%	0,292%		0,272%	0,273%	0,271%		0,020%	0,019%	0,021%		55%	54%	56%	
2015		0,291%	0,291%	0,292%		0,269%	0,271%	0,267%		0,022%	0,021%	0,025%		63%	62%	65%	
2016		0,291%	0,291%	0,292%		0,266%	0,268%	0,264%		0,025%	0,023%	0,028%		73%	70%	76%	
2017		0,292%	0,290%	0,293%		0,263%	0,266%	0,261%		0,028%	0,025%	0,032%		85%	80%	90%	
2018		0,292%	0,290%	0,293%		0,260%	0,262%	0,257%		0,032%	0,028%	0,036%		99%	92%	106%	
2019		0,292%	0,290%	0,293%		0,267%	0,259%	0,265%		0,024%	0,031%	0,028%		105%	106%	113%	
2020		0,292%	0,290%	0,293%		0,263%	0,268%	0,260%		0,029%	0,022%	0,033%		119%	111%	128%	
2021		0,292%	0,290%	0,293%		0,258%	0,264%	0,255%		0,033%	0,026%	0,037%		134%	123%	146%	
2022		0,291%	0,290%	0,293%		0,254%	0,260%	0,251%		0,037%	0,029%	0,042%		152%	137%	167%	

Anhänge

EO	Einnahmen ohne Kapitalertrag in % des BIP				Ausgaben (total) in % des BIP				Umlageergebnis in % des BIP				Kapital in % der Ausgaben				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2023		0,291%	0,289%	0,292%		0,250%	0,257%	0,246%		0,041%	0,033%	0,046%		172%	152%	190%
	2024		0,290%	0,289%	0,292%		0,258%	0,253%	0,254%		0,032%	0,035%	0,039%		180%	169%	201%
	2025		0,290%	0,288%	0,292%		0,254%	0,250%	0,249%		0,035%	0,038%	0,043%		198%	188%	223%
	2026		0,289%	0,287%	0,291%		0,250%	0,260%	0,245%		0,039%	0,028%	0,046%		218%	193%	248%
	2027		0,289%	0,287%	0,291%		0,247%	0,257%	0,240%		0,042%	0,030%	0,050%		240%	208%	276%
	2028		0,289%	0,286%	0,290%		0,243%	0,254%	0,237%		0,045%	0,033%	0,054%		264%	225%	305%
	2029		0,288%	0,286%	0,290%		0,241%	0,251%	0,245%		0,048%	0,035%	0,045%		289%	243%	316%
	2030		0,288%	0,286%	0,290%		0,250%	0,249%	0,242%		0,038%	0,037%	0,048%		296%	262%	343%
	2031		0,288%	0,286%	0,290%		0,247%	0,247%	0,238%		0,041%	0,039%	0,052%		318%	283%	373%
	2032		0,288%	0,286%	0,290%		0,244%	0,258%	0,235%		0,044%	0,028%	0,055%		342%	283%	404%
	2033		0,288%	0,286%	0,290%		0,242%	0,256%	0,232%		0,046%	0,030%	0,058%		367%	299%	438%
	2034		0,288%	0,286%	0,290%		0,239%	0,253%	0,242%		0,049%	0,032%	0,048%		394%	316%	444%
	2035		0,288%	0,286%	0,290%		0,250%	0,251%	0,239%		0,038%	0,034%	0,051%		395%	334%	474%

ALV	Einnahmen in % des BIP				Ausgaben in % des BIP			
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief
1995	1,38%				1,32%			
1996	1,50%				1,54%			
1997	1,40%				1,97%			
1998	1,34%				1,42%			
1999	1,44%				1,11%			
2000	1,44%				0,76%			
2001	1,48%				0,71%			
2002	1,47%				1,03%			
2003	1,26%				1,43%			
2004	0,98%				1,47%			
2005	0,96%				1,35%			
2006	0,92%				1,12%			
2007	0,89%				0,89%			
2008	0,90%				0,80%			
2009	1,02%				1,29%			
2010	1,00%				1,30%			
2011	1,23%				0,95%			
2012	1,17%				0,98%			
2013		1,17%	1,18%	1,16%		1,13%	1,14%	1,13%
2014		1,18%	1,18%	1,17%		1,14%	1,14%	1,14%
2015		1,17%	1,18%	1,17%		1,13%	1,13%	1,13%
2016		1,17%	1,18%	1,17%		1,12%	1,13%	1,12%
2017		1,17%	1,17%	1,17%		1,13%	1,13%	1,13%
2018		1,17%	1,17%	1,17%		1,13%	1,13%	1,13%
2019		1,17%	1,17%	1,17%		1,12%	1,12%	1,12%
2020		1,17%	1,17%	1,17%		1,12%	1,12%	1,12%
2021		1,17%	1,17%	1,17%		1,12%	1,12%	1,12%
2022		1,17%	1,17%	1,16%		1,12%	1,12%	1,11%
2023		1,17%	1,17%	1,16%		1,11%	1,11%	1,11%

Anhänge

ALV	Einnahmen in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2024		1,17%	1,17%	1,16%		1,11%	1,11%	1,11%
	2025		1,17%	1,17%	1,16%		1,11%	1,11%	1,10%
	2026		1,16%	1,17%	1,16%		1,10%	1,11%	1,10%
	2027		1,17%	1,17%	1,16%		1,10%	1,10%	1,10%
	2028		1,17%	1,17%	1,16%		1,10%	1,10%	1,10%
	2029		1,12%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,10%
	2030		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,10%
	2031		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,10%
	2032		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,09%
	2033		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,09%
	2034		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,09%
	2035		1,11%	1,12%	1,11%		1,10%	1,10%	1,09%

FZ	Einnahmen in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
1995	0,90%					0,91%			
1996	0,94%					0,94%			
1997	0,96%					0,96%			
1998	0,94%					0,94%			
1999	0,95%					0,94%			
2000	0,92%					0,89%			
2001	0,91%					0,88%			
2002	0,95%					0,92%			
2003	0,94%					0,93%			
2004	0,91%					0,91%			
2005	0,91%					0,90%			
2006	0,87%					0,86%			
2007	0,84%					0,83%			
2008	0,82%					0,81%			
2009	0,93%					0,87%			
2010	0,88%					0,89%			
2011	0,87%					0,89%			
2012	0,88%					0,88%			
2013		0,89%	0,89%	0,89%		0,89%	0,89%	0,89%	
2014		0,87%	0,88%	0,87%		0,87%	0,88%	0,87%	
2015		0,86%	0,86%	0,85%		0,86%	0,86%	0,85%	
2016		0,84%	0,85%	0,83%		0,84%	0,85%	0,83%	
2017		0,82%	0,83%	0,81%		0,82%	0,83%	0,81%	
2018		0,80%	0,81%	0,78%		0,80%	0,81%	0,78%	
2019		0,78%	0,79%	0,76%		0,78%	0,79%	0,76%	
2020		0,76%	0,78%	0,74%		0,76%	0,78%	0,74%	
2021		0,80%	0,82%	0,78%		0,80%	0,82%	0,78%	
2022		0,78%	0,80%	0,76%		0,78%	0,80%	0,76%	
2023		0,76%	0,79%	0,74%		0,76%	0,79%	0,74%	

Anhänge

FZ	Einnahmen in % des BIP				Ausgaben in % des BIP				
	Jahr	Ist	Mittel	Tief	Hoch	Ist	Mittel	Tief	Hoch
	2024		0,75%	0,77%	0,72%		0,75%	0,77%	0,72%
	2025		0,77%	0,80%	0,75%		0,77%	0,80%	0,75%
	2026		0,76%	0,79%	0,73%		0,76%	0,79%	0,73%
	2027		0,74%	0,77%	0,71%		0,74%	0,77%	0,71%
	2028		0,72%	0,76%	0,69%		0,72%	0,76%	0,69%
	2029		0,75%	0,79%	0,72%		0,75%	0,79%	0,72%
	2030		0,73%	0,78%	0,70%		0,73%	0,78%	0,70%
	2031		0,72%	0,76%	0,68%		0,72%	0,76%	0,68%
	2032		0,70%	0,74%	0,66%		0,70%	0,74%	0,66%
	2033		0,72%	0,77%	0,68%		0,72%	0,77%	0,68%
	2034		0,71%	0,75%	0,66%		0,71%	0,75%	0,66%
	2035		0,69%	0,74%	0,64%		0,69%	0,74%	0,64%

Vergleichsgrösse	BIP			
	Jahr	Ist	Mittel	Tief
1995	383'096			
1996	385'671			
1997	395'146			
1998	404'355			
1999	410'924			
2000	432'405			
2001	443'243			
2002	446'786			
2003	450'572			
2004	465'348			
2005	479'088			
2006	508'036			
2007	540'800			
2008	567'852			
2009	554'372			
2010	574'314			
2011	586'784			
2012	592'992			
2013		602'946	600'202	605'682
2014		613'665	608'106	619'232
2015		624'170	615'724	632'660
2016		634'509	623'109	646'015
2017		644'776	630'356	659'390
2018		654'699	637'194	672'510
2019		664'464	643'810	685'562
2020		673'973	650'109	698'449
2021		683'225	656'092	711'169
2022		692'238	661'777	723'735
2023		701'042	667'198	736'177

Anhänge

Vergleichsgrösse	BIP			
	Ist	Mittel	Tief	Hoch
Jahr				
2024		709'668	672'386	748'529
2025		718'157	677'385	760'831
2026		726'516	682'198	773'088
2027		734'804	686'883	785'364
2028		743'067	691'485	797'708
2029		751'455	696'147	810'280
2030		760'050	700'948	823'164
2031		768'963	705'992	836'481
2032		778'222	711'306	850'260
2033		787'844	716'905	864'522
2034		797'820	722'779	879'258
2035		808'109	728'890	894'429

Soziallast- und Sozialleistungsquote

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Soziallastquote	24,9%	26,2%	27,1%	27,3%	27,8%	28,1%	28,2%
Soziallastquote hoch			27,0%	27,2%	27,5%	27,7%	27,8%
Soziallastquote tief			27,2%	27,4%	28,0%	28,4%	28,6%
Sozialleistungsquote	18,0%	21,4%	21,5%	22,0%	23,3%	24,4%	25,2%
Sozialleistungsquote hoch			21,2%	21,4%	22,4%	23,2%	23,6%
Sozialleistungsquote tief			21,7%	22,5%	24,2%	25,7%	26,8%

Einnahmen und Ausgaben GRSV in % des BIP

	1995	2005	2015	2020	2025	2030	2035
Einnahmen	26,1%	27,2%	28,0%	28,3%	28,7%	29,0%	29,2%
Ausgaben	21,3%	24,1%	24,1%	24,4%	25,5%	26,4%	27,0%